Informationsdienst
Naturschutz
Niedersachsen 2/2002

Niedersächsisches
Landesamt für
Ökologie

Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niedersachsen

Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22. Jg. Nr. 2 57 – 136 Hildesheim 2002

Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Inhalt

Vorwort 59
Abkürzungsverzeichnis 60
Literatur 60

Teil A Grundlagen 61

1 Ziele und Grundsätze 61
1.1 Flurbereinigungsgesetz 61
1.2 Naturschutzgesetz 62
1.2.1 Allgemeines 62
1.2.2 Landschaftsplanung (§§ 4 - 6 NNatG) 62
1.2.3 Eingriffsregelung (§§ 7 ff. NNatG) 62
1.2.4 Besonderer Gebietsschutz (§§ 24 - 28 b und 33 NNatG) 63
1.2.5 Prüfung von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 35 BNatSchG 63
1.2.6 Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände (§§ 60 a - c NNatG) 68
1.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 68
1.3.1 UVP-Pflicht 68
1.3.2 Inhalt der UVP 70
1.3.3 Zuständigkeiten 70
1.3.4 Verhältnis des UVPG zu den naturschutzrechtlichen Vorschriften 71
1.3.5 Ergänzende Anmerkungen zur UVP 72
1.4 Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung 72
1.4.1 Allgemeines 72
1.4.2 Handlungsfelder in der Flurbereinigung (Planung) 73
1.4.3 Umsetzungsmöglichkeiten in der Flurbereinigung (Finanzierung) 74

2 Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden sowie mit den anerkannten Naturschutzverbänden 76
2.1 Zusammenarbeit nach einzelnen Verfahrensabschnitten 76
2.2 Verfahrensablauf, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit 79
2.3 Ablauf der Zusammenarbeit (Checkliste) 80

Teil B Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz 81

1 Einzelschritte der Eingriffsregelung 81
1.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes 81
1.2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes 81
1.2.1 Arten und Biotope 83
1.2.2 Boden 84
1.2.3 Wasser 85
1.2.4 Klima/Luft 85
1.2.5 Landschaftsbild 85
1.3 Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes 86
1.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen 87
1.5 Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen 87
1.6 Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 88
1.7 Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 91
1.8 Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Durchführung von Erfolgskontrollen 91

2 Hinweise und Formblätter zur Anwendung der Eingriffsregelung 93
2.1 Informationen und Bezugsquellen 93
2.2 Gliederungsmuster des Erläuterungsberichtes der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes (»Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung«) 95
2.3 Liste der Biotoptypen und Wertstufen 95
2.4 Erfassungsbogen für Biotopkartierungen 103
2.5 Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung 104
2.6 Hinweise zur Erfassung der Standard-Tierartengruppen 104
2.7 Hinweise zur Ermittlung von Beeinträchtigungen beim Wegebau 105
2.8 Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beim Wegebau 106
2.9 Hinweise zur Ermittlung von Beeinträchtigungen beim Gewässerbau 106
2.10 Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beim Gewässerbau 106
2.11 Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 107
2.12 Hinweise zur Herstellung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 108
2.13 Hinweise zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 109
2.14 Vereinbarungsmuster »Unterhaltung« 112

3 Anwendungsbeispiele 112
3.1 Wegebau 114
3.2 Gewässerbau 122
3.3 Sonstige Maßnahmen 126

Anlage 134
Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 08.08.2000

Die Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wurde von einem Arbeitskreis erarbeitet. Dem Arbeitskreis gehörten an:

Dr. Peter Kirchner als Leiter (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Ralf Gebken (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Manfred Weyer (Niedersächsisches Umweltministerium), zeitweilig
Regina Blüschke (Amt für Agrarstruktur Hannover)
Olaf Homeier (Amt für Agrarstruktur Osnabrück)
Carsten Kliewer (Amt für Agrarstruktur Göttingen)
Heidemarie Otten (Amt für Agrarstruktur Bremerhaven)
Sylvia Winter (Amt für Agrarstruktur Oldenburg)
Klaus Saalfeld (Landkreis Verden, untere Naturschutzbehörde)
Matthias Schupp (GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH), zeitweilig
Klaus Erdmann (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung)
Wilhelm Breuer (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Abteilung Naturschutz)

Vorwort

Der Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Flurbereinigungsverfahren wird in Niedersachsen seit langem eine große Bedeutung beigemessen. Dies kommt u. a. auch in dem zwischenzeitlich mehrfach fortgeschriebenen Runderlass »Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung« zum Ausdruck.

Ergänzt und erläutert wurde der vorgenannte Runderlass i. d. F. vom 14.03.1986 im Februar 1991 durch die Leitlinie »Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz«, in der insbesondere Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gegeben werden.

Rund 10 Jahre praktische Anwendung der Leitlinie haben die Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörden und Naturschutzbehörden sowie anerkannten Naturschutzverbänden transparenter gemacht und nachhaltig verbessert, was dem Naturschutz und der Flurbereinigung gleichermaßen zugute gekommen ist.

Ungeachtet dessen war es geboten, den o. a. Runderlass und die Leitlinie im Zusammenhang mit der Neufassung anderer Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – RFlurbPlanung – (bisher Planfeststellungsrichtlinie – PlafeRFlurbG –), fortzuschreiben. Dabei erschien es auch zweckmäßig, zumindest einige grundsätzliche Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wegen vieler rechtssystematischer und fachinhaltlicher Gemeinsamkeiten mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Leitlinie aufzunehmen. Schließlich war es angezeigt, die in der Leitlinie gegebenen Hinweise zur Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Naturschutzbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden an die neuen Vorgehensweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Flurbereinigungsverfahren (z. B. Forum Landentwicklung) anzupassen.

Die vorliegende Leitlinienfassung enthält neben Hinweisen und Empfehlungen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung einschließlich des Aufzeigens von Möglichkeiten zur Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (Einsatz von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes«) nunmehr auch Hinweise zur Erstellung, Pflege und Unterhaltung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Mit der Herausgabe der überarbeiteten Leitlinie verbinde ich die Hoffnung, dass die heute bereits gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigung und Naturschutz weiter intensiviert wird und dadurch auch zukünftig ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten und zur Erhaltung und Entwicklung unserer Kulturlandschaft geleistet werden kann.

Hannover, im Februar 2002

Niedersächsischer Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
BÜK	Bodenübersichtskarte
DGK 5	Deutsche Grundkarte 1 : 5000
DIN	Deutsches Institut für Normung
Dr	Dräntiefe
DWD	Deutscher Wetterdienst
EtL	Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume
ETLR	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume (ETLR), RdErl. d. ML v. 17.11.1999 [1)]
FLL	Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FlurbZR	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Flurbereinigung (FlurbZR), RdErl. d. ML v. 1.12.1999 [1)]
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GVE	Großvieheinheit
H	Hochstamm
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NLfB	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ONB	Obere Naturschutzbehörde
OWB	Obere Wasserbehörde
RAS-LG	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftsgestaltung
RFlurbBau	Richtlinie über die Herstellung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbBau), RdErl. d. ML v. 28.02.1997, geändert durch RdErl. d. ML v. 29.10.2001 [1)]
RFlurbPlanung	Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 31.03.2000 [1)]
RP	Regelprofil
TG	Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
TK	Topographische Karte
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZTV	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

Literatur

BAUMANN, W., U. BIEDERMANN, W. BREUER, M. HERBERT, J. KALLMANN, E. RUDOLPH, D. WEIHRICH, U. WEYRATH & A. WINKELBRANDT (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19 c und § 19 d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). – Natur und Landschaft, 74. Jg. Heft 11: 463-472.

BREUER, W. (1991): Die Beziehung zwischen Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 11, Nr. 4: 86-88.

BREUER, W. (2000): Das Verhältnis der Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19 c BNatSchG zu UVP und Eingriffsregelung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 3: 168-171.

DRACHENFELS, O. V. (1994): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope, Stand September 1994. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. A/4: 1-192.

DRACHENFELS, O. V. (1996): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 34: 1-146.

KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1: 1-60.

MEIER, H. (1987): Die Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Beih. 16: 1-60.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE NLÖ (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr. 1: 1-60.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE NLÖ (1997): Hinweise der Fachbehörde für Naturschutz zu Aufbau und Führung von Kompensationsflächenkatastern unterer Naturschutzbehörden. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17, Nr. 4: 159-163.

[1)] Die Richtlinien sind unter www.voris.niedersachsen.de erhältlich.

Teil A Grundlagen

1 Ziele und Grundsätze

1.1 Flurbereinigungsgesetz

Zweck der Flurbereinigung ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Zur Verwirklichung dieser drei gleichrangigen Ziele kann ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden (§ 1 FlurbG). Der Begriff Landeskultur umfasst zugleich die ökonomischen und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaft zugrunde liegen (vgl. amtliche Begründung zu § 1 BT-Drucksache 7/3020). Über die verschiedenen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz informiert Tab. 1.

Den Flurbereinigungsbehörden obliegt die Aufgabe, Flurbereinigungsgebiete unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten und dabei den Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu entsprechen. Im Rahmen der Flurbereinigung sind neben der Schaffung gemeinschaftlicher Anlagen wie z.B. Wege insbesondere auch bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen (§ 37 Abs. 1 FlurbG).

Tab. 1: Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz

	Flurbereinigung nach § 1 FlurbG	**Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG**	**Unternehmens-flurbereinigung nach § 87 FlurbG**	**Beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 FlurbG**	**Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG**
Wesentliche Verfahrensziele (im Einzelfall vor Anordnung des Verfahrens festzulegen)	- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft - Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung	- Landentwicklung (z.B. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) - Auflösung von Landnutzungskonflikten - Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur	- Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern - Beseitigung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch ein Unternehmen entstehen	- Möglichst rasche Neuordnung des Grundbesitzes ohne größere Wege- und Gewässerbaumaßnahmen - Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Neuordnung ländlichen Grundbesitzes - zur Verbesserung der Agrarstruktur oder - aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einverständnis mit den Eigentümern
Initiative	- Ermessen der Flurbereinigungsbehörde - Interesse der Beteiligten	- Ermessen der Flurbereinigungsbehörde - Interesse der Beteiligten - Antrag eines Maßnahmenträgers, z.B. der Naturschutzbehörde	- Antrag der Enteignungsbehörde bei der oberen Flurbereinigungsbehörde	- Antrag mehrerer Grundeigentümer oder der landwirtschaftlichen Berufsvertretung - Antrag der zuständigen Naturschutzbehörde	- Antrag der Tauschpartner
Anordnung durch	- Flurbereinigungsbehörde - öffentliche Bekanntmachung	- Flurbereinigungsbehörde - i.d.R. öffentliche Bekanntmachung	- Flurbereinigungsbehörde - öffentliche Bekanntmachung	- Flurbereinigungsbehörde - i.d.R. öffentliche Bekanntmachung	- Flurbereinigungsbehörde - i.d.R. Bekanntmachung nur an die Tauschpartner
Vorstand der TG	ja	i. d. R. ja	ja	kann entfallen	keine TG
Plan nach § 41 FlurbG	erforderlich	kann entfallen (ggf. Ausbauplan)	im allgemeinen erforderlich	nein (ggf. Ausbauplan)	nein
Ausbau öffentlicher und gemeinschaftlicher Anlagen	- planmäßig gem. Zielsetzung - rechtliche Zulässigkeit über Plan nach § 41 FlurbG	- planmäßig gem. Zielsetzung - rechtliche Zulässigkeit über Plan nach § 41 FlurbG oder ggf. über externe Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung)	- planmäßig gem. Zielsetzung - rechtliche Zulässigkeit über Plan nach § 41 FlurbG oder über Planfeststellung des Unternehmens - Kostenübernahme durch Unternehmensträger, soweit Maßnahmen durch Unternehmen verursacht	- nur die nötigsten Maßnahmen - erforderliche rechtliche Zulässigkeit über externe Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung)	- i.d.R. keine Maßnahmen - erforderliche rechtliche Zulässigkeit über externe Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung)
Neuordnung des Grundeigentums	- möglichst große Grundstücke - Anspruch auf Wertgleichheit, Zuwegung und Vorflut	- möglichst große Grundstücke - Anspruch auf Wertgleichheit, Zuwegung und Vorflut	- möglichst große Grundstücke - Anspruch auf Wertgleichheit (bedingt), Zuwegung und Vorflut - Schadensausgleich durch Unternehmensträger	- großzügige Zusammenlegung möglichst ganzer Flurstücke - Anspruch auf Wertgleichheit - grundsätzlich Abschluß von Abfindungsvereinbarungen	- großzügiger Tausch möglichst ganzer Flurstücke - Einigkeit der Tauschpartner ist erforderlich
Ergebnis	Flurbereinigungsplan	Flurbereinigungsplan	Flurbereinigungsplan	Zusammenlegungsplan	Tauschplan

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen hat die Flurbereinigungsbehörde den Erfordernissen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen (§ 37 Abs. 2 FlurbG). Darüber hinaus haben die Flurbereinigungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit weitere Aufgaben zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wahrzunehmen und die Naturschutzbehörden bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (vgl. § 56 Abs. 1 NNatG).

Im Interesse einer geordneten Durchführung der Flurbereinigung wird das Eigentum an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücken zeitweilig eingeschränkt (§§ 34 und 85 FlurbG). Vor Erteilung der für bestimmte Änderungen erforderlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ist zu prüfen, ob die Änderungen Eingriffe nach § 7 NNatG sind und ggf. im Benehmen mit der Naturschutzbehörde die Eingriffsregelung anzuwenden ist. Ist außer der Zustimmung nach § 34 FlurbG noch ein Zulassungsverfahren nach anderen Gesetzen erforderlich, ist die Eingriffsregelung nach diesem Zulassungsverfahren abzuhandeln.

1.2 Naturschutzgesetz

1.2.1 Allgemeines

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Dies ist die Zielbestimmung des unmittelbar geltenden § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das BNatSchG ist ein Rahmengesetz, das in den Naturschutzgesetzen der Länder – in Niedersachsen im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) – ausgefüllt wird. Naturschutz und Landschaftspflege sind damit eine für Staat und Bürger verpflichtende Aufgabe und ein alle Politikbereiche durchdringendes Handlungs- und Gestaltungsprinzip.

Das Naturschutzgesetz weist zwar grundsätzlich die Naturschutzaufgaben den Naturschutzbehörden zu, gleichwohl verpflichtet es in § 56 Abs. 1 NNatG auch alle anderen Behörden und öffentlichen Stellen – also auch die Flurbereinigungsbehörden – ausdrücklich, die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen. Darüber hinaus enthält das Flurbereinigungsgesetz selbst (wie auch viele andere für Natur und Landschaft relevante Fachgesetze) eigene Bestimmungen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen (vgl. Teil A 1.1). Die Flurbereinigungsbehörden werden dadurch nicht zu Naturschutzbehörden; sie müssen ihren Fach- und Behördenauftrag jedoch so erfüllen, dass dieser soweit wie möglich im Einklang mit den Naturschutzzielen steht. Naturschutz ist in diesem Rahmen auch ihre Sache und von ihnen folglich auch aktiv zu unterstützen. Hierfür sind insbesondere von Bedeutung die naturschutzrechtlichen Vorschriften über

- die Landschaftsplanung,
- die Eingriffsregelung,
- den besonderen Gebietsschutz,
- die Prüfung von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 35 BNatSchG und
- die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände.

1.2.2 Landschaftsplanung (§§ 4 – 6 NNatG)

Aufgabe der Landschaftsplanung ist es, die zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft für einen bestimmten Raum u.a. als Beitrag für die Landes-, Regional- und Bauleitplanung sowie andere Fachplanungen gutachtlich und unabgestimmt darzustellen. Die Landschaftsplanung ist die wichtigste eigene Fachplanung des Naturschutzes. Sie umfasst das Landschaftsprogramm für das Gesamtgebiet Niedersachsens (§ 4 NNatG), die Landschaftsrahmenpläne für den Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörden [1] (§ 5 NNatG) sowie im Verantwortungsbereich der Städte und Gemeinden die Landschafts- und Grünordnungspläne (§ 6 NNatG).

Insbesondere die Landschaftsrahmenpläne geben Hinweise darauf, wie die Flurbereinigungsbehörden zu der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beitragen können. Viele der in den Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen und in den Landesprogrammen für den Naturschutz dargestellten Maßnahmen können am wirksamsten, am schnellsten, wenn nicht gar überhaupt erst, mit Hilfe der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz realisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung von größeren Schutzgebieten. Hinweise auf mögliche Beiträge zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz enthält Teil A 1.4 dieser Leitlinie.

1.2.3 Eingriffsregelung (§§ 7 ff. NNatG)

Kommt es durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen kann (s. Teil B 1.3), ist von der Flurbereinigungsbehörde die Eingriffsregelung anzuwenden (s. Abb. 1). Hierbei wirkt die Naturschutzbehörde mit, und zwar bei Genehmigungsverfahren im Rahmen von § 13 und bei Planfeststellungsverfahren im Rahmen von § 14 NNatG.

Die zentrale Verpflichtung ist, das Eingriffsvorhaben so zu planen und durchzuführen, dass Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zumindest in einem ausgleichbaren Rahmen gehalten und ausgeglichen werden. Für den Fall,

[1] Zur Vereinfachung des Textes heißt es im folgenden, wenn die untere Naturschutzbehörde gemeint ist, Naturschutzbehörde.

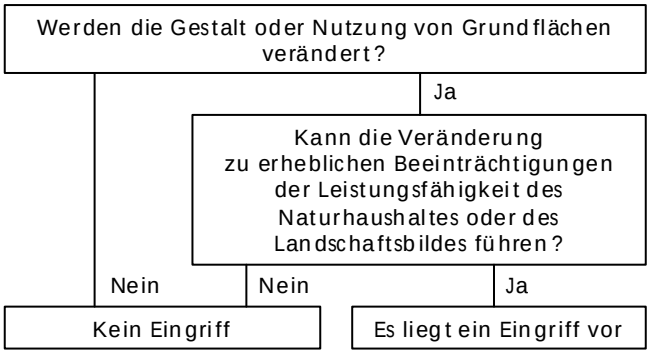

Abb. 1: Eingriffsbegriff nach § 7 NNatG (aus: Meier 1987)

dass nach Beendigung des Eingriffs mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung weiter besteht, also ein Ausgleich nicht möglich ist, ist abzuwägen und zu entscheiden, ob der Eingriff trotzdem zulässig ist oder untersagt werden muss. Werden Eingriffe trotz nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen für zulässig erklärt, hat der Verursacher die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen) (s. Abb. 2).

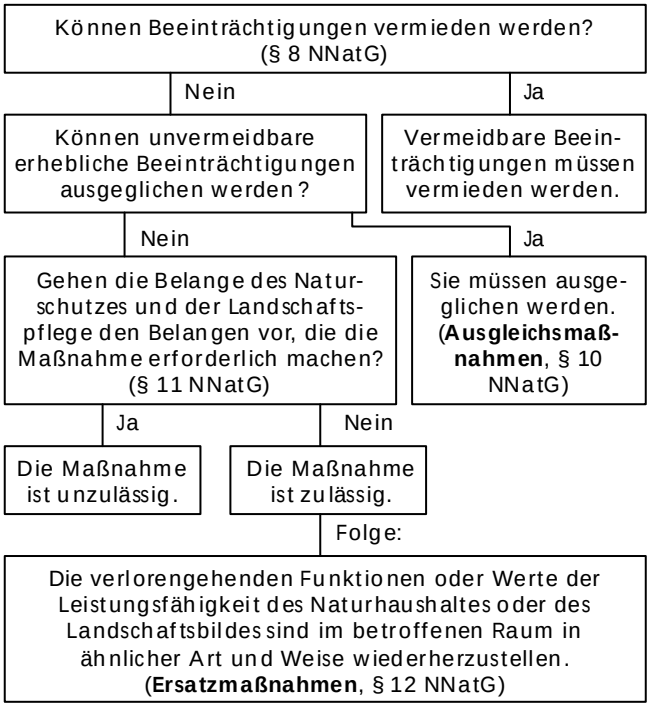

Abb. 2: Eingriffsregelung (aus: Meier 1987, verändert)

Die Anwendung der Eingriffsregelung kann bestenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verhindern, nicht aber die Verbesserung der Situation der natürlichen Lebensgrundlagen erreichen. Sie kann nicht mit Hinweis auf die weitergehenden Beiträge der Flurbereinigung zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft vernachlässigt werden. Beide Beiträge können einander nicht ersetzen; sie dürfen daher auch nicht vermengt werden. Vielmehr müssen die geplanten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege danach unterschieden werden, ob sie zur Eingriffsfolgenbewältigung notwendig (und dann selbstverständlich) sind oder die Situation von Natur und Landschaft wirklich verbessern. Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz enthält Teil B.

1.2.4 Besonderer Gebietsschutz (§§ 24 – 28 b und 33 NNatG)

Besondere Vorschriften gelten für die nach dem 5. Abschnitt des NNatG geschützten Teile von Natur und Landschaft (§ 24 Naturschutzgebiete, § 25 Nationalparke, § 26 Landschaftsschutzgebiete, § 27 Naturdenkmale, § 28 Geschützte Landschaftsbestandteile, § 28 a Besonders geschützte Biotope, § 28 b Besonders geschütztes Feuchtgrünland und § 33 Wallhecken). Solche Teile von Natur und Landschaft sind idealtypisch die nach dem Zielsystem des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders schutzwürdigen und besonders schutzbedürftigen Gebiete. Für diese gelten besondere Schutzvorschriften, die gesetzlich oder in Einzelverordnungen bzw. -satzungen geregelt sind und über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinausgehen. So gilt z. B. für die nach § 28 a besonders geschützten Biotope und das nach § 28 b besonders geschützte Feuchtgrünland ein striktes Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonst erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Auch für die Gebiete, die nach § 33 BNatSchG besonders geschützt sind, sind die entsprechenden, über die Eingriffsregelung hinausgehenden Bestimmungen der §§ 34 und 35 BNatSchG zu beachten (s. Teil A 1.2.5).

1.2.5 Prüfung von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 35 BNatSchG

Die §§ 34 und 35 BNatSchG bestimmen, dass Projekte und Pläne vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind (§ 34 Abs.1 Satz 1 BNatSchG, s. Abb. 3). Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- der im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).

Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Als Projekte gelten u.a. Eingriffe im Sinne § 18 BNatSchG sowie Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt

werden und soweit sie geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG). Hierunter fallen auch bestimmte Projekte außerhalb eines solchen Gebietes, deren Wirkungen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Maßnahmen nach dem FlurbG sind i. d. R. Projekte im Sinne des § 34 BNatSchG.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist das Projekt unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, s. Abb. 3).

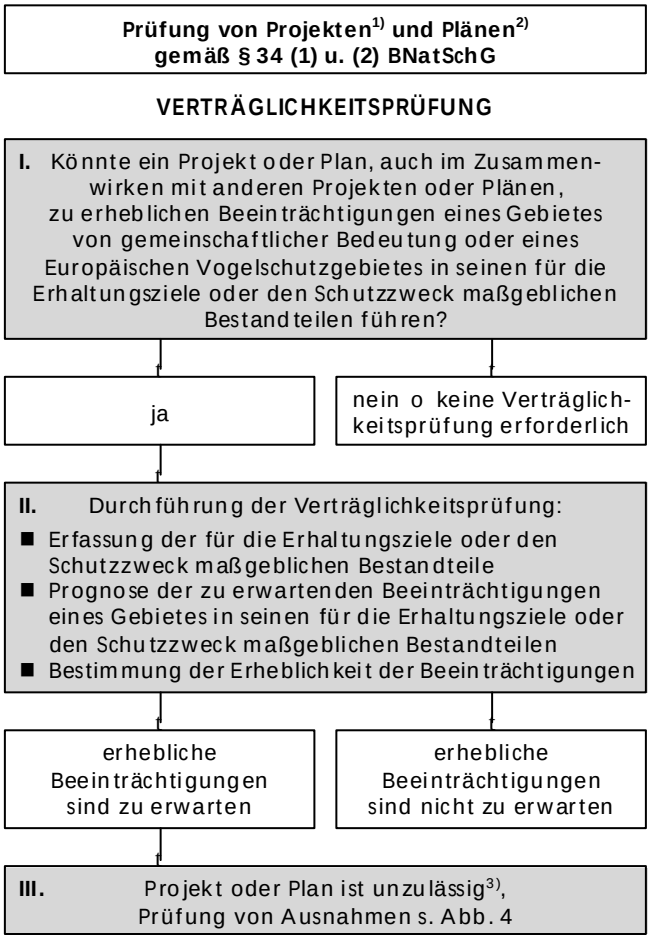

[1] § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG
[2] § 10 (1) Nr. 12 i.V.m. § 35 BNatSchG
[3] nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmungsbedürftige Anlagen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen nach Wasserhaushaltsgesetz nur so weit, wie Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 19 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden können.

Abb. 3: Ablauf der Verträglichkeitsprüfung
(aus: BAUMANN et al. 1999, verändert).

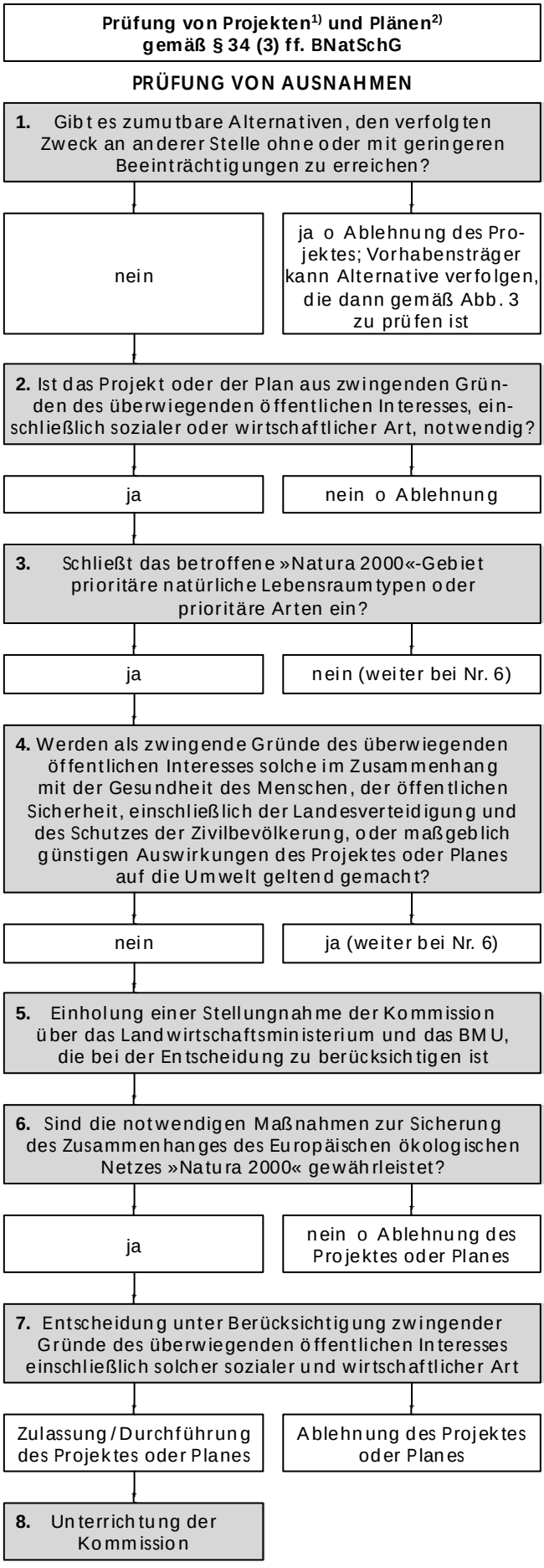

[1] § 10 (1) Nr. 11 BNatSchG
[2] § 10 (1) Nr. 12 i.V.m. § 35 BNatSchG

Abb. 4: Prüfung von Ausnahmen
(aus: BAUMANN et al. 1999, verändert).

Nachfolgend sind einige Anforderungen an die Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können, aufgeführt.

1. Die Frage, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist im Hinblick auf das einzelne Gebiet zu beantworten. Eine Ausweitung des Bezugsraumes etwa auf das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Lebensräume oder Arten oder bis hin zur Kohärenz des Netzes »Natura 2000« mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig.
2. Die Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines »Natura 2000«-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen können. Die Beeinträchtigungen müssen sich hierfür auf die zu schützenden Lebensräume und Arten mehr als geringfügig und nicht ganz vorübergehend auswirken können.
3. Es kommt darauf an, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht auch mit Sicherheit führen wird. Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken geben den Vorsorgegesichtspunkten ein besonderes Gewicht. Jede einzelne mögliche erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse führt zur Unverträglichkeit des Projektes oder Planes.
4. Beeinträchtigungen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich sein können, sind in die Prüfung einzubeziehen. Das gilt für Projekte und Pläne, die z.B. auf Grund eines abgeschlossenen oder eingeleiteten Zulassungsverfahrens oder im Stadium einer planerischen Verfestigung hinreichend konkretisiert sind.
5. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auch vorliegen, wenn Erhaltungsziele oder Schutzzweck die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes vorsehen und die Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deren Verwirklichung gefährden.
6. Kommt es zu Flächenverlusten eines Gebietes, zumal von Flächen mit Vorkommen von Lebensräumen oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse, sind erhebliche Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich. Die generelle Festlegung von Flächengrößen oder -anteilen, bei deren Unterschreitung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sein sollen, ist weder in einer bestimmten Höhe noch an sich vertretbar. Dies würde bei weiteren Projekten oder Plänen, die das selbe Gebiet beträfen, zu einer stetigen Gebietsverkleinerung und Entwertung führen.
7. Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen, Zerschneidungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
8. Ein Projekt oder Plan kann auch dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn der Erhaltungszustand für die maßgeblichen Lebensräume und Arten günstig bleibt, aber der Erhaltungszustand im betroffenen Gebiet nach der Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deutlich ungünstiger wäre als zuvor.
9. Die Schwere der Beeinträchtigungen hängt auch ab vom Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Bei bereits ungünstigem Erhaltungszustand ist jede weitere Verschlechterung als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.
10. Ob Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000« (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) möglich sind, ist für die Bestimmung der Erheblichkeit ohne Bedeutung. Dies gilt auch bezogen auf mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 19 BNatSchG. Einzige Ausnahmen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, allerdings auch nur, soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nach § 19 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden können.

Kann ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne § 34 BNatSchG führen, so kann es nur zugelassen werden, soweit das Projekt

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 BNatSchG) (s. Abb. 4).

Beeinträchtigt das Projekt in dem Gebiet vorhandene prioritäre Lebensräume oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Soll ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden, obwohl dies zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000« notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde muss die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen unterrichten (§ 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 35 BNatSchG).

Gibt es keine zumutbare Alternative ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, muss das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein, um zugelassen oder durchgeführt werden zu können. Als öffentliche Interessen im Sinne § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen insofern als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen von vornherein nicht in

Betracht. Zu den öffentlichen Interessen können auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art gehören.

Verhältnis zwischen der Prüfung nach den §§ 34 und 35 BNatSchG, Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Zwischen der Prüfung nach den §§ 34 und 35 BNatSchG, der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen einige Gemeinsamkeiten, allerdings auch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich Anwendungsbereich, Schutzgütern, Bewertungsaufgaben und Rechtsfolgen:

■ **Anwendungsbereich**

Die Vorschriften der §§ 34 und 35 BNatSchG sind auf Projekte und Pläne anzuwenden, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein »Natura 2000«-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Die Anwendung der Eingriffsregelung knüpft hingegen an Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen an, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP richtet sich nach den Bestimmungen des UVPG.

In Folge dessen können bestimmte Projekte oder Pläne, die nach § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000« zu prüfen sind, zugleich die Anwendung der Eingriffsregelung und/oder die Durchführung einer UVP erfordern. Entscheidend für die Prüfung nach § 34 BNatSchG ist die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung eines »Natura 2000«-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (s. Abb. 5).

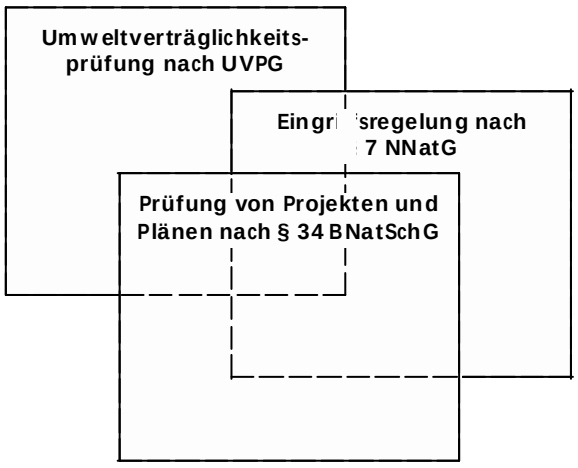

Abb. 5: Anwendungsbereich von UVP, Eingriffsregelung und Prüfung von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 35 BNatSchG (aus: Breuer 2000, verändert)

■ Die Vorschriften der §§ 34 und 35 BNatSchG sind anzuwenden auf Projekte und Pläne, die geeignet sind, ein »Natura 2000«-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

■ Die Anwendung der Eingriffsregelung des § 7 NNatG knüpft an Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen an, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können.

■ Die Pflicht zur Durchführung der UVP richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 1 des UVPG. Die Pflicht zur Durchführung der UVP für den Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des FlurbG ergibt sich aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (Anlage 1, Ziffer 16.1 UVPG).

■ **Schutzgüter**

Schutzgüter des § 34 BNatSchG sind bestimmte Lebensräume und Arten, die in einem »Natura 2000«-Gebiet vorkommen, und zwar die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und die im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen sowie die im Anhang II der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten und deren Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des NNatG sind hingegen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (d.h. Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft und deren Wechselwirkungen) und das Landschaftsbild. Schutzgüter der UVP sind Menschen (Gesundheit und Wohlbefinden), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Schutzgüter des § 34 BNatSchG umfassen insofern (zudem unter verschiedenen Bezeichnungen und Aspekten) nur einen Teil der Schutzgüter der Eingriffsregelung und der UVP: von den Schutzgütern der Eingriffsregelung nur einen räumlich und sachlich begrenzten Ausschnitt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (nicht das Landschaftsbild), von denen der UVP nur bestimmte abgegrenzte Gebiete der Landschaft (die »Natura 2000«-Gebiete), und diese auch nur im Hinblick auf bestimmte Lebensräume und Arten von Tieren und Pflanzen (allerdings unter Einschluss der Standort- und Habitatvoraussetzungen und insofern auch anderer Schutzgüter der UVP). In jedem Fall sind die nach § 34 BNatSchG zu betrachtenden Ausschnitte des Naturhaushaltes Schutzgüter, die auch in Eingriffsregelung und UVP zu berücksichtigen sind (s. Abb. 6).

■ **Bewertungsaufgaben**

Der Prüfung von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 35 BNatSchG, Eingriffsregelung und UVP ist gemeinsam, dass sie sich mit der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen befassen. Umweltauswirkungen im Sinne § 34 BNatSchG sind »erhebliche Beeinträchtigungen eines «Natura 2000»-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen«. Umweltauswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung des NNatG sind »erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes«. Demgegenüber bezieht sich die UVP auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die sich nach den fachgesetzlichen Maßstäben bestimmen, also auch nach den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 19 BNatSchG) und Vorschriften über die Verträglichkeit und Zulässigkeit von Plänen und Projekten nach § 34 BNatSchG (s. Teil A 1.3). Insofern treten bei UVP-pflichtigen Projekten und Plänen, deren Verträglichkeit nach §§ 34 und 35 BNatSchG zu prüfen ist, diese Bestimmungen als neuer Bewertungsmaßstab zu den bisherigen Bewertungsmaßstäben hinzu, allerdings mit daran unmittelbar anknüpfenden Rechtsfolgen.

■ **Rechtsfolgen**

Projekte oder Pläne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines »Natura 2000«-Gebietes führen können, sind unzulässig oder dürfen nicht durchgeführt werden (Abb. 3). Ausnahmen sind nur zulässig, soweit Projekte

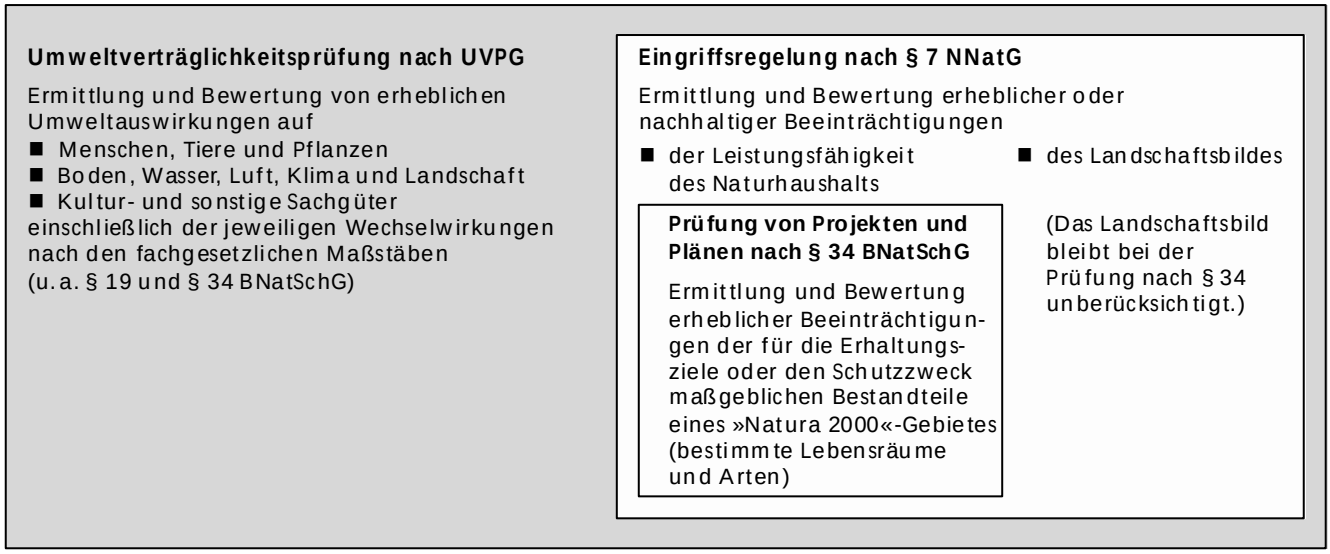

Abb. 6: Verhältnis der Schutzgüter von UVP, Eingriffsregelung und Prüfung von Plänen und Projekten nach § 34 BNatSchG (aus: Breuer 2000, verändert)

oder Pläne aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind und zumutbare Alternativen (die als eine weitere Rechtsfolge im Unterschied zur Eingriffsregelung zu prüfen sind) nicht gegeben sind (Abb. 4). Im Falle der Betroffenheit prioritärer Lebensräume oder Arten sind die in Frage kommenden Gründe öffentlichen Interesses noch weiter eingeschränkt, oder es muss vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt werden.

Falls ein Projekt oder Plan trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden soll, sind Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000« zu ergreifen. Diese sind mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung nicht identisch. Sie können darüber hinausgehen, dahinter zurückbleiben oder auch sich ganz oder teilweise damit überschneiden. Wenn der Zusammenhang des Europäischen Netzes »Natura 2000« nicht gewährleistet werden kann, kann auch dieses zur Unzulässigkeit des Projektes oder Planes führen.

Die Eingriffsregelung nach dem NNatG hingegen untersagt Eingriffe nur dann, wenn die Eingriffsfolgen

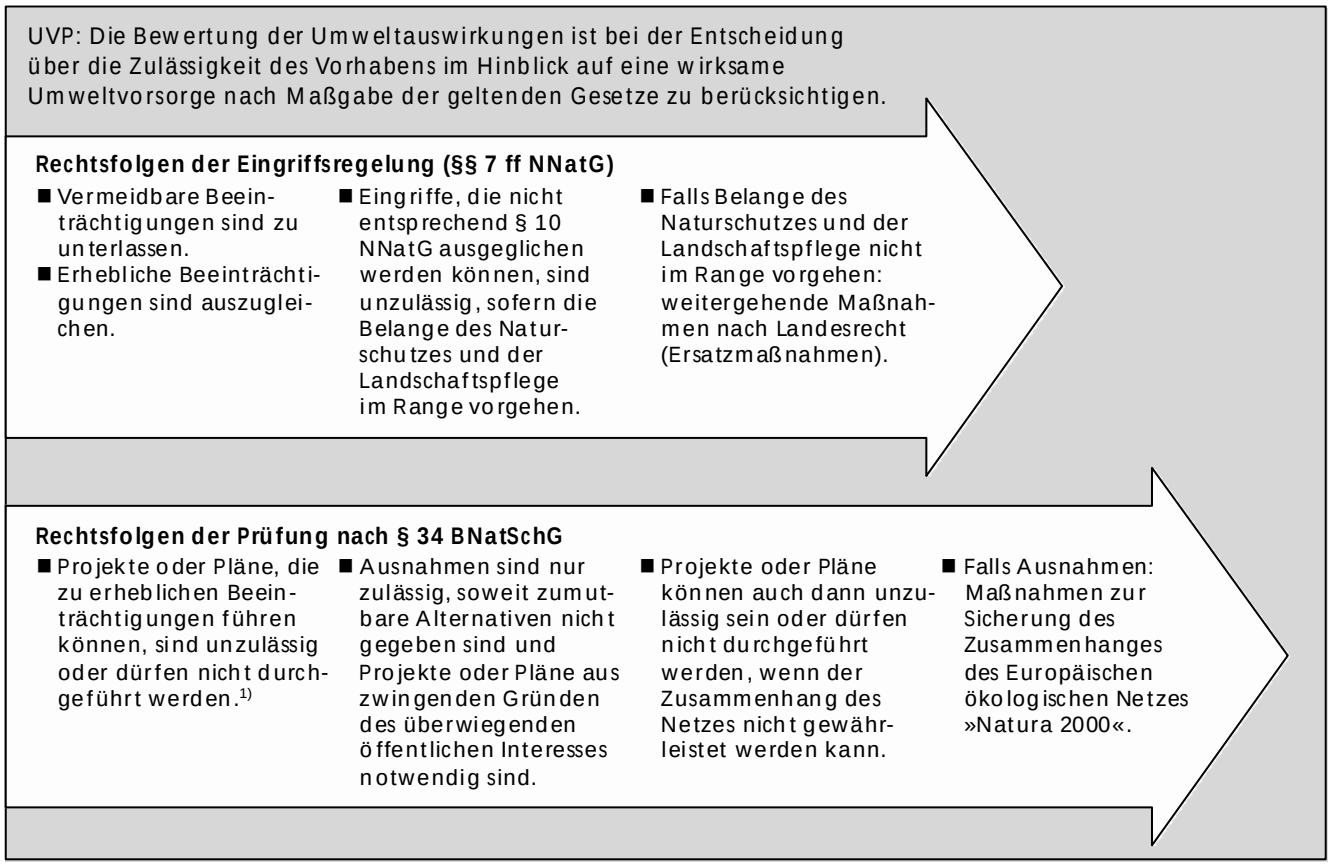

[1)] nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowei Erlaubnisse und Bewilligungen nach WHG nur soweit wie Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 19 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden können.

Abb. 7: Verhältnis der Rechtsfolgen von Prüfung nach § 34 BNatSchG, UVP und Eingriffsregelung (aus: BREUER 2000, verändert)

nicht entsprechend § 10 NNatG ausgeglichen werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen im Range vorgehen. Dabei können auch Eingriffe zugelassen werden, die lediglich im privaten, nicht aber im öffentlichen Interesse liegen. Demgegenüber können Ausnahmen von § 34 Abs. 2 BNatSchG nur dann in Betracht gezogen werden, wenn für die Durchführung des Projektes oder die Zulassung des Planes zwingende öffentliche Gründe sprechen.

Die Eingriffsregelung des NNatG verlangt im Falle der Zulassung eines Eingriffsvorhabens, die Eingriffsfolgen – soweit möglich – zu vermeiden und auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen und weitergehende Maßnahmen nach Landesrecht). Aus den Ergebnissen der UVP resultieren Rechtsfolgen nur insoweit, als dies die geltenden Fachgesetze, z.B. die Vorschriften der §§ 19 oder 34 BNatSchG verlangen (s. Abb. 7).

■ **Schlussfolgerungen**

Soweit ein Projekt zugleich die Anwendung der Eingriffsregelung und/oder die Durchführung einer UVP erfordert, sollten die jeweils erforderlichen Untersuchungen für die Folgenabschätzung und -bewältigung – so weit wie möglich – aufeinander abgestimmt und koordiniert werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Allerdings muss den spezifischen Anforderungen des § 34 BNatSchG auch in inhaltlich-methodischer und bewertungstechnischer Hinsicht Rechnung getragen werden.

Soweit die Projekte zugleich die Durchführung einer UVP erfordern, ist die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG in die UVP einzubeziehen. Dabei sind die Umweltauswirkungen zusätzlich nach den Bewertungsmaßstäben des § 34 BNatSchG zu bewerten. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist gesondert darzustellen, da es abweichend von § 12 UVPG Rechtsfolgen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG entfaltet. Das Bewertungsergebnis muss insofern vor und in der Entscheidung über das Projekt erkennbar bleiben.

Hinsichtlich der Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs der Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000« sollte bei zugleich eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben geprüft werden, inwieweit diese Maßnahmen auch den erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation im Sinne §§ 10 und 12 NNatG genügen können.

Verbindliche Vorgaben insbesondere auch zum Zusammenwirken der Behörden bei Verfahren mit FFH-Verträglichkeitsprüfung enthält der Runderlass des MU v. 18.05.2001 – 29-22005/12/7 – Anwendung der §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes; Verfahren bei Projekten und Plänen, der im Einvernehmen mit dem ML erlassen wurde.

1.2.6 Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzverbände (§§ 60 a – c NNatG)

Zwar ist die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Naturschutzbehörden als staatliche Aufgabe zugewiesen. Indes hat der Gesetzgeber dies nicht als ausreichend angesehen. Er hat daher zusätzlich die Rechtsfigur des anerkannten Naturschutzverbandes geschaffen und diesem mit der Anerkennung die Vertretung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in bestimmten Verfahren (Abschnitt 7 BNatSchG) als besondere Aufgabe und insoweit auch als materielle Rechtsposition anvertraut, ohne damit die jeweils zuständigen Behörden von der Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entbinden.

Die bundesrechtlich verankerte Verbandsbeteiligung gemäß Abschnitt 7 BNatSchG bezieht sich auf alle Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, für die ein Planfeststellungsverfahren nach § 41 FlurbG durchgeführt wird, sofern diese mit Eingriffen im Sinne § 19 BNatSchG verbunden sind. Beteiligt werden dabei die Landesverbände der anerkannten Naturschutzverbände.

Die Novellierung des NNatG vom 18.10.1993 hat die Mitwirkung der Verbände gem. § 60 a NNatG um die Verfahren nach § 41 Abs. 4 FlurbG (Plangenehmigung) erweitert. Zu beteiligen sind dann allerdings nur die anerkannten Verbände, die der zuständigen Naturschutzbehörde eine Stelle benannt haben, die zur Entgegennahme der Mitteilungen ermächtigt ist (§ 60 b Abs. 5 Satz 1 NNatG). Ist von einem Verband keine Benennung erfolgt, so wird dieser Verband im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde nicht an den Verfahren gem. § 60 a NNatG beteiligt [1].

Aus § 60 c NNatG ergibt sich ein Klagerecht für die zu beteiligenden Verbände und zwar sowohl gegen eine Planfeststellung als auch gegen eine Plangenehmigung. Auf § 60 c Abs. 2 NNatG wird hingewiesen. Es empfiehlt sich zur Verkürzung der Klagefrist den Verbänden den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzuleiten.

In Verfahren, in denen die Flurbereinigungsbehörde die erforderlichen Zulassungen für die Durchführung der Maßnahmen nach Bau- oder Wasserrecht o.ä. einholt, ist die Verbandsbeteiligung von der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde auf der Grundlage von § 60 a NNatG durchzuführen. Es dient allerdings der Verfahrensbeschleunigung, wenn die Flurbereinigungsbehörde bereits im Verlauf der Planung die Verbände beteiligt und diese darauf hinweist, dass eine erneute Beteiligung durch die zuständige Zulassungsbehörde nicht mehr erfolgt.

1.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [2]

1.3.1 UVP-Pflicht

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde 1985 auf EG-Ebene durch eine entsprechende Richtlinie des Rates eingeführt (RL 85/337/EWG). Deutschland hat diese Richtlinie 1990 in nationales Recht umgesetzt (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPG). Mit der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG (UVP-ÄndRL) vom 03.03.1997 gilt die RL 85/337/EWG in einer veränderten Fassung. Die sich daraus mit Hinblick auf Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ergebenden Änderungen sind durch den Bundesgesetzgeber mit

[1] Unbeschadet dessen sind gem. Ziffer 3.1 des Gem. RdErl. d. ML u. MU v. 8.8.2000 auch die Landesverbände zu beteiligen.

[2] Dieser Abschnitt ist wegen rechtssystematischer und fachinhaltlicher Gemeinsamkeiten mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Leitlinie aufgenommen worden.

dem Artikelgesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtline, der IVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. Teil I, Jahrgang 2001, Nr. 40, S. 1950 ff.) und der darin u.a. vorgenommenen Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in nationales Recht rechtswirksam umgesetzt worden.

Danach ist gemäß Anlage 1, Ziff. 16.1 UVPG für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes eine UVP-Pflicht gegeben, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass mit erheblichen Auswirkungen (i.S. des UVPG) auf die Umwelt zu rechnen ist; dabei bezieht sich der Projektbegriff auf die Herstellung der Gesamtheit der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen nach dem FlurbG.

Die Einzelfallentscheidung zur Klärung der UVP-Pflichtigkeit (sog. Screening) trifft die obere Flurbereinigungsbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze (Ziff. 1.3.3 der RFlurb-Planung). Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies ortsüblich bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Ist eine UVP durchzuführen, wird auch eine Planfeststellung durchgeführt.

Die bei Einzelfallprüfung zugrunde zu legenden Kriterien ergeben sich aus Anlage 2 UVPG. Neben den Merkmalen und dem Standort der Projekte nach den Nummern 1 und 2 der Anlage 2 UVPG ist insbesondere den in Nr. 3 aufgeführten Merkmalen der potenziellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, und zwar

- dem Ausmaß der Auswirkungen
- dem grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Die Beurteilung, ob die zu erwartenden Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt erheblich sind, richtet sich nach den fachgesetzlichen Maßstäben. Darüber hinaus können auch allgemein anerkannte Umweltqualitätsziele eine Rolle spielen. Hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich die Maßstäbe aus dem Naturschutzrecht, außerhalb der besonders geschützten Gebiete insbesondere aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

In der folgenden Liste sind in pragmatischer Weise die Voraussetzungen berücksichtigt, unter denen hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.d.R. mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und eine UVP durchzuführen ist. Die aufgeführten Gebietskategorien korrespondieren mit den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne, was die Entscheidung über die Durchführung einer UVP erleichtert. Die Typisierung geht von dem Grundsatz aus, dass die Auswirkungen um so eher erheblich sind, je wertvoller oder je empfindlicher die betroffenen Ausschnitte oder Ausprägungen von Natur und Landschaft sind. Sie trägt zugleich den in Nr. 3 des Anhanges III der UVP-ÄndRL aufgeführten Merkmalen Rechnung.

Kriterien für die Entscheidung, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und eine UVP durchzuführen ist

Funktionen und Werte des Naturhaushalts

Verlust oder erhebliche Minderung von bestimmten Lebensräumen und bestimmten Pflanzen- und Tierarten

a) von besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 23 bis 26 BNatSchG sowie Gebieten, welche die Voraussetzungen für eine solche Unterschutzstellung erfüllen
b) von Naturdenkmalen im Sinne § 28 BNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne § 29 BNatSchG
c) von Biotopen im Sinne § 30 BNatSchG
d) von Gebieten, die rechtlich aufgrund von EG-Richtlinien oder internationalen Übereinkommen einem besonderen Schutz unterliegen
e) von Gebieten, die Lebensraum oder Teillebensraum (auch in Gestalt von Abfolgen von Biotopen bestimmter Entwicklungsstufen oder -gradienten) von Pflanzen- und Tierarten sind, die in Roten Listen als vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet aufgeführt sind
f) von Gebieten mit Vorkommen mehrerer gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
g) von sonstigen naturraumtypischen (repräsentativen), seltenen oder gefährdeten Biotopen (z.B. ahemeroben oder oligohemeroben Biotopen)
h) von naturbetonten Biotopen, die zu ihrer Entwicklung mehr als fünfundzwanzig Jahre benötigen

Verlust oder erhebliche Minderung von Funktionen des Bodens

a) von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)
b) von naturnahen Böden (z.B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
c) von Böden mit kulturhistorischer Bedeutung oder Archivfunktion
d) von Böden mit naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung
e) von sonstigen seltenen Böden

Gefährdung der Funktionsfähigkeit besonders empfindlicher Böden je nach Wirkfaktor

a) von zersetzungs- und sackungsgefährdeten Böden (Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden, anmoorige Böden)
b) von wassererosionsgefährdeten Böden
c) von winderosionsgefährdeten Böden
d) von Böden in Hochwasserabflussbereichen
e) von verdichtungsgefährdeten Böden

Beeinträchtigung von sonstigen Böden je nach Wirkfaktor, wenn ihre natürlichen Funktionen erheblich vermindert werden, z.B. Bodenabbau intensiv genutzter Böden, Versiegelung, Auftrag, Abtrag, Tiefumbruch

Verlust oder erhebliche Minderung von Gewässern oder Wasserhaushaltsfunktionen

a) von naturnahen Fließgewässern (einschließlich Quellbereichen)
b) von Überschwemmungsgebieten
c) von Dauervegetation auf Kuppen / Höhenzügen / Hängen
d) von Uferrandstreifen in Ackerbaugebieten
e) von Dauervegetation in Bereichen mit hoher Grundwasserneubildung

Beeinträchtigung von sonstigen Gewässern oder Wasserhaushaltsfunktionen je nach Wirkfaktor, z. B. durch weiteren Gewässerausbau, Rodungen, Grünlandumbruch, stoffliche Belastungen

Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen und der natürlichen Beschaffenheit der Luft

a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich)
b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutender Luftaustauschbahnen
c) in Klimaschutzwald im Sinne der Waldfunktionenkartierung
d) in sonstigen Wäldern mit besonderer Bedeutung für das Klima, die Luftreinhaltung, den Küstenschutz oder den Wasserhaushalt

Funktionen und Werte des Landschaftsbildes

a) Verlust oder erhebliche Minderung von besonders geschützten Gebieten im Sinne §§ 23 bis 26 BNatSchG sowie Gebieten, welche die Voraussetzungen für eine solche Unterschutzstellung erfüllen
b) Verlust oder erhebliche Minderung von Naturdenkmalen im Sinne § 28 BNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne § 29 BNatSchG
c) Verlust oder erhebliche Minderung von Gebieten von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. Landschaftsbild-Einheiten, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen)
d) Verlust oder erhebliche Minderung von natürlichen Oberflächenformen, wie
   – Bergformen, Geländestufen
   – Tälern, Hohlformen (z.B. Kerbtäler, Dolinen)
   – Dünen, Küstenformen (z.B. Binnendünen, Kliffküsten)
   – Einzelformen (z.B. Felsformen, tektonische Verwerfungen)
e) Verlust oder erhebliche Minderung von historischen Kulturlandschaften oder historischen Landnutzungsformen, wie
   – historische Landnutzungsformen (z.B. Niederwälder, Heiden, Streuwiesen, Wölbäcker)
   – charakteristische Landschaftselemente (z.B. Wallhecken, Kopfweiden, Trockenmauern)
   – Einzelformen (z.B. herausragende Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Hohlwege)
   – Boden- und Baudenkmale (z.B. Hügelgräber, historisch bedeutsame Parks)

1.3.2 Inhalt der UVP

Gem. §§ 1 und 2 UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen mit dem Zweck, eine wirksame Umweltvorsorge zu gewährleisten. Für die nähere Definition der Schutzgüter und für wertbestimmende Kriterien sind die für die Zulassung des betreffenden UVP-pflichtigen Vorhabens maßgeblichen Bestimmungen der geltenden Gesetze und untergesetzlichen Vorschriften heranzuziehen.

Die UVP besteht aus einer Reihe von Verfahrensschritten, die unselbständige Teile der vorgelagerten Verfahren bzw. der Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben sind und in diese integriert werden. Einige dieser UVP-Schritte sind mit denen von Planfeststellungsverfahren identisch (z.B. Behördenbeteiligung). Einige Verfahrensschritte und bestimmte Inhalte kommen gegenüber einem nicht UVP-pflichtigen Vorhaben hinzu: Bestimmte Inhalte der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen (§ 6 UVPG), die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) sowie ggf. die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 a UVPG, die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) und die Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG). Entsprechende Regelungen, die sich auf die gem. UVPG erforderlichen Unterlagen und einzuhaltenden Verfahrensschritte einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung beziehen, sind in der Richtlinie über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung, RdErl. d. ML v. 31.03.2000) enthalten.

1.3.3 Zuständigkeiten

Die Unterlagen gem. § 6 UVPG werden von der Flurbereinigungsbehörde vorgelegt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG und die Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG sind von der Zulassungsbehörde zu erarbeiten.[1)]

■ **Unterlagen des Trägers des Vorhabens (§ 6 UVPG)**
Die Flurbereinigungsbehörde hat die entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG der oberen Flurbereinigungsbehörde für die Planfeststellung nach § 41 FlurbG vorzulegen. Diese prüft deren Vollständigkeit. Welche Unterlagen entscheidungserheblich sind, bestimmen die für die Vorhabenszulassung maßgeblichen Rechtsvorschriften.

■ **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**
Die obere Flurbereinigungsbehörde hat nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst innerhalb eines Monats eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Dabei greift sie zurück auf Unterlagen des Vorhabensträgers, behördliche Stellungnahmen, Äußerungen der Öffentlichkeit, Äußerungen von beteiligten Sachverständigen oder sachkundigen Dritten sowie Ergebnisse eigener Ermittlungen. Die zusammenfassende Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen ist als eigener Arbeitsschritt vor der Bewertung abzuhandeln. Dazu soll die obere Flurbereinigungsbehörde die vorgelegten Unterlagen kritisch sichten und auswerten. Die zusammenfassende Darstellung selbst soll keine Außenwirkung erzeugen, sondern vielmehr eine eindeutige Trennung zwischen einer sachbezogenen Beschreibung einerseits und Bewertung andererseits im behördeninternen Prozess der Entscheidungsvorbereitung ermöglichen.

■ **Bewertung der Umweltauswirkungen und ihre Berücksichtigung bei der Entscheidung (§ 12 UVPG)**
Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung sollen die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter (jedoch nicht andere, z.B. wirtschaftliche Auswirkungen) bewertet werden. Dies ist der letzte Schritt und das Kernstück der UVP. Die Pflicht zur Berücksichtigung der Bewertung ist bereits Bestandteil der Entscheidung. Daraus folgt, dass die Bewertung und damit die UVP als ein Teilaspekt der Entscheidungsgrundlagen für die Zulassung abgeschlossen sein muss, bevor die Abwägung aller Belange untereinander beginnen kann.

[1)] Es kann zweckmäßig sein, dass die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG von der Flurbereinigungsbehörde vorbereitet wird.

Die Bewertung und die Berücksichtigung der Bewertung bei der Entscheidung sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze und im Sinne einer Umweltvorsorge zu vollziehen.

1.3.4 Verhältnis des UVPG zu den naturschutzrechtlichen Vorschriften

Die Anforderungen des UVPG werden hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bei der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft erfüllt. Dies gilt aufgrund folgender Sachverhalte insbesondere für die Anwendung der Eingriffsregelung:

- Aufgrund vieler rechtssystematischer und fachinhaltlicher Gemeinsamkeiten mit dem UVPG haben die Bestimmungen der Eingriffsregelung eine herausgehobene Bedeutung bei der Durchführung der UVP. Unter dem Ziel einer wirksamen Umweltvorsorge sind die Eingriffsregelung und die weiteren naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft in der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Hierbei ist hinsichtlich Untersuchungstiefe, -breite und Zeitaufwand Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die Schutzgüter der Eingriffsregelung bzw. deren zweckmäßige Operationalisierung sind in den Schutzgütern nach § 2 UVPG enthalten. Die UVP-Schutzgüter »Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft« sowie ihre Wechselwirkungen untereinander und mit dem Menschen entsprechen den Schutzgütern »Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts« und »Landschaftsbild« der Eingriffsregelung. Da das UVPG keine eigenen Bewertungsmaßstäbe enthält, sind die gemeinsamen Schutzgüter von UVPG und Eingriffsregelung gemäß den Erfordernissen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu handhaben. Dies gilt insbesondere, wenn nach § 6 UVPG Fragen der Vermeidbarkeit und der Ausgleichbarkeit behandelt werden. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Projektwirkungen sowie die Entwicklung von Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter sind damit sowohl nach UVPG als auch gemäß Eingriffsregelung Voraussetzungen für prüfbare Antragsunterlagen.
- Die Orientierung der o.g. gemeinsamen Schutzgüter an naturschutzspezifischen Erfassungs- und Bewertungskriterien ist die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nur so kann die UVP ihre Aufgabe der Wahrung und Absicherung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Schutzgütern und schutzgutspezifischen Nutzungsinteressen der am UVP-Verfahren beteiligten Fachbereiche erfüllen. Dies setzt voraus, dass die Schutzgüter des Naturschutzes im UVP-Prozess eigenständig dargestellt werden und nachvollziehbar erhalten bleiben.
- Die Zulassungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über ein Vorhaben die Ergebnisse der Bewertung gem. §12 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen. Ist das Vorhaben ein Eingriff gem. § 7 NNatG, gehören zu den Maßgaben auch die Vorschriften der Eingriffsregelung.

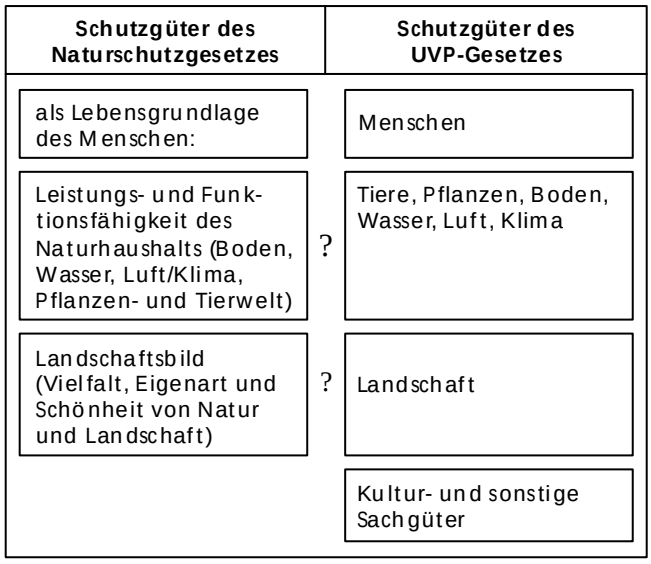

Abb. 8: Verhältnis der Schutzgüter von BNatSchG und UVPG
(aus: Breuer 1991, verändert)

Naturschutzrechtliche Bewertungsvorschriften, die über die Anforderungen der Eingriffsregelung hinausgehen, sind die Vorschriften über naturschutzrechtlich besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie ggf. auch untergesetzliche Bewertungsmaßstäbe des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. Darstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landesraumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenpläne).

Für die Eingriffsregelung und für die UVP ist es gleichermaßen unerlässlich, die vom Vorhaben betroffenen Funktionen und Werte von Natur und Landschaft zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und sich nachprüfbar mit der Vermeidung und Kompensation dieser Beeinträchtigungen auseinander zu setzen.

Das Ergebnis der UVP ist im wesentlichen das Aufzeigen von Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Das Ergebnis ist nicht die Entscheidung selbst, sondern Grundlage der im jeweiligen Verfahren und auf der jeweiligen Ebene zu treffenden politischen und administrativen Entscheidungen. Aus der UVP resultieren keine zwingenden Verpflichtungen (Rechtsfolgen).

Die Verpflichtungen der Eingriffsregelung gehen insofern über die der UVP hinaus, als die Prüfungsergebnisse über die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen gesetzlich zwingende Folgen haben. Auch die Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist zwingend. Die Prüfungsergebnisse können dazu führen, dass das Vorhaben entweder abgelehnt wird oder zumindest Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden (s. Abb. 9).

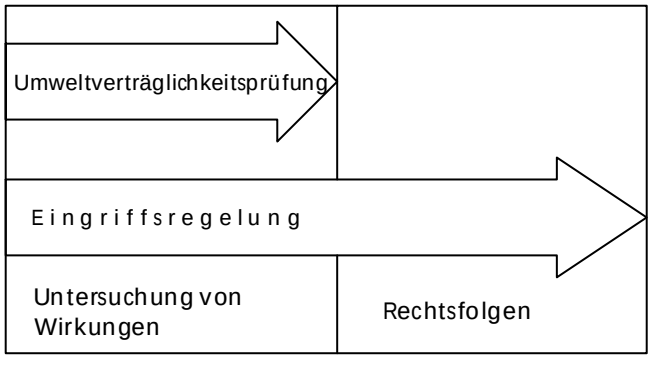

Abb. 9: Tragweite von UVP und Eingriffsregelung
(aus: Breuer 1991)

1.3.5 Ergänzende Anmerkungen zur UVP

Hinsichtlich der Abgrenzung der Schutzgüter des UVPG »Menschen«, »Kultur- und sonstige Sachgüter« von den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege und einer ggf. notwendigen eigenständigen Behandlung sollten die folgenden Erläuterungen berücksichtigt werden:

Menschen
Gleichermaßen für die Schutzgüter der Eingriffsregelung wie für die des UVPG sind folgende Einzelaspekte des Schutzguts »Menschen und seiner Wechselbeziehungen« als erhaltenswerte Funktionen relevant:
- naturraumspezifische Tier- und Pflanzenartenvielfalt
- sauberes Wasser
- unbelastete Böden
- verträgliches Klima
- saubere Luft
- naturbezogene Erholungsformen
- Identifikation mit der Umwelt (z. B. Gefühl von Geborgenheit, Heimat).

Das UVP-Schutzgut Menschen (bzw. deren Gesundheit und Wohlbefinden) ist also nur insoweit in den Schutzgütern der Eingriffsregelung enthalten, als diese die Wechselwirkungen zwischen Menschen und den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft einbezieht.

Darüber hinausgehende Gesichtspunkte können ggf. für eine UVP zum Tragen kommen, da neben der Eingriffsregelung auch die anderen entscheidungserheblichen umweltrelevanten Rechtsvorschriften als Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen sind.

Kulturgüter
Als Teile des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes fallen
- historische Kulturlandschaften
- Naturdenkmäler
- andere Merkmale der Entstehungsgeschichte der Landschaft

sowohl unter die Eingriffsregelung als auch unter die UVP-Begriffe Kulturgüter bzw. Landschaft (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Andere Kulturgüter wie
- Grabmäler
- öffentliche Kultur-, Boden- und Baudenkmäler
- Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind
- Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen

sind nicht durch die Eingriffsregelung abgedeckt und bedürfen ebenfalls anderer fachgesetzlicher Schutzbestimmungen, um in einer UVP Berücksichtigung zu finden.

Sonstige Sachgüter
Sachgüter fallen nur dann als Schutzgut unter den Umweltbegriff des UVPG, wenn ihre Beseitigung oder Beschädigung den Vorhabensträger zur Bereitstellung von Flächen für ihre Wiederherstellung verpflichtet und dies wiederum zu Auswirkungen bei den anderen Schutzgütern führen kann. Die Wiederherstellung solcher Sachgüter kann damit unter die Eingriffsregelung oder unter andere umweltrelevante Rechtsvorschriften fallen.

Aus den dargelegten Sachverhalten ist ersichtlich, dass den Anforderungen des UVPG hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits mit der Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere der Eingriffsregelung) größtenteils Rechnung getragen wird. Dies gilt für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Regel auch hinsichtlich der übrigen von der UVP erfassten Belange. Insofern ist eine eigenständige Darstellung der UVP über die hier und im Teil B genannten Anforderungen und Vorgehensweisen hinaus nicht erforderlich. Hinsichtlich der Untersuchungspflichten nach dem UVPG wird daher insbesondere auf Teil B verwiesen.

1.4 Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung

1.4.1 Allgemeines

Kernaussagen zur Berücksichtigung und Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung finden sich insbesondere in den §§ 1 und 37 FlurbG. Daneben können Verfahren nach § 86, § 91 oder nach § 103 a FlurbG (vgl. Tabelle 1) eingeleitet und durchgeführt werden, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass die hier angesprochene Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung steht (s. Teil B).

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben gilt im einzelnen folgendes:

§§ 1 und 37 FlurbG
Unter die gesetzliche Vorschrift, die allgemeine Landeskultur im Rahmen der Flurbereinigung zu fördern, fällt auch das Gebot, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur mit Landschaftspflegemaßnahmen zu verbinden und hierbei die ökologische Ausgleichsfunktion ländlicher Räume besonders zu berücksichtigen. Dies soll unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur und unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten in ihren Wechselwirkungen geschehen. Neben der Erhaltung und rechtlichen Absicherung von Landschaftsbestandteilen wie beispielsweise Feldgehölzen, Heckensystemen und Gewässerbegleitgrün und insbesondere von geschützten Biotopen (z. B. §§ 28 a und 28 b NNatG) kommt landschaftsgestaltenden Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu.

§ 56 NNatG
Die Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gründet sich auf der Gesamtverantwortung aller Hoheitsträger gegenüber Natur und Landschaft. Unterstützungspflicht bedeutet hier konkret, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aktiv zu fördern, d. h. eigene Planungen an den o.g. Zielen auszurichten sind.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können im Rahmen der Flurbereinigung in zweifacher Weise gefördert werden, nämlich durch planerische

Maßnahmen und durch finanzielle Förderung, wobei letztere durch verfassungsrechtliche und sonstige gesetzliche Vorschriften eingeschränkt ist.

1.4.2 Handlungsfelder in der Flurbereinigung (Planung)

Planerisch kann die Flurbereinigung den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung tragen durch
- Bodenordnung
- naturschutzorientierte Planung und Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen
- Planung und Herstellung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hierzu ist im einzelnen folgendes anzumerken:

Bodenordnung
Der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz, d. h. der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, kommt nicht nur als Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur eine herausragende Bedeutung zu. Als Mittel zur Optimierung einer nachhaltigen, umweltgerechten und wirtschaftlichen Landnutzung dient die Bodenordnung gleichermaßen der **Verbesserung und Sicherung natürlicher Ressourcen**. Grundlage hierfür ist u. a. eine naturverträgliche, landschafts- und standortgerechte Flächennutzung. Dabei ist die Kenntnis der natürlichen Potenziale eines Standortes eine wesentliche Voraussetzung für seine nachhaltige Nutzung. Darüber hinaus ist eine standortgerechte Bodennutzung für die Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit i. S. § 2 Nr. 4 NNatG und zur Erfüllung der Funktionen im Landschaftshaushalt unabdingbar. Aussagen über standortgerechte Flächen- und Bodennutzungen lassen sich bei der Festlegung der Ziele des Verfahrens und bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze (§ 38 FlurbG) treffen.

Dabei können Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz z. B. den Bodenschutz als eine Maßnahme zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht nur fördern, sondern Maßnahmen des Bodenschutzes auch erst gezielt ermöglichen und ausführen.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem **Erosionsschutz** zu. Insbesondere durch eine an die topographischen Verhältnisse angepasste Neuzuteilung, einen entsprechenden Ausbau des Wege- und Gewässernetzes sowie durch die Schaffung und Erhaltung erosionshemmender Anlagen (auch im Rahmen der Biotopvernetzung) kann die Flurbereinigung entscheidende Beiträge zur Vermeidung oder wenigstens zur Reduzierung der Bodenerosion durch Wasser und Wind leisten.

Daneben wirkt die Bodenordnung in Verbindung mit der einhergehenden Optimierung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen Bodenverdichtungen entgegen, weil unnötiges Befahren der Nutzflächen mit schwerem Gerät und mit Fahrzeugen mit hohen Achslasten entbehrlich werden kann.

Ferner können im Rahmen der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG sowie durch Landbereitstellung nach § 40 FlurbG Flächen für Naturschutzzwecke aufgebracht werden. Diesbezüglich obliegt es der Flurbereinigungsbehörde, ein **Flächenmanagement** zugunsten des Naturschutzes wie auch zugunsten eines Unternehmensträgers in § 87-Verfahren zur Realisierung von unternehmensbedingten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu betreiben. Dienen die aufgebrachten Flächen oder die auf diesen durchgeführten Maßnahmen nicht zugleich dem Interesse der Teilnehmergemeinschaft, so sind die Kosten für die bereitgestellten Flächen wie auch für die darauf durchgeführten Maßnahmen von einem Dritten (Naturschutzbehörde, Verband, Unternehmensträger o.ä.) zu übernehmen.

Schließlich stellt die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz ein hervorragendes und sehr wirksames Instrument zur **Entflechtung von Nutzungskonflikten** dar, wie sie gerade im Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in vielfältiger Weise auftreten können. So ist es bei Naturschutzvorhaben oftmals erst durch Maßnahmen der Bodenordnung möglich, die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Naturschutz zu schaffen (z. B. Schutzgebietsarrondierung, Ausweisung von Randstreifen zum Biotop- und Gewässerschutz). Auch im Rahmen des Grundwasserschutzes können bodenordnende Maßnahmen dazu beitragen, den Konflikt zwischen den Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung und den wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu lösen. Insbesondere nach der Novellierung des § 86 FlurbG im Jahre 1994 kommt diesem Aspekt erhebliche Bedeutung zu.

Naturschutzorientierte Planung und Herstellung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen
Insbesondere bei der Planung von Wegen und Gewässern sowie bei der Umsetzung dieser Planung in der Örtlichkeit kann den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in verhältnismäßig einfacher Weise Rechnung getragen werden, da der Grund und Boden im Rahmen der Flurbereinigung in relativ weiten Grenzen disponibel ist, sofern die wertgleiche Abfindung aller Teilnehmer gewährleistet werden kann. Ist es beim Wegebau die Art der Befestigung (z.B. Vermeidung der Barrierewirkung geschlossener Fahrbahndecken durch Verwendung von Spurbahnen oder Rasenverbundsteinpflasterung) und die Linienführung der Wege, die insbesondere dem Schutz des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen hat, so kann diesen Gesichtspunkten im Gewässerbau durch die Art der Böschungsausformung und vor allem durch eine großzügige Flächenausweisung (Gewässerrandstreifen, Förderung der Gewässereigendynamik) am ehesten entsprochen werden. Auch Böschungsbepflanzungen haben einen günstigen Einfluss auf die Gewässer, da die in die Tier- und Pflanzenwelt eingreifenden Unterhaltungsmaßnahmen reduziert werden oder sogar ganz unterbleiben können.

Planung und Herstellung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Kulturlandschaften sollten ein Mindestmaß an naturbetonten bzw. naturraumtypischen Biotopen aufweisen. Der Anteil solcher Biotope sollte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nach Möglichkeit vergrößert und diese Biotope unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sinnvoll untereinander verbunden werden. Fachliche Hinweise hierzu enthalten die Fachplanungen des Naturschutzes, insbesondere Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Schutz-, Pflege- und Entwicklungspläne sowie z.T. andere Fachplanungen (z.B. Gewässerentwicklungspläne).

Diesbezüglich besteht ein enger Zusammenhang zu den Inhalten der von der unteren Naturschutzbehörde zu liefernden Informationen (vgl. Teil A 2.1).

1.4.3 Umsetzungsmöglichkeiten in der Flurbereinigung (Finanzierung)

Nach dem Grundgesetz gehört der Naturschutz zu den Aufgaben der Länder. Eine Finanzierung von Naturschutzmaßnahmen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« (GA-Mittel) ist somit grundsätzlich nicht oder nur unter ganz bestimmten – einengenden – Voraussetzungen zulässig. Dies grenzt die Möglichkeiten, Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung finanziell zu fördern, sehr stark ein.

Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (sog. Maßnahmengruppe III)
Bei Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes handelt es sich um Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen und insoweit nicht ausschließlich aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechend einer zeitgemäßen Interpretation des Begriffes »Agrarstruktur« auch die Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes zu den zweckmäßigen Aufgaben der Flurbereinigung gezählt werden kann. Die Maßnahmen dienen allerdings vorrangig öffentlichen Zielen und stellen sich für die Teilnehmer bei zugleich privatnützigen Aspekten in erster Linie als fremdnützige Maßnahmen dar.

Aufgrund der unterschiedlichen Behandlung der Finanzierung und Landaufbringung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind die Maßnahmen bei der Entwicklung der Planung daher konkret zu beschreiben und abzugrenzen.

Entscheidende Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes mit GA-Mitteln ist, dass sie im Verhältnis der Akzessorität zu anderen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung im Sinne der Fördergrundsätze mitgefördert werden. Näheres kann den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Gemeinschaftliche Anlagen (§ 39 FlurbG)
(privatnützige Maßnahmen für Teilnehmer)

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft

Finanzierung:
Eigenleistung der Teilnehmer und Zuschüsse nach Tz. 2.3.4 FlurbZR

Landaufbringung:
unentgeltlich nach § 47 FlurbG, da die Anlagen der gemeinschaftlichen Nutzung und/oder dem gemeinschaftlichen, wirtschaftlichen Interesse dienen und als privatnützige Maßnahme mittelbar den Wert der Abfindung der Teilnehmer erhöhen

Öffentliche Anlagen (§ 40 FlurbG)
(fremdnützige Maßnahmen für Teilnehmer)

Träger der Maßnahme:
Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. Teilnehmergemeinschaft als Zwischenträger

Finanzierung:
Leistungen des Baulastträgers, grundsätzlich keine Förderung der Anlagen mit GA-Mitteln (Ausnahme, sofern öffentliche Anlage zugleich den gemeinschaftlichen Interessen dient)

Landaufbringung:
als fremdnützige Maßnahme über Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG oder über § 47 i.V.m. § 40 FlurbG gegen Kostenerstattung und unter Berücksichtigung des Vorbehalts einer mäßigen Erhöhung des Landabzuges

Akzessorische Maßnahmen mit Rücksicht auf die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG erforderlichen Maßnahmen (sog. Maßnahmengruppe III)
(vorrangig fremdnützige Maßnahmen mit privatnützigen Aspekten)

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft oder andere Körperschaft des öffentlichen Rechts

Finanzierung:
Eigenleistung des Vorteilhabenden sowie Zuschüsse nach Tz. 2.3.4 FlurbZR

Landaufbringung:
als vorrangig fremdnützige Maßnahme über Landzwischenerwerb mit Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG; Beschaffung der Flächen erfolgt zum geeigneten Zeitpunkt; Abschluss des Landzwischenerwerbs und die Überführung in die Fördermaßnahme erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, um unnötige Zinsaufwendungen und Preisrisiken zu vermeiden;
evtl. Überprüfung der Abrechnung bei Aufstellung des Flurbereinigungsplanes

Beispiele:

- Gewässerrandstreifen als Maßnahme zur vereinfachten / verbesserten Regulierung des Wasserhaushaltes
  = gemeinschaftliche Anlage
- Gewässerrandstreifen zur allgemeinen Verbesserung der Wasserqualität
  = öffentliche Anlage
- Anpflanzung zur Verhinderung der Bodenerosion
  = gemeinschaftliche Anlage
- Anpflanzung zur Schaffung eines Biotopvernetzungssystems
  = öffentliche Anlage
- Kombination vorgenannter oder entsprechender Beispiele, wobei der Charakter einer öffentlichen (fremdnützigen) Anlage überwiegt
  = akzessorische Maßnahme

Anmerkungen:
- Biotope nach §§ 28 a und 28 b NNatG sind Kraft des Gesetzes besonders geschützt. Eine Landaufbringung und Finanzierung entsprechender Flächen mit GA-Mitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Regelung ist ausnahmsweise denkbar in den Fällen, in denen z. B. die Realisierung eines Vernetzungssystems § 28a- oder § 28b-Biotope tangiert und zur wirtschaftlichen Durchführung von Pflegearbeiten eine einheitliche Handhabung der Flächen geboten ist.
- Der Einsatz von GA-Mitteln zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes in reinen Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG ist ausgeschlossen, da der »akzessorische« Mitteleinsatz Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraussetzt.

Maßnahmen zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft

Die Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft in Flurbereinigungsverfahren erfolgt ausschließlich mit Landesmitteln. Grundlage der Förderung sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Flurbereinigung – FlurbRZ -, Ziffern 1.2 und 2.4 – 2.6 (RdErl. d. ML v. 01.12.1999, Nds.MBl. Nr.20/2000, S. 345 f).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

■ Maßnahmen, die mit GA-Mitteln gefördert werden können, und

■ Maßnahmen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, einschließlich der dafür erforderlichen Flächenbereitstellungen.

Gefördert werden können

■ die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung).

■ Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; hierzu zählen insbesondere
- die Schaffung, Wiederherstellung und Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Bereichen
- Bepflanzungen
- die Anlage von Wasserflächen einschließlich der Gestaltung der Uferzone.

Die Förderung erfolgt bei Teilnehmergemeinschaften als Fehlbedarfsfinanzierung, bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern als Anteilsfinanzierung und bei anderen Zuwendungsempfängern als Festbetragsfinanzierung.

Bei Teilnehmergemeinschaften muss die Eigenleistung mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Bei anderen Zuwendungsempfängern richtet sich die Höhe der Förderung danach, welcher Anreiz erforderlich ist, den Zuwendungsempfänger zur Durchführung der Maßnahme zu bewegen.

Maßnahmen zur Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume (EtLR)

Vorrangiges Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume – innerhalb wie auch außerhalb von Flurbereinigungsverfahren – nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Entwicklung typischer Landschaften und der ländlichen Räume (RdErl. d. ML v. 17.11.1999, Nds.MBl. Nr. 7/2000, S. 114) ist es, dem typischen Landschaftsbild abträgliche Entwicklungen zu verhindern. Neben Landesmitteln kommen Mittel des Bundes und der Europäischen Union zum Einsatz.

Gegenstand der Förderung kann im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sein:

■ naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung landschaftstypischer Gewässer, einschließlich der Anlage und Gestaltung landschaftstypischer Wasserflächen und deren Randbereiche, unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Vorschriften

■ Anlage, Gestaltung, Sanierung und Vernetzung landschaftstypischer Anlagen zum Abbau ökologischer Defizite

■ Neu- und Umbau von Anlagen, die in besonderer Weise den landschaftstypischen Charakter herstellen

■ standortgerechte Bepflanzung bzw. Eingrünung von Dörfern und deren Randbereichen sowie Einzelhoflagen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von typischen Landschaften

■ Ausbau und Gestaltung von historischen und landschaftstypischen Fußwegeverbindungen einschließlich deren Brücken

■ Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger Kulturlandschaften oder Landschaftsteile.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern und als Festbetragsfinanzierung bei anderen Zuwendungsempfängern. Die Höhe der Förderung beträgt bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern bis zu 50 v. H., bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Weitere Förderungsmöglichkeiten

Weitere Förderungsmöglichkeiten zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich durch spezielle Naturschutzprogramme des Landes (z. B. Weißstorchprogramm, Fließgewässerprogramm) oder durch Programme der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Stiftungen und Verbände. Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob in dem betreffenden Gebiet Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Ziele und Maßnahmen vieler dieser Programme können im Rahmen der Flurbereinigung allerdings durch bodenordnerische Maßnahmen leichter, in manchen Fällen sogar überhaupt erst verwirklicht werden.

2 Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden sowie mit den anerkannten Naturschutzverbänden

2.1 Zusammenarbeit nach einzelnen Verfahrensabschnitten

Verfahrensabschnitt	Form der Zusammenarbeit	Gem. RdErl. d. ML u. MU v. 8.8.00	RFlurb-Planung v. 31.3.00
Verfahrensvorbereitung	Die Flurbereinigungs- und die Naturschutzbehörden unterrichten sich möglichst frühzeitig über ihre Vorhaben (vgl. § 5 FlurbG, § 56 NNatG). Gelegenheit dazu besteht u.a. bei der Erarbeitung einer agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, bei der Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans oder im Rahmen der Vorbereitung eines Flurbereinigungsverfahrens (z.B. Forum Landentwicklung).	2.1	
	Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet die Naturschutzbehörde über die Aufnahme eines geplanten Flurbereinigungsverfahrens in das Flurbereinigungsprogramm und sucht frühzeitig die Zusammenarbeit mit den nach dem BNatSchG anerkannten Verbänden, insbesondere ihren örtlichen Vertretern.	2.1 3.1	
	Die Naturschutzbehörde gibt der Flurbereinigungsbehörde ihre Kenntnisse über Natur und Landschaft sowie über Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verfahrensgebiet bekannt. Sie macht dabei auch Aussagen zum Zielkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	2.2	
	Wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege es erfordern, weist die Naturschutzbehörde auf die Notwendigkeit der Untersuchung bestimmter Einzelfragen hin.		
	Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet die Naturschutzbehörde rechtzeitig vor der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG über die von der Landwirtschaftskammer genannten Zielvorstellungen der Landwirtschaft.		
	Die Flurbereinigungsbehörde übersendet der Landwirtschaftskammer die von der Naturschutzbehörde gelieferten Informationen über Natur und Landschaft sowie über Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im künftigen Flurbereinigungsgebiet.		
	Im Forum Landentwicklung, bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 38 FlurbG) sowie bei der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG sind die anerkannten Naturschutzverbände wie Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	3.2	1.3.2.1
Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze	Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept. Sie geben Auskunft über die Ziele des Verfahrens. Da diese bereits im Flurbereinigungsbeschluss zum Ausdruck kommen müssen, sind die Neugestaltungsgrundsätze schon vor der Anordnung des Verfahrens zu formulieren. Hierzu ist es u.a. erforderlich, dass die Naturschutzbehörde ihre Ziele und Planungen rechtzeitig benennt.		
	Wenn vorhandene oder geplante Naturschutzgebiete betroffen sind, beteiligt die Naturschutzbehörde die obere Naturschutzbehörde und gibt deren Äußerung der Flurbereinigungsbehörde bekannt. Die Aussagen der Naturschutzbehörde enthalten zugleich die gutachtliche Stellungnahme nach § 14 NNatG.		
	Das Gesetz schreibt einen gemeinsamen Termin zur Abstimmung der allgemeinen Grundsätze mit allen zu beteiligenden Stellen nicht ausdrücklich vor. Er ist jedoch als Abschluss des Abstimmungsvorganges zur zusammenfassenden Darstellung der in sich koordinierten Neugestaltungsgrundsätze und zur Bindung der Beteiligten an diese Grundsätze zweckmäßig. Die Flurbereinigungsbehörde lädt die betroffenen Beteiligten rechtzeitig zum Termin unter Beifügung einer Ausfertigung des Konzeptes der Neugestaltungsgrundsätze ein. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, dass Änderungswünsche möglichst im Termin vorgebracht werden sollten, damit sofort eine Abstimmung mit anderen Interessen erfolgen kann und die Neugestaltungsgrundsätze im Termin abschließend formuliert werden können.		1.3.2.1
	Die Flurbereinigungsbehörde stimmt die Neugestaltungsgrundsätze mit der oberen Flurbereinigungsbehörde ab. Letztere trifft dabei auch die Entscheidung, ob eine UVP erforderlich ist.		1.3.3
Anordnung der Flurbereinigung	Die Flurbereinigungsbehörde übersendet der Naturschutzbehörde und den anerkannten Verbänden eine Ausfertigung des Flurbereinigungsbeschlusses oder der entsprechenden Anordnung mit Gebietskarte ohne Rechtsbehelfsbelehrung.		

Verfahrens-abschnitt	Form der Zusammenarbeit	Gem. RdErl. d. ML u. MU v. 8.8.00	RFlurb-Planung v. 31.3.00
Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	Die Flurbereinigungsbehörde veranlasst die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. Den räumlichen und sachlichen Untersuchungsbedarf legen die Flurbereinigungsbehörde und die Naturschutzbehörde in gegenseitiger Abstimmung fest.		
	Die Naturschutzbehörde stellt die ihr vorliegenden Informationen über Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes zur Verfügung.		
	Während der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft halten die Flurbereinigungsbehörde und die Naturschutzbehörde den erforderlichen Kontakt.		
	Die Flurbereinigungsbehörde und die Naturschutzbehörde erörtern abschließend die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft und legen die Grundsätze für die Anwendung der Eingriffsregelung im Verfahrensgebiet fest.		
	Es ist empfehlenswert, die anerkannten Naturschutzverbände an den vorgenannten Erörterungen zu beteiligen.		
	Soweit erforderlich ergänzt die Naturschutzbehörde ihre früher gemachten Aussagen zu eigenen Planungen und Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet. Sie nimmt gegebenenfalls auch ergänzend zu den Zielen der Flurbereinigung Stellung.		
Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG	Aus den im Rahmen der Verfahrensvorbereitung aufgestellten Neugestaltungsgrundsätzen und den weiteren Unterlagen wird der Plan nach § 41 FlurbG entwickelt.		2.2.1
	Die im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege erforderlichen Regelungen des Planes nach § 41 FlurbG sind von der Flurbereinigungsbehörde, ausgehend von der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der von der Naturschutzbehörde gegebenen Informationen über Natur und Landschaft und den benannten Zielen und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in steter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu entwickeln. Entsprechend dem Planungsfortschritt konkretisiert und ergänzt die Naturschutzbehörde ihre Aussagen über: – die Anwendung der Eingriffsregelung, nämlich a) die voraussichtlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Flurbereinigung b) die Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen c) Ausgleichsmaßnahmen d) nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sowie über Ersatzmaßnahmen und Hinweise auf dafür geeignete Bereiche – Maßnahmen, die geeignet sind, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu fördern (§ 37 FlurbG, § 56 NNatG).		
	Meinungsverschiedenheiten sollen vor Durchführung des Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 FlurbG möglichst ausgeräumt werden.	1.3	
	Die Flurbereinigungsbehörde sucht die Zusammenarbeit mit den anerkannten Verbänden, insbesondere ihren örtlichen Vertretern im Sinne von § 60 b Abs. 5 NNatG. Die Verbände sind wie Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	3.1 / 3.2	2.2.3.2
	Die Flurbereinigungsbehörde arbeitet alle Bestandteile des Planes nach § 41 FlubG vollständig aus, legt ihn, falls eine UVP erforderlich ist, gem. UVPG einen Monat zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit aus.		2.3.1
	Begründete Anregungen und Bedenken werden bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.		
	Die Flurbereinigungsbehörde lädt u. a. die Naturschutzbehörde und die anerkannten Verbände zum Anhörungstermin. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Der Ladung ist ein Auszug aus dem Plan nach § 41 FlurbG beizufügen.		2.4.1
	Der Anhörungstermin hat den Zweck, den Plan nach § 41 FlurbG zu erörtern und Einwendungen entgegenzunehmen. Nach Möglichkeit ist eine Einigung herbeizuführen. Einwendungen müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden.		
	Eine verbindliche Äußerung der nach dem BNatSchG anerkannten Verbände können nur die Landesverbände oder deren im Einzelfall Bevollmächtigte abgeben.		
	Nach Abschluss des Anhörungstermins legt die Flurbereinigungsbehörde den Plan nach § 41 FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Feststellung vor. In ihrem Bericht nimmt die Flurbereinigungsbehörde insbesondere zu den nicht erledigten Einwendungen Stellung. Der Plan ist beim Erfordernis einer UVP von der oberen Flurbereinigungsbehörde durch eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG zu ergänzen. Im Einzelfall kann es zweckmäßig sein, dass die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen von der Flurbereinigungsbehörde erarbeitet wird.		2.4.1

Verfahrens-abschnitt	Form der Zusammenarbeit	Gem. RdErl. d. ML u. MU v. 8.8.00	RFlurb-Planung v. 31.3.00
Planfeststellung / Plangenehmigung	Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt den Plan nach § 41 FlurbG nach vorbereitenden Entscheidungen fest (§ 41 Abs. 3 FlurbG). Hierzu zählt u.a. die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet sie auch über Einwendungen, über die im Anhörungstermin keine Einigung erzielt worden ist.		2.4.2 2.4.3
	Der Plan nach § 41 FlurbG kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden (§ 41 Abs. 4 FlurbG).		2.5
	Ein Anhörungstermin ist entbehrlich. § 60 b Abs. 5 NNatG ist zu beachten.		
	Die Flurbereinigungsbehörde übersendet der Naturschutzbehörde und den anerkannten Verbänden einen Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung. Sofern die Naturschutzbehörde Träger des Vorhabens ist, wird der Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.		2.6
	Es wird empfohlen, auch den anerkannten Verbänden den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen, um die Frist für die nach § 60 c NNatG zulässige Verbandsklage von einem Jahr auf einen Monat zu verkürzen.		
	Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung über den unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss/die unanfechtbare Plangenehmigung.		2.6
Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	Die Flurbereinigungsbehörde bemüht sich insbesondere bei der Abgrenzung und der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen um eine enge Abstimmung zwischen dem Träger der Maßnahmen und der Naturschutzbehörde.	4.1	
	Bei der Vorbereitung der Bauausführung ist eine Absprache z.B. im Hinblick auf Zeitpunkte der Bauausführung, Zwischenlagerung und Verwendung von Bodenaushub, Art und Umfang von Schutzmaßnahmen zur Erhaltung von Vegetationsbeständen, soweit vorher nicht geregelt, erforderlich, um baubedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeiden zu können.		
	Sinngemäß kann eine Beteiligung bei der Aufstellung baureifer Einzelentwürfe erforderlich sein.		
	Durch die örtliche Bauleitung und die Aufsicht im Baubereich ist die Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Baudurchführung zu gewährleisten (Vermeidung von Beeinträchtigungen).		
	Zur Übergabe neugeschaffener Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den Unterhaltungspflichtigen ist die Naturschutzbehörde zu laden.		
	Art und Umfang von Unterhaltung und Kontrolle der Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind vor dem Ausbau festzulegen und in den Flurbereinigungsplan zu übernehmen. Die Naturschutzbehörde sollte die relevanten Informationen über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie über Flächen, auf denen diese durchzuführen sind, in ihr Kompensationsflächenkataster übernehmen. Es kann zweckmäßig sein, zur Gewährleistung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Schauamt einzurichten.		
Neuzuteilung	Bei der Planung der Neuzuteilung sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Planungsgrundsätze sind unter Berücksichtigung der von der Naturschutzbehörde gegebenen Informationen bzw. der von dieser mitgeteilten Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entwickeln.		
	Planinstandsetzungen, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können, sind soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit Planinstandsetzungen nicht vermieden werden können und diese Eingriffe im Sinne von § 7 NNatG darstellen, ist über Art und Umfang erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das Benehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.	4.1	
Flurbereinigungsplan	Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen. Zu regeln sind insbesondere die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, die Aufhebung und Neubegründung von Rechten und Beschränkungen des Eigentums.		
	Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes haben die Wirkung von Gemeindesatzungen und sind eine wichtige Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Pflege von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.		

2.2 Verfahrensablauf, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

2.3 Ablauf der Zusammenarbeit (Checkliste)

		Verfahrensstufen	Bezirksregierung - obere Naturschutzbehörde - obere Flurbereinigungsbehörde	Amt für Agrarstruktur Flurbereinigungsbehörde	Untere Naturschutzbehörde	Naturschutzverbände nach dem BNatSchG / gemeldete Stellen gem. § 60 b Abs. 5 Satz 1 NNatG	Gemeinde	Landwirtschaftskammer	Teilnehmergemeinschaft	Öffentlichkeit
Vorverfahren, Forum Landentwicklung	1	Vorbereitung, Informationsaustausch	U/A	U/A	U/A	(U)				
	2	Geplante Flurbereinigungsverfahren	U	V	U	U	U	U		
	3	Informationen der UNB über Natur- und Landschaft sowie über Ziele u. Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gutachtliche Stellungnahme gem. § 14 NNatG	(B)	V	◆			U		
	4	Aufstellung der allgemeinen Grundsätze gem. § 38 FlurbG	(B)	◆	B	B	B	B		
	5	Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze	A	V						
	6	Anhörung gem. § 5 Abs. 2 FlurbG		◆	B	B	B	B		
	7	Durchführung des Aufklärungstermins gem. § 5 Abs. 1 FlurbG	G	◆						
	8	Flurbereinigungsbeschluss/ Anordnung		◆	U	U	U	U		
Bestandsaufnahme	9	Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft / Unterlagen gem. § 6 UVPG		◆	A	(B)			U	
	10	Erörterung der Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft	(B)	◆	A	(B)			(B)	
Aufstellung u. Feststellung des Planes nach § 41 FlurbG	11	Entwicklung des Planes nach § 41 FlurbG		◆	A	B	A	A	A	
	12	Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 UVPG		(◆)						B
	13	Anhörungstermin nach § 41 FlurbG		◆	B	B	B	B	B	
	14	Planfeststellungsbeschluss/ Plangenehmigung einschl. Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG	◆	V	U	U	U	U	U	U
Herstellung der Anlagen	15	Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG		V	A		(B)		◆	
	16	Übergabe der Anlagen an den Unterhaltungspflichtigen bei Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		V	B	(B)	(B)		B	
Neuzuteilung	17	Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung (Planinstandsetzungen)		◆	A	(B)			U	
	18	Flurbereinigungsplan	G	◆						

A = Abstimmung; B = Beteiligung; G = Genehmigung; U = Unterrichtung; V = Veranlassung; ◆ = Handeln / Aktivität;
() = zweckmäßig / ggf. erforderlich

Teil B Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

1 Einzelschritte der Eingriffsregelung

Die Anwendung der Eingriffsregelung des NNatG erfolgt in einer Abfolge aufeinander aufbauender Arbeitsschritte. Dieses sind in der Reihenfolge:

Schritt 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes
Schritt 2: Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes
Schritt 3: Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes durch die geplanten Eingriffe
Schritt 4: Vermeidung von Beeinträchtigungen
Schritt 5: Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen
Schritt 6: Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Schritt 7: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Schritt 8: Durchführung von Erfolgskontrollen.

An diese Einzelschritte der Eingriffsregelung stellen sich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere folgende rechtliche, fachliche und methodische Anforderungen:

- Die Reihenfolge der Einzelschritte der Eingriffsregelung und ihrer Sanktionen ist zwingend einzuhalten. Dies erfordert u. a. die Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den hierfür vorgegebenen Merkmalen (vgl. Teil B 1.6).
- Grundvoraussetzung ist neben einer naturschutzfachlich qualifizierten Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Raumes, der von den flurbereinigungsbedingten Eingriffen betroffen ist, die naturschutzfachlich kompetente Aufgabenbearbeitung bei den Flurbereinigungsbehörden bzw. bei den von ihnen beauftragten Stellen.
- Die Bewertungsmethoden und -maßstäbe müssen sich an der Aufgabenstellung und der Systematik der Eingriffsregelung orientieren und nachvollziehbar sein.
- Für die Umsetzung der Eingriffsregelung müssen alle Schutzgüter (u.U. mit unterschiedlicher Untersuchungstiefe) einschließlich ihrer Wechselwirkungen und Langzeitfolgen betrachtet werden.

1.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Untersuchungsraum ist nicht nur die von den flurbereinigungsbedingten Vorhaben direkt beanspruchte Grundfläche (Standort, Baugrundstück, Trasse usw.), sondern auch der von den Vorhaben indirekt – z. B. von Grundwasserabsenkung oder Wirkungen auf das Landschaftsbild – voraussichtlich betroffene Bereich einschließlich geeigneter Flächen für die Durchführung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Untersuchungsraum kann daher wesentlich über die von den Vorhaben direkt beanspruchten Grundflächen hinausreichen. Bei der Abgrenzung ist die naturräumliche Gliederung zu berücksichtigen.

Wie weit ein Eingriff letztendlich wirkt, ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme und von den standörtlichen Gegebenheiten. Die Auswirkungsbereiche können je nach betroffenem Schutzgut (z.B. Arten und Biotope, Landschaftsbild) unterschiedlich groß sein. Die Abgrenzung richtet sich also nach den variablen Bedingungen des Einzelfalles und kann häufig nur näherungsweise vorgenommen werden. Die Abgrenzung ist im weiteren Untersuchungsverlauf ggf. zu überprüfen. Ein vorliegender Landschaftsrahmenplan kann die Abgrenzung erleichtern.

> Für die Anwendung der Eingriffsregelung genügt es, Natur und Landschaft räumlich und sachlich so weit zu erfassen und zu bewerten, wie es für die Ermittlung und Bewertung der Eingriffsfolgen sowie für die Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsstrategien einschließlich der Ermittlung der Lage von Kompensationsflächen erforderlich ist. Insofern muss für die Aufgabenstellung der Eingriffsregelung nicht das gesamte Plangebiet untersucht werden, wenn nur Teilbereiche von den flurbereinigungsbedingten Vorhaben betroffen sind.

Bei der Festlegung des Untersuchungsbedarfs ist auch zu berücksichtigen, dass die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz den Anforderungen des § 37 FlurbG genügen müssen und über die Anwendung der Eingriffsregelung hinaus zu der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen sollen. Insofern können auch Untersuchungen für andere Teile des Flurbereinigungsgebietes erforderlich sein, wobei diese ggf. von Dritten zu finanzieren wären. So sollten im gesamten Verfahrensgebiet bestehende Vorbelastungen in Natur und Landschaft ermittelt werden, soweit diese nicht schon bekannt sind und im Rahmen des Verfahrens behoben oder vermindert werden können. Die Behebung oder Verminderung von Vorbelastungen kann u. U. als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme geeignet sein.

1.2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes

Die systematische und problemangemessene Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes ist erforderlich, um mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ermitteln und bewerten zu können. Die gewonnenen Informationen sind Grundlage für alle weiteren Einzelschritte der Eingriffsregelung.

Erfassungs- und Bewertungsgegenstand sind die Schutzgüter der Eingriffsregelung: die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann nicht

unmittelbar erfasst und bewertet werden. Dieses Schutzgut wird daher zweckmäßigerweise in einzelne Schutzgüter unterteilt: Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft. Diese Unterteilung entspricht den Schutzgütern des UVPG: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima.

Zu erfassen und zu bewerten ist der aktuelle Zustand der einzelnen Schutzgüter, soweit wie es für die Ermittlung und Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sowie für die Ableitung von Vermeidungs- und Kompensationsstrategien einschließlich der Ermittlung von Kompensationsflächen erforderlich ist.

Grundsätzlich müssen alle voraussichtlich betroffenen Schutzgüter im Untersuchungsraum betrachtet werden (u.U. mit unterschiedlicher Intensität). Wesentliche Erfassungseinheiten sind relativ einheitliche Ausprägungen bzw. Ausschnitte eines oder mehrerer Schutzgüter (z. B. Biotoptypen, Bodentypen, Landschaftsbildtypen), daneben aber auch z. B. Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Der Erfassung von Biotoptypen kommt eine besondere Bedeutung zu, weil sie nicht nur Informationsgrundlagen für das Schutzgut Arten und Biotope bereitstellen und die notwendigen Artenerfassungen erleichtern, sondern auch wichtige Bewertungshilfen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft sowie Hinweise auf die Ausprägung des Landschaftsbildes geben.

Der Untersuchungsbedarf wird auf Flächen für vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.d.R. geringer sein als auf Flächen, auf denen mit flurbereinigungsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, weil Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufwertungsfähig und -bedürftig sein müssen und bereits wertvolle Flächen dafür ausscheiden.

> Hinsichtlich Erfassungsaufwand und Aussagewert sollen enge Aufwands- und Ertragskorrelationen bestehen, d. h. die Untersuchungen sollen planungsökonomisch sinnvoll und nicht unverhältnismäßig sein. Mit der Erarbeitung von eindeutigen Fragestellungen kann die Problem- und Zweckangemessenheit der Untersuchungen gewährleistet werden. Untersuchungsumfang und -tiefe müssen nachvollziehbar begründet werden können. Die Untersuchungen müssen zu Ergebnissen führen können, die für das Verfahren relevant und für die Entscheidung erheblich sind.

Der Untersuchungsbedarf ist vor allem abhängig von den geplanten Maßnahmen, der Neuzuteilung und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Art und Umfang der geplanten Maßnahmen ergeben sich vielfach aus der jeweiligen Art des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz, so dass auch der Untersuchungsbedarf von der jeweiligen Verfahrensart abhängt:

■ **Verfahren nach § 1 FlurbG**
Grundsätzlich flächendeckende und maßnahmenorientierte Erfassung und Bewertung des Verfahrensgebietes. Nicht beplante Bereich können ausgenommen oder mit einer geringeren Intensität bearbeitet werden. Andererseits kann es erforderlich sein, über das Verfahrensgebiet hinaus in Randbereichen eine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft durchzuführen, um ökologische Beziehungen zu berücksichtigen oder Standorte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln.

■ **Verfahren nach § 86 FlurbG (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren)**
Maßnahmenorientierte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. Bei Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG wie bei Verfahren nach § 1 FlurbG.

■ **Verfahren nach § 87 ff. FlurbG (Unternehmensflurbereinigung)**
Berücksichtigung der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Unternehmensträgers, im übrigen wie bei Verfahren nach § 1 FlurbG.

■ **Verfahren nach § 91 FlurbG (Beschleunigte Zusammenlegung)**
Maßnahmenorientierte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft.

■ **Verfahren nach §§ 103 a ff. (Freiwilliger Landtausch)**
In der Regel keine Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft erforderlich. Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bei tauschbedingten Beeinträchtigungen.

Auch die Auswertung vorhandener Informationen hat Einfluss auf den Umfang der erforderlichen Erfassung von Natur und Landschaft. Teil B 2.1 gibt die wichtigsten Informationen und deren Bezugsquellen an. Insbesondere aktuelle Landschaftsrahmenpläne können wesentliche Informationen bereitstellen. Die von der Naturschutzbehörde gelieferten Informationen stellen insbesondere die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes für das Verfahrensgebiet dar und geben darauf aufbauend weitere naturschutzfachliche Hinweise.

Der festzulegende räumliche und sachliche Untersuchungsumfang sollte sich an den folgenden Erfassungsinhalten und -hinweisen orientieren und mit der Naturschutzbehörde auf die örtlichen Erfordernisse abgestimmt werden. Soweit aktuelle Erfassungsergebnisse für bestimmte Bereiche oder bestimmte Artengruppen vorliegen, kann hierfür im Einzelfall in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auf eine Erfassung verzichtet werden.

Diese Untersuchungen müssen nicht zu längeren Planungszeiten führen, wenn die Untersuchungen rechtzeitig veranlasst und mit den übrigen Planungsarbeiten koordiniert werden. Die frühzeitige Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft vermeidet Verzögerungseffekte, die dadurch entstehen, dass bei eingeleiteten Verfahren diese Untersuchungen nachgeholt werden müssen.

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (»Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung«) werden zweckmäßigerweise in einer Übersichtskarte (ggf. mit Abgrenzung von Teilräumen unterschiedlicher Untersuchungsintensität), Karten im Maßstab 1:5.000 oder einem anderen geeigneten Maßstab (soweit erforderlich für einzelne Schutzgüter getrennt), Erfassungsbogen des Niedersächsischen Pflanzen- und Tierarten-Erfassungsprogramms und in einem Erläuterungsbericht dargestellt. Ein Gliederungsmuster des Erläuterungsberichtes enthält Teil B 2.2. Soweit sinnvoll können dem Erläuterungsbericht Stellungnahmen, Terminniederschriften und andere Unterlagen beigefügt werden.

1.2.1 Arten und Biotope

Biotoptypen

Erforderlich ist eine Biotoptypenkartierung. Grundlage ist der »Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen« des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) – Fachbehörde für Naturschutz (DRACHENFELS 1994). Dabei sind für die Bereiche, die von den Auswirkungen möglicher oder geplanter Maßnahmen betroffen sein können, i.d.R. die Untereinheiten dieses Kartierschlüssels heranzuziehen. Die Flächen, welche die Kriterien der §§ 28 a, 28 b und 33 NNatG erfüllen, sind besonders zu beschreiben und zu kennzeichnen. Soweit Biotoptypen der Wertstufen V und IV (s. Teil B 2.3) erkennbar fehlen, sind als Erfassungseinheiten die Haupteinheiten des Kartierschlüssels ausreichend. Die Entscheidung hierüber ist nur nach Prüfung im Gelände möglich. Für die Durchführung der Biotoptypenkartierung muss eine Vegetationsperiode (März – Oktober) zur Verfügung stehen. Falls die Kartierung nicht rechtzeitig zum Frühjahr begonnen werden kann, muss Gelegenheit zum Nachkartieren im nächsten Frühjahr eingeräumt werden.

Die erfassten Biotoptypen werden unter Zuhilfenahme der Zusatzmerkmale des Kartierschlüssels gemäß der Liste der Biotoptypen und Wertstufen (s. Teil B 2.3) eingestuft. Hierbei werden fünf Wertstufen unterschieden:
Wertstufe V: von besonderer Bedeutung
Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I: von geringer Bedeutung.

Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die 5 Wertstufen sind Naturnähe, Gefährdung, Seltenheit und Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Einem Teil der Biotoptypen sind je nach konkreter Ausprägung unterschiedliche Wertstufen zuzuordnen. In Teil B 2.3 wird jeweils der Wert der durchschnittlichen, mit Abstand vorherrschenden Ausprägungen angegeben. Die Maximal- oder Minimalwerte stehen ggf. in Klammern.

Die für die konkrete Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps zutreffende Wertstufe ist mit Hilfe folgender Kriterien zu ermitteln:
- Biotopbeschreibungen im Kartierschlüssel des NLÖ
- Flächengröße
- Lage der Flächen (z. B. Vernetzungsfunktion, Biotopkomplexe)
- Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standort, Struktur und typischem Arteninventar
- Alter des Biotops
- Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten
- überlagernde Beeinträchtigungen.

Wird nur eine Wertstufe angegeben, so ist der Biotoptyp unabhängig von der konkreten Ausprägung einheitlich zu bewerten (betrifft v.a. seltene Biotoptypen der Stufe V).

Grundsätzlich der Stufe V zuzuordnen sind gute Ausprägungen naturnaher sowie halbnatürlicher Biotoptypen. Die Stufen IV und III betreffen insbesondere die große Bandbreite der mehr oder weniger schutzwürdigen, aber deutlich durch Nutzungen beeinträchtigten Biotoptypen, außerdem kleinflächige Landschaftselemente mit für sich betrachtet geringerer Bedeutung, die aber je nach Lage und Umfeld höher zu bewerten sind (z.B. Feldgehölze).

Intensiv genutzte, strukturarme Biotoptypen werden den Stufen II und I zugeordnet.

Für nicht sinnvoll unterteilbare Biotopkomplexe gilt mindestens der höchste Wert der enthaltenen Biotoptypen. Bei gut ausgeprägten Biotopkomplexen kommt auch eine Aufwertung um eine Stufe gegenüber isolierten Einzelvorkommen der Biotoptypen in Betracht.

Zusätzlich ist in Teil B 2.3 die Regenerationsfähigkeit bzw. Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen angegeben entsprechend den Angaben in der »Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen« (DRACHENFELS 1996):

Symbol	Regenerationsfähigkeit nach Zerstörung	Regenerationszeit
**	kaum oder nicht regenerierbar	mehr als 150 Jahre
*	schwer regenerierbar	25 bis 150 Jahre
(*)	schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)	
kein Symbol	bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar	bis 25 Jahre

Die unterschiedliche Regenerationsfähigkeit ist für die Beurteilung der Ausgleichbarkeit (s. Teil B 1.5) sowie bei der Ableitung von Kompensationsmaßnahmen von Bedeutung (s. Teil B 1.6).

Die erforderlichen Informationen können – soweit sie nicht in der Karte dargestellt werden können – in einem Erfassungsbogen entsprechend Teil B 2.4 aufgenommen und dokumentiert werden.

Pflanzen- und Tierarten

Für gefährdete Pflanzen- und Tierarten und ausgewählte Indikatorarten sind auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und der bei der Naturschutzbehörde und dem NLÖ vorliegenden Kenntnisse über Vorkommen gefährdeter Arten soweit erforderlich die Flächen und Artengruppen für die ergänzende Artenerfassung festzulegen. Soweit bei Biotoptypen der Wertstufen II und I (s. Teil B 2.3) Vorkommen in Niedersachsen gefährdeter Arten nach Prüfung im Gelände aufgrund der Standortbedingungen ausgeschlossen werden können, kann dort die Erfassung von Pflanzen- und Tierarten entfallen.

Die Erfassung hat nach fachlich anerkannten Methoden und Verfahren zu erfolgen, diese sind anzugeben. Die Erfassungszeiten hinsichtlich Flora, Vegetation und Biotope müssen i. d. R. mindestens eine Vegetationsperiode umfassen. Hinsichtlich der im Bedarfsfall zu erfassenden Tierartengruppen können sich jedoch über die Vegetationsperiode hinausgehende oder außerhalb der Vegetationsperiode liegende Erfassungszeiten ergeben, z. B.
- für Gastvögel von Juli – April
- für Brutvögel ab Februar
- für Amphibien ab März
- für Fledermausarten können je nach vom Eingriff betroffenen Raum Winterquartierkontrollen erforderlich sein.

Die Daten werden entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Pflanzen- und Tierarten-Erfassungsprogramms in Form ausgefüllter Meldebogen des NLÖ erhoben. Dem NLÖ wird eine Ausfertigung der Erfassungsbogen zur Verfügung gestellt.

Die Erfassungsergebnisse sind den abgegrenzten Biotoptypen, Teilen von diesen oder Biotoptypenkomplexen zuzuordnen. Wo möglich sind darüber hinaus funktionale Beziehungen zwischen den Biotoptypen aufzuzeigen, z. B. jahreszeitlich unterschiedliche Teillebensräume, Brut- und Nahrungshabitate.

Die Erfassung von Pflanzenarten erfolgt mindestens für die Arten der jeweils aktuellen Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Für spezielle Fragestellungen sind ggf. weitere Artengruppen zu erfassen (z.B. Feuchtgrünlandarten, Hochmoorarten, Magerkeitszeiger). Eine Erfassung der Moose, Flechten, Armleuchteralgen und Pilze ist erforderlich, wenn im Planungsraum eine besondere Bedeutung für diese Gruppen zu erwarten ist, die vorhandenen Informationen für die Bewertungen nach der Eingriffsregelung aber noch nicht ausreichen.

Die Festlegung von zu erfassenden Tierarten und Tierartengruppen erfolgt zweckmäßigerweise biotoptypbezogen entsprechend Teil B 2.5. Darin wird zwischen Standard-Artengruppen und weiteren Artengruppen unterschieden:

■ Die Standard-Artengruppen sollten nach Möglichkeit in den als »gut geeignet« angegebenen Biotoptypen stets erfasst werden. Standard-Artengruppen sind Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter. Es sollte auch möglich sein, Artengruppen mit ähnlichen Anspruchstypen anstatt der vorgeschlagenen Artengruppen zu integrieren, wenn dies aus fachlichen Gründen vorteilhafter ist. Die Auswahl ist immer einzelfallbezogen vorzunehmen und zu begründen. Können nicht alle für die einzelnen Biotoptypen angegebenen Standard-Artengruppen erfasst werden, sollte eine Einschränkung des Untersuchungsprogramms bei der Auswahl der Artengruppen, nicht jedoch bei den als Minimalprogramm anzusehenden Erfassungsmethoden vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Artengruppen sollte dann folgende Priorität gelten: Vögel i. d. R., da sie funktionale Zusammenhänge erkennen lassen und auch großflächig gut erfassbar sind (Einschränkung bei zu kleinen Flächen), entweder Amphibien oder Libellen, entweder Heuschrecken oder Tagfalter und Widderchen (jeweils als ökologisch ähnliche Zeigerartengruppen für Gewässer und Offenland), Fledermäuse zuletzt, da sie relativ schwierig zu erfassen sind. Hinweise zur Erfassung der Standard-Artengruppen s. Teil B 2.6.

■ Für die weiteren Artengruppen ist eine Erfassung nur erforderlich, wenn im Planungsraum eine besondere Bedeutung für diese Artengruppen zu erwarten ist und die zu erwartenden Informationen für die Entscheidungen nach der Eingriffsregelung benötigt werden.

Die Bewertung der Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten erfolgt entsprechend folgender Zuordnung in fünf Wertstufen:

Wertstufe V: Vorkommen von besonderer Bedeutung
- Vogelbrutgebiete nationaler und landesweiter Bedeutung
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
- ein Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tier- oder Pflanzenart oder
- ein Vorkommen einer potenziell gefährdeten Tier- oder Pflanzenart oder
- Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder
- Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen.

Wertstufe IV: Vorkommen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Vogelbrutgebiete regionaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume mit regionaler und lokaler Bedeutung
- ein Vorkommen einer stark gefährdeten Tier- oder Pflanzenart oder
- Vorkommen mehrerer gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen.

Wertstufe III: Vorkommen von allgemeiner Bedeutung
- Vorkommen gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder
- allgemein hohe Tier- oder Pflanzenartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert.

Wertstufe II: Vorkommen von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- gefährdete Tier- oder Pflanzenarten fehlen und
- bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte stark unterdurchschnittliche Tier- oder Pflanzenartenzahlen.

Wertstufe I: Vorkommen von geringer Bedeutung
- anspruchsvollere Tier- oder Pflanzenarten kommen nicht vor.

1.2.2 Boden

Erforderlich ist eine Darstellung von Vorkommen und Verbreitung von Böden (Bodentyp, Bodenart) durch nachrichtliche Übernahme der bodenkundlichen Kartenwerke oder ggf. eine bodenkundliche Kartierung (s. Teil B 2.1). Auf der Grundlage dieser bodenkundlichen Daten und unter Hinzuziehung weiterer Datenquellen (z. B. Auswertungen über das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS, Landschaftsrahmenplan, Biotopkartierung, Wertermittlung) kann die Darstellung folgender Informationen über den Boden erforderlich sein:

Besondere Werte von Böden [1)]
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u.a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden)
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht/wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggenesch, sofern selten; Wölbäcker)
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung
- sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft ein Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

[1)] Ein Teil dieser Böden mit besonderem Wert (u.a. Böden mit besonderen Standorteigenschaften und naturnahe Böden) liegt i.d.R. unter Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Böden mit gefährdeter Funktionsfähigkeit
- zersetzungs- und sackungsgefährdete Böden (Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden, anmoorige Böden)
- wassererosionsgefährdete Böden
- winderosionsgefährdete Böden
- Böden in Hochwasserabflussbereichen
- verdichtungsgefährdete Böden.

Böden mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit
- entwässerte Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden
- entwässerte grundwasserbeeinflusste Mineralböden
- durch Wassererosion degradierte Böden
- durch Winderosion degradierte Böden
- durch Schadstoffe/Altlasten beeinträchtigte Böden.

Diese Angaben können erforderlich sein, einerseits um die den Boden betreffenden Auswirkungen von Maßnahmen der Flurbereinigung beurteilen zu können, andererseits um den Anforderungen von § 37 FlurbG entsprechen zu können (z.B. für die Planung bodenschützender Anlagen).

1.2.3 Wasser

Erforderlich sind Darstellungen des Oberflächengewässernetzes sowie Angaben über das Grundwasser bzw. den mooreigenen Wasserstand, soweit die Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. mooreigenen Wasserstandes führen können (z.B. Entwässerung, Umbruch). Darüber hinaus kann die Darstellung folgender Bereiche erforderlich sein:

Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit/hoher Wasser- und Stoffretention
- naturnahe Fließgewässer (einschließl. Quellbereiche)
- Überschwemmungsgebiete mit Dauervegetation
- Kuppen/Höhenzüge/stark geneigte Hänge mit Dauervegetation
- Uferrandstreifen in Ackerbaugebieten
- Bereiche hoher Grundwasserneubildung mit Dauervegetation.

Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit/beeinträchtigter Wasser- und Stoffretention
- naturferne, ausgebaute Fließgewässer
- Überschwemmungsbereiche ohne Dauervegetation
- Kuppen/Höhenzüge/stark geneigte Hänge ohne Dauervegetation
- Gewässer in Ackerbaugebieten ohne Uferrandstreifen
- Bereiche hoher Grundwasserneubildung ohne Dauervegetation.

Diese Angaben können erforderlich sein, einerseits um die das Wasser betreffenden Auswirkungen von Maßnahmen der Flurbereinigung beurteilen zu können, andererseits um den Anforderungen von § 37 FlurbG entsprechen zu können.

1.2.4 Klima/Luft

Flurbereinigungsmaßnahmen führen nur in Ausnahmefällen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft. Daher ist i. d. R. keine entsprechende Erfassung und Bewertung erforderlich. Soweit in besonderen Fällen Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe V oder IV oder gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten führen können, sind Informationen über das Kleinklima erforderlich.

1.2.5 Landschaftsbild

Erforderlich ist die Darstellung und Bewertung von Bereichen mit gleichartigem Landschaftscharakter. Hierbei sind Landschaftsbildbereiche von besonderer, allgemeiner und geringer Bedeutung für den Naturschutz zu unterscheiden (s. KÖHLER & PREISS 2000).

Landschaftsbildbereiche von besonderer Bedeutung sind Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen, insbesondere Bereiche
- mit hohem Anteil natürlich wirkender Biotoptypen
- mit natürlichen landschaftsbildprägenden Oberflächenformen
- in denen naturraumtypische Tierpopulationen noch häufig erlebbar sind
- mit historischen Kulturlandschaften bzw. historischen Landnutzungsformen
- mit einem hohen Anteil kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen
- mit einer hohen Dichte an naturraumtypischen Landschaftselementen.

Landschaftsbildbereiche mit allgemeiner Bedeutung sind Bereiche, die
- eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung aufweisen (natürlich wirkende Biotoptypen sind nur in geringem Umfang vorhanden, die natürliche Eigenentwicklung der Landschaft ist nur noch vereinzelt erlebbar)
- nur noch zum Teil Elemente der naturraumtypischen Kulturlandschaft aufweisen (die intensive Landnutzung hat zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt)
- eine nur noch in geringem Umfang vorhandene naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen und Landschaftselementen aufweisen
- Beeinträchtigungen sonstiger Art (Lärm, Geruch) aufweisen.

Landschaftsbildbereiche mit geringer Bedeutung sind Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört ist, insbesondere Bereiche
- mit nur noch einem sehr geringen Anteil oder ohne natürlich wirkende Biotoptypen (der Landschaftscharakter ist durch intensive menschliche Nutzung geprägt)
- in denen sich die historisch gewachsenen Dimensionen und Maßstäbe nicht erhalten haben oder die weitgehend von technogenen Strukturen dominiert sind
- mit nur noch geringen Resten oder ohne kulturhistorische Landschaftselemente
- der dörflichen oder städtischen Siedlungsbereiche ohne regional- oder ortstypische Bauformen
- in denen naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente nur noch vereinzelt oder nicht mehr vorhanden sind (ausgeräumte, monotone Landschaft)
- mit starken Beeinträchtigungen sonstiger Art (Lärm, Geruch).

Über die Darstellung dieser Landschaftsbildbereiche hinaus sind maßnahmenorientiert die einzelnen Bestandteile des Landschaftsbildes, die durch die geplanten Maßnahmen zerstört, überformt oder in anderer Weise verändert werden könnten, zu erfassen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in drei Wertstufen:
Wertstufe V: von besonderer Bedeutung
Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe I: von geringer Bedeutung.

Eine differenziertere Bewertung kann in Bereichen mit einem hohen Anteil von Landschaftsbildbestandteilen oder bei Landschaftsbildbestandteilen sehr unterschiedlichen Wertes zweckmäßig sein. In diesen Fällen sollten ergänzend die Wertstufen IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung) und II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) verwendet werden.

Grundlage sind die Erfassungsergebnisse für die übrigen Schutzgüter (insbesondere der Biotoptypenkartierung) sowie ergänzende landschaftsbildspezifische Erfassungen (z. B. von Biotoptypen/Nutzungen, geomorphologischen und geologischen Besonderheiten, kulturhistorischen, typischen oder prägenden Landschaftselementen). Bei der Bewertung sind die naturraumtypischen von nicht naturraumtypischen Bestandteilen des Landschaftsbildes zu unterscheiden. Die Bestandteile sind umso wertvoller, je mehr sie der naturraumtypischen Eigenart des Untersuchungsgebietes entsprechen und wenn sie frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen. Die Bewertung der Landschaftsbildbestandteile kann von der Biotoptypenbewertung für das Schutzgut Arten und Biotope abweichen.

1.3 Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes

Die beabsichtigten bzw. ermöglichten Vorhaben sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den Eingriffstatbestand gem. § 7 NNatG erfüllen. Dieses ist der Fall, wenn das Vorhaben erstens zu einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung der Grundflächen führt und zweitens diese Veränderung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann (beide Bedingungen müssen zutreffen).[1)]

In Flurbereinigungsverfahren können insbesondere Wegebau, Gewässerbau und sonstige Maßnahmen Eingriffe im Sinne § 7 NNatG sein. Sonstige Maßnahmen sind bodenverbessernde Maßnahmen und andere Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung (Planinstandsetzungsmaßnahmen); dazu zählen:
- Beseitigung von Wegen
- Beseitigung von Gehölzen, Wallhecken und anderen naturbetonten linearen oder punktuellen Biotopen
- Beseitigung von geomorphologischen Strukturen (z. B. Senken/Geländestufen)
- Umwandlung der Nutzungsart (insbesondere von Grünland in Acker sowie extensiv oder ungenutzter Flächen in landwirtschaftliche Nutzfläche)
- Bedarfsdränung.

Die Verfüllung von Gewässern, Flachumbruch, Tiefumbruch und Tieflockerung sind ebenfalls sonstige Maßnahmen, die aber kaum oder nur in geringem Flächenumfang durchgeführt werden.

> Ob und inwieweit die jeweilige Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen kann, ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Vorhaben sind dazu mit den Ergebnissen der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft zu verknüpfen, indem die vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungsfaktoren (z. B. Beseitigung von Vegetation, Bodenversiegelung, Grundwasserabsenkung, Tiefumbruch) auf die potenziell betroffenen Schutzgutausprägungen projiziert werden. Die Schutzgüter sind dazu auf ihr Beeinträchtigungsrisiko gegenüber den Beeinträchtigungsfaktoren zu überprüfen. Das Beeinträchtigungsrisiko gibt die Empfindlichkeit des Schutzgutes bzw. seiner konkreten Ausprägung an, auf bestimmte Einwirkungen mit gemessen am Wertsystem des Naturschutzes negativen Veränderungen zu reagieren. Daher gibt es nicht »das« Beeinträchtigungsrisiko eines Schutzgutes, sondern immer nur ein Risiko gegenüber einem bestimmten Beeinträchtigungsfaktor.

Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn eine Störung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wahrscheinlich ist. Der Eingriffstatbestand wird aber nur erfüllt, wenn diese Beeinträchtigung erheblich ist. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist für jedes Schutzgut abzuschätzen.

Ob eine Beeinträchtigung erheblich sein kann, ist abhängig von der Bedeutung eines Bereiches, der voraussichtlich verändert wird, für den Naturschutz, und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Veränderung.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter gelten folgende (nicht abschließende) Regelvermutungen:
- Beim Schutzgut »Arten und Biotope« liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Biotoptypen der Wertstufen V-III oder Vorkommen von Pflanzen- oder Tierarten von besonderer bis allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt werden.
- Beim Schutzgut »Boden« liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Böden mit besonderen Werten oder Böden mit gefährdeter oder beeinträchtigter Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Die Versiegelung von Böden durch Maßnahmen der Flurbereinigung ist generell als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen.
- Beim Schutzgut »Wasser« liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit/hoher Wasser- und Stoffretention oder beeinträchtigter Funktionsfähigkeit/beeinträchtigter Wasser- und Stoffretention beeinträchtigt werden.
- Beim Schutzgut »Landschaftsbild« liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, wenn Gebiete von besonderer Bedeutung beeinträchtigt werden.

[1)] In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollten nach Möglichkeit aber auch die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden, die nicht ursächlich an eine Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen gebunden sind (z. B. Standortverlust und -nivellierung durch Dränung von Ackerflächen).

Hinweise für die Ermittlung von Beeinträchtigungen beim Wege- und Gewässerbau s. Teil B 2.7 und 2.9.

1.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung bezieht sich, außer auf die Vermeidung eines Eingriffsvorhabens an sich, auf die Unterlassung einzelner von ihm ausgehender Beeinträchtigungen. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z.B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, die keine oder geringere Beeinträchtigungen auslösen kann. Gemäß § 8 NNatG unterliegen alle Beeinträchtigungen dem Vermeidungsgebot, nicht nur die erheblichen Beeinträchtigungen.

Angefangen von der Prüfung der generellen Vermeidbarkeit eines Vorhabens, der Flächen- und Standortwahl bis hin zur Überprüfung der Ausführung eines Eingriffvorhabens im Sinne einer technischen Optimierung müssen Möglichkeiten der Vermeidung berücksichtigt werden. Die Bewertungen bei Biotoptypen und Landschaftsbild ermöglichen eine Rangfolge für die Bewertung verschiedener Planungsvarianten. Dies gilt auch für die Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser und Luft.

Die möglichen technischen Optimierungsmaßnahmen werden als Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bezeichnet. Die Vorkehrungen zur Vermeidung sind schutzgut- bzw. auf die einzelnen Beeinträchtigungen von Funktionen und Werte bezogen zu entwickeln. Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für einzelne Vorhabenstypen s. Teil B 2.8 und 2.10.

Die behördliche Entscheidung, ob bestimmte Beeinträchtigungen durch Vorkehrungen vermeidbar sind (und folglich vermieden werden müssen) oder als unvermeidbar gelten sollen, orientiert sich nicht allein am jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik, sondern auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Danach kann u. U. die Verhinderung einer Beeinträchtigung zwar technisch möglich sein, aber einen so unverhältnismäßig hohen finanziellen Mehraufwand oder zeitlichen Verzug der Planung bedeuten, dass die Beeinträchtigung dennoch als unvermeidbar eingestuft wird. Voraussetzung für eine solche Entscheidung ist allerdings, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Eingriffs in diesem Fall größer ist als die damit verbundenen Nachteile für Naturschutz und Landschaftspflege.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sollten grundsätzlich nicht für Eingriffe in Anspruch genommen werden. Eingriffe in diesen Bereichen führen nämlich in der Regel zu Beeinträchtigungen, die so schwerwiegend sind, dass sie nicht ausgeglichen werden können. Das Beeinträchtigungsrisiko ist hier besonders hoch, weil in diesen Bereichen der Restbestand »ungestörter Natur und Landschaft« erhalten ist. Diese Bereiche sollten daher für Eingriffe indisponibel sein. Solche Bereiche sind neben den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor allem

- die für den Naturschutz aus landesweiter Sicht wertvollen Bereiche
- Flächen der landesweiten Naturschutzprogramme (Moorschutzprogramm, Feuchtgrünlandprogramm, Fließgewässerprogramm, Weißstorchprogramm, Fischotterprogramm)
- die in den Landschaftsrahmenplänen für einzelne Schutzgüter als wichtig dargestellten Bereiche
- Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen V und IV (s. Teil B 2.3) sowie die Vorkommen vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten
- Bereiche mit besonderen Werten von Böden und von Böden mit gefährdeter Funktionsfähigkeit
- Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Oberflächengewässer und Grundwasser
- Landschaftsbildbereiche und -bestandteile von besonderer Bedeutung.

1.5 Ermittlung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind auszugleichen. Der erforderliche Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist als Ausgleich neben der landschaftsgerechten Wiederherstellung auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung zulässig.

Von einer Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen kann nur dann ausgegangen werden, wenn

- die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum wiederhergestellt werden können (standörtliche Wiederherstellbarkeit) und
- die Wiederherstellung mittelfristig, d.h. in einem Zeitraum von höchstens 25 Jahren, erreicht werden kann (zeitliche Wiederherstellbarkeit).

Bei der Bestimmung der Ausgleichbarkeit sind i. d. R. für jede erhebliche Beeinträchtigung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- das Vorhandensein geeigneter Standorte im räumlich-funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung ihres Ausgangszustandes
- die Entwicklungszeit, die für die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen und Werte benötigt wird
- die Erfolgssicherheit, mit der eine Wiederherstellung zu erreichen ist
- die fristgerechte Verfügbarkeit entsprechender Standorte.

Die vorgenannten Kriterien gelten für alle Schutzgüter gleichermaßen. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden sowie Landschaftsbild die folgenden weitergehenden Sachverhalte zu beachten:

Ausgleichbarkeit hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Biotope

Erhebliche Beeinträchtigungen sind insbesondere dann nicht ausgleichbar, wenn

- eine Wiederherstellung bzw. Neuschaffung der betroffenen Biotoptypen der Wertstufen V und IV in gleicher

Ausprägung und Größe mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht möglich ist (= schwer regenerierbare Biotope »*« [25 bis 150 Jahre Regenerationszeit] bzw. kaum oder nicht regenerierbare Biotope »**« [mehr als 150 Jahre Regenerationszeit] s. Teil B 2.3) oder

- Vorkommen gefährdeter Arten bzw. für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind und die betreffenden Arten in der jeweiligen Populationsgröße nicht erhalten werden können bzw. mit ihrer Wiederansiedlung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht gerechnet werden kann.

Das Vorkommen spezialisierter Arten in einem Biotop beruht häufig auf einer langen, traditionsreichen historischen Entwicklung. Beim Aussterben einer konkreten Population in einem bestimmten Biotop wird eine Wiederbesiedlung häufig nicht erfolgen können. Zumindest bei Pflanzen- und Tierarten der Gefährdungskategorien »vom Aussterben bedroht« und »stark gefährdet« kann mit einer Wiederbesiedlung i. d. R. nicht gerechnet werden. Das gilt auch bei einer Häufung gefährdeter Arten.

Ausgleichbarkeit hinsichtlich des Schutzgutes Boden
Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerstörung oder Überbauung von Böden mit besonderen Werten sind i. d. R. nicht ausgleichbar.

Ausgleichbarkeit hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild
Eine Ausgleichbarkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes ist nicht nur im Falle einer Wiederherstellung gegeben, sondern auch, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden kann. Landschaftsgerecht bedeutet, dass das Landschaftsbild nach dem Eingriff im selben Maße der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entspricht wie vor dem Eingriff. Dabei kann eine Beeinträchtigung auch durch Maßnahmen ausgeglichen werden, die geschaffene Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben lassen. Notwendig ist aber, dass in dem vom Eingriff betroffenen Raum ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges.

Sofern ein Vorhaben zu mindestens einer nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigung führen kann, ist abzuwägen, ob der Eingriff Vorrang gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten soll. Diese Abwägung ist nur aus der Gesamtschau aller Anforderungen an Natur und Landschaft heraus zu leisten.

Eingriffe sollten nicht zugelassen werden, wenn sie

- naturbetonte Biotope zerstören, die mittelfristig nicht mehr wiederhergestellt werden können
- den Verlust vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Arten herbeiführen können
- Böden mit besonderen Werten oder Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Oberflächengewässer oder Grundwasser zerstören, die mittelfristig nicht mehr wiederhergestellt werden können
- Landschaftsbildbestandteile der Wertstufe V zerstören, die mittelfristig nicht mehr wiederhergestellt werden können.

In diesen Fällen ist den Belangen des Naturschutzes in der Abwägung ein besonders hohes Gewicht beizumessen.

Werden Eingriffe trotz nicht ausgleichbarer erheblicher Beeinträchtigungen für zulässig erklärt, sind die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Insofern ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Funktionen und Werten ausgleichbar sind. Für diese Prüfung sind naturschutzfachliche Kriterien heranzuziehen. Diese Prüfung ist unverzichtbar, weil im Falle der Nichtausgleichbarkeit von Eingriffsfolgen abzuwägen ist, ob der Eingriff Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben soll.

1.6 Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unterschiedlich definiert. Im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen, bei denen in einem überschaubaren Zeitraum keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionen und Werte zurückbleibt, kann eine Ersatzmaßnahme diese Beeinträchtigungen von Funktionen und Werten nicht oder nicht in einem überschaubaren Zeitraum beheben. An dieser Unterscheidung ist festzuhalten, weil hieran die Abwägung der konkurrierenden Belange anknüpft.

Die Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich an drei Kriterien:

- **Funktionen und Werte**

Es ist die größtmögliche Annäherung an den voraussichtlichen Funktions- und Wertverlust anzustreben. Während Ausgleichsmaßnahmen gleiche Funktionen und Werte wiederherstellen, können bei Ersatzmaßnahmen nur möglichst ähnliche Funktionen und Werte oder gleiche Funktionen und Werte nur in sehr langen Zeiträumen erreicht werden.

- **Raum**

Raum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der vom Eingriff betroffene Raum. Eine differenzierte Lokalisation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann sich aufgrund der Funktionen und Werte im Einzelfall ergeben. Ort und Stelle von Eingriff und Ausgleich müssen nicht identisch sein. Die positiven Wirkungen der Ausgleichsmaßnahmen müssen aber die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte erreichen. Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen können die benachbarten oder einiges entfernt liegenden Flächen sein. Die Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen danach vorzunehmen, ob die Kompensationsmaßnahme am Vorhabensort (dann Ausgleichsmaßnahme) oder davon entfernt (dann Ersatzmaßnahme) vorgenommen wird, ist nicht sachgemäß.

- **Zeit**

Die Ausgleichbarkeit ist nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung zumindest mittelfristig, d. h. innerhalb von ca. 25 Jahren behoben werden kann. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zeitgleich mit der Ausführung der den Eingriff verursachenden Maßnahmen ausgeführt werden und so schnell wie möglich das Kompensationsziel erreichen.

Die Art und insbesondere die Flächenausdehnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können nicht pauschal festgelegt werden. Für die Festlegung von Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist grundsätzlich eine Einzelfallprüfung erforderlich, bei der die örtlichen und fallbezogenen Bedingungen zu berücksichtigen sind, für die jedoch ein Orientierungsrahmen gegeben wird. Dies sind insbesondere:
- die vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte
- die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- der Ausgangszustand der Kompensationsflächen
- die Risiken hinsichtlich des Maßnahmenerfolges
- die Entwicklungszeiten
- die Mehrfachwirkung von Kompensationsmaßnahmen.

Diese Bedingungen werden im folgenden erläutert.

■ Betroffene Funktionen und Werte

Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung, gleiche bzw. möglichst ähnliche Funktionen und Werte wiederherzustellen. Zum Beispiel müssen bei Eingriffen in die Lebensräume von gefährdeten Arten solche quantitativen und qualitativen Standort- und Habitatbedingungen geschaffen werden, dass mindestens gleich große Populationen der angestrebten Arten wieder im betroffenen Raum leben können. Die Orientierung an Funktionen und Werten bedeutet nicht in jedem Falle eine vollständig identische Wiederherstellung der vorgefundenen Strukturen von Natur und Landschaft. Zum Beispiel wäre es nicht sinnvoll, als Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung eines Gehölzbestandes mit einem hohen Anteil an Hybridpappeln die gleiche Baumartenzusammensetzung wieder anzustreben. Vielmehr wäre in einem solchen Fall die Gehölzauswahl an der heutigen potenziell natürlichen Vegetation zu orientieren.

■ Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch mit den örtlichen und überörtlichen Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Übereinstimmung zu bringen. Hierzu sind die naturschutzfachlichen Planungen (Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne usw.) heranzuziehen sowie die laufenden Planungen, Programme und Zielvorstellungen der Naturschutzbehörden zu beachten. Sind auf dieser Grundlage keine hinreichend bestimmten Ziele festzulegen, so sind sie in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde aus den übergeordneten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuleiten.

■ Ausgangszustand von Kompensationsflächen

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsfähig und -bedürftig sind. Diese Voraussetzungen erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als höherwertig einstufen lässt. Daher sind bei der Bestimmung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die derzeitigen Funktionen und Werte der Ausgleichs- und Ersatzflächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für beeinträchtigte Funktionen und Werte können nur solche Funktionen und Werte in Ansatz gebracht werden, die eine Aufwertung der für diese Maßnahmen verwendeten Flächen darstellen.

Bei der Auswahl von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insbesondere folgende Anforderungen und Sachverhalte zu beachten:
- Die Flächen müssen für die eingriffsbedingt nachgefragten Kompensationsleistungen naturräumlich und standörtlich geeignet sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Flächen, auf denen die Kompensation durchgeführt werden soll, nicht schon Standort oder Einflussbereich neuer absehbarer Eingriffsvorhaben oder anderweitig überplant sind.
- Maßnahmen im Einwirkungsbereich des Eingriffsvorhabens sind nur dann zulässig, wenn der Erfolg der Maßnahmen durch die Einwirkungen des Vorhabens nicht gefährdet ist.
- Flächen sind für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ungeeignet, wenn sie in ihrer Naturausstattung kaum mehr verbessert werden können.
- Die Lage der Kompensationsflächen darf sich nicht allein aufgrund besitzrechtlicher oder finanzieller Kriterien ergeben (z.B. Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf verbleibenden »Restflächen«).
- Die bloße Sicherung bestehender Teile von Natur und Landschaft kann nicht als Kompensationsleistung gelten.
- Maßnahmen, die sich nicht auf die konkret von einem Eingriff betroffenen Funktionen und Werte beziehen, können ebenfalls nicht als Kompensationsleistungen angesehen werden.

Bei der Bestimmung der Eignung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen:
- die biotischen und abiotischen Standortbedingungen
- die Entwicklungsmöglichkeiten
- die Belastungen der Flächen (Vor- und Neubelastungen)
- die derzeitigen Funktionen und Werte der Flächen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Die Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen über das Vorhaben naturschutzfachlich zu begründen.

■ Risiken hinsichtlich des Maßnahmenerfolges

Bei der Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Risiken bezüglich des Maßnahmenerfolges zu berücksichtigen. Der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist so hoch zu wählen, dass der Maßnahmenerfolg gesichert ist.

Bei hohen Risiken kann es erforderlich sein, den Maßnahmenerfolg zusätzlich durch Verpflichtungen zu Nachkontrollen und – soweit erforderlich – nachträglichen Maßnahmen zu sichern (s. B 1.8). Die Durchführung eventueller nachträglicher Maßnahmen ist festzulegen.

■ Entwicklungszeiten

Die von einem Eingriff erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte können mit den Kompensationsmaßnahmen häufig erst nach mehr oder weniger langen Entwicklungszeiten – wenn überhaupt – wieder erreicht werden. Dabei kann im Einzelfall auch ins Gewicht fallen, dass die zerstörten Funktionen und Werte in ihren häufig wertgebenden Alterungsprozessen schon wieder fortgeschritten wären, wenn sie noch existieren würden.

Während die Zeitdifferenz bei rasch wiederherstellbaren Funktionen und Werten vernachlässigbar ist, muss sie bei nur langfristig oder praktisch nicht wiederherstellbaren Funktionen und Werten berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei der Inanspruchnahme von Biotoptypen, die mittelfristig nicht wiederhergestellt werden können.

Bei der Lagebestimmung von Kompensationsflächen ist zu prüfen, ob sich durch eine sinnvolle Angliederung der Kompensationsflächen an wertvolle Flächen gleichen oder ähnlichen Entwicklungstyps die erforderlichen Entwicklungszeiträume möglicherweise verkürzen lassen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind so früh wie möglich durchzuführen, um Funktionsverluste, die während der Entwicklungszeiten zwangsläufig auftreten, zu vermeiden bzw. gering zu halten. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die Kompensationsmaßnahme dem Eingriff zeitlich vorzuziehen, um bestimmte Funktionen und Werte (z. B. bestimmte Tierpopulationen) in einem Raum zu erhalten. Dies ist insbesondere bei Eingriffen in die Lebensräume der vom Aussterben bedrohten und stark gefährdeten Arten regelmäßig erforderlich. In allen anderen Fällen ist die dem Eingriff zeitlich vorgezogene Kompensation zumindest vorteilhaft und daher auch anzustreben. Wenn ein zeitliches Vorziehen möglich ist, ist es auch rechtlich notwendig. Das ergibt sich aus dem Vermeidungsgebot, welches die weitest mögliche Begrenzung von Eingriffsfolgen vorschreibt.

■ Mehrfachwirkungen von Kompensationsmaßnahmen

Für die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Anwendung der Eingriffsregelung sind Eingriffsfolgen und Kompensationsbedarf für die einzelnen Schutzgüter getrennt zu ermitteln. Es ist aber zu berücksichtigen, dass mit einer einzelnen Maßnahme gleichzeitig oft mehrere Beeinträchtigungen auch verschiedener Schutzgüter kompensiert werden können sowie umgekehrt ggf. eine einzelne Beeinträchtigung durch mehrere Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Insofern ist bei der Festlegung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen ggf. ein entsprechender Abgleich vorzunehmen.

Sonstige Hinweise für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei der Planung und Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Bewirtschaftungsauflagen, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese den standörtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen, hinsichtlich des erforderlichen Aufwands nicht außer Verhältnis zur Ausgleichswirkung stehen und auch praktisch eingehalten und kontrolliert werden können.

Soweit es die anzustrebenden Funktionen und Werte erlauben, sollten wenig aufwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen, die keine oder nur geringe Bewirtschaftungs- oder Pflegeauflagen erfordern, Vorrang gegenüber aufwendigen Maßnahmen haben. Auf diese Weise könnte auch den Aspekten des Prozessschutzes ein größerer Stellenwert eingeräumt werden.

Kompensationsgrundsätze

Die für unvermeidbare Beeinträchtigungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach den jeweiligen Bedingungen des konkreten Einzelfalles und können nicht pauschal festgelegt werden. Im Interesse einer einfachen und gleichmäßigen Beurteilung sollen aber folgende Grundsätze für die Ermittlung des Flächenbedarfs für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei

- Biotoptypen der Wertstufen V, IV und III (s. Teil B 2.3)
- gefährdeten Arten, für Gastvögel wertvollen Bereichen
- Bodenversiegelung beim Wegebau

angewandt werden.

Für die übrigen Schutzgüter bzw. Eingriffsvorhaben sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in jedem Einzelfall zu entwickeln. Hierbei müssen die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich der Größe der vom Eingriff erheblich beeinträchtigten Fläche entsprechen.

> Die angegebenen Verhältniszahlen verstehen sich als pragmatische Standards i.S. einer Konvention. Im Einzelfall kann sich ein nach unten oder oben abweichender Kompensationsbedarf ergeben, der einer individuellen Begründung bedarf.

■ Schutzgut Arten und Biotope

Biotoptypen der Wertstufen V, IV und III

Für Biotoptypen der Wertstufen V und IV, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I oder II zu verwenden.

Sind Biotoptypen der Wertstufe V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar (schwer regenerierbare Biotope »*« [25 bis 150 Jahre Regenerationszeit] bzw. kaum oder nicht regenerierbare Biotope »**« [mehr als 150 Jahre Regenerationszeit] s. Teil B 2.3), vergrößert sich der Flächenbedarf

- im Verhältnis 1 : 2 bei schwer regenerierbaren Biotopen
- im Verhältnis 1 : 3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen.

Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

Gefährdete Pflanzen- und Tierarten, für Gastvögel wertvolle Bereiche

Weitergehende Anforderungen können sich ergeben, wenn vom Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten bzw. für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind. In diesen Fällen ist stets eine besondere Ermittlung von Art und Umfang der Maßnahmen erforderlich. Für gefährdete Arten müssen i. d. R. die erforderlichen Kompensationsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population entsprechen. Eine geringere Größe der Kompensationsflächen kann ausreichend sein, wenn die betroffene Population auch auf

kleinerer Fläche gesichert werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn auf der Kompensationsfläche bessere Standort- und Habitatbedingungen geschaffen werden, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren. Hierbei sind als (Wieder-) Besiedlungsbedingungen u. a. zu beachten: das Vorkommen ausbreitungsfähiger Populationen, das artspezifische Ausbreitungsverhalten, erforderliche Minimalareale und Minimalpopulationen sowie die Erreichbarkeit der vorgesehenen Flächen für die Besiedlung durch die jeweiligen Arten. Für Gastvögel müssen i.d.R. Flächen gleicher Größe, Ausprägung und Störungsfreiheit, wie durch den Eingriff beeinträchtigt, bereitgestellt bzw. entwickelt werden.

■ **Schutzgut Boden**

Bodenversiegelung beim Wegebau

Bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Größe der versiegelten Fläche, die betroffenen Bodeneigenschaften, Bodenqualitäten und die Bodenfunktionen (z.B. Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion) zu berücksichtigen.

Bei einer Versiegelung von Bereichen mit besonderen Werten von Böden (s. Teil B 1.2.2) sind für vollversiegelnde Oberflächenbeläge (Asphalt, Beton, Spurbahn u.ä.) im Verhältnis 1 : 2, für teilversiegelnde Oberflächenbeläge (Kies, Schotter) im Verhältnis 1 : 1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1 : 1 bzw. 1 : 0,5.

Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV (s. Teil B 2.3) oder – soweit dies nicht möglich ist – zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln.

Neben der Entsiegelung von Flächen können u. U. mit der Entwicklung o.g. Biotoptypen auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens (einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser) wiederhergestellt, d.h. ausgeglichen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope nicht anrechenbar. Die Versiegelung eines Bodens zerstört alle oder fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts. Diese Beeinträchtigungen gehen über die bloße Zerstörung von Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Arten und Biotope noch hinaus. Da bereits die Zerstörung eines Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit der Versiegelung von Boden verbunden sind, zusätzlich kompensiert werden.

Sonstige Eingriffe

Auch andere Eingriffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen können, erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Soweit diese Eingriffe zugleich zu erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe V, IV oder III führen können, sind die erforderlichen Maßnahmen mit den biotoptypbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten, soweit eine solche Mehrfachfunktion gegeben ist.

In den übrigen Fällen, die in der Praxis eher Ausnahmefälle darstellen, sind eigens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, und zwar bei Eingriffen in Bereichen mit besonderen Werten von Böden im Verhältnis 1 : 1, bei den übrigen Böden im Verhältnis 1 : 0,5. Die Maßnahmen müssen zu einer angemessenen Verbesserung oder Wiederherstellung von Böden führen. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können insbesondere geeignet sein: Wiedervernässung von Böden, Aufgabe der Bodennutzung (z. B. Entwicklung zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, Ruderalfluren oder Brachflächen).

1.7 Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Den Eingriffsvorhaben und den von ihnen auslösbaren Beeinträchtigungen sind die Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer Übersicht gegenüberzustellen. Die Gegenüberstellung dient einerseits als Arbeitshilfe für die Bearbeitung der Einzelschritte der Eingriffsregelung, andererseits als abschließende Dokumentation und Nachweis über die Anwendung der Eingriffsregelung gegenüber Zulassungsbehörde, Naturschutzbehörde, Naturschutzverbänden und Öffentlichkeit.

Die Gegenüberstellung ist Teil der entscheidungserheblichen Unterlagen gem. § 6 UVPG und des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Die Gegenüberstellung enthält zugleich das Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Gegenüberstellung erfolgt entsprechend dem Formular in Teil B 2.11. In der Gegenüberstellung sind die notwendigen Verknüpfungshinweise mit den Darstellungen in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zu geben.

1.8 Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Durchführung von Erfolgskontrollen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die angestrebten Funktionen und Werte so frühzeitig wie möglich erreichen und zumindest so lange gewährleisten, wie auch die ihnen zugrunde liegenden Eingriffe wirken. Insofern ist der Erfolg der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend zu sichern. Daraus ergeben sich insbesondere

- Anforderungen an die Qualität und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anforderungen an die Bewirtschaftung oder Pflege der Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Zeitraum bis zu dem sie die angestrebten Funktionen und Werte erreicht haben (Entwicklungspflege) oder auch darüber hinaus, um diese zu gewährleisten (Unterhaltungspflege)
- Anforderungen an die Durchführung von Erfolgskontrollen (überwiegend Erstellungskontrollen).

Die Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten in das Kompensationsflächenkataster der unteren Naturschutzbehörde eingetragen werden (vgl. NLÖ 1997).

Die folgenden Hinweise gelten grundsätzlich für alle Anlagen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen (vgl. Teil A 1.4).

Qualität und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Hinsichtlich der Qualität und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf Teil B 2.12 hingewiesen.

Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, Bewirtschaftungsauflagen
Hinsichtlich der Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zwischen Entwicklungspflege und Unterhaltungspflege zu unterscheiden. Eine Entwicklungspflege ist erforderlich, bis die Anlagen so weit in ihrer Entwicklung fortgeschritten sind, dass sie die angestrebten Funktionen und Werte bereits erreichen oder ohne eine weitere Entwicklungspflege erreichen können. Eine darüber hinaus erforderliche Pflege wird als Unterhaltungspflege bezeichnet.

Ob, wann und in welchem Umfang eine Entwicklungs- oder Unterhaltungspflege erforderlich ist, hängt ab von der Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, den angestrebten Funktionen und Werten, den standörtlichen Gegebenheiten einschließlich des Erfordernisses zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Weitere Hinweise ergeben sich aus Teil B 2.13.

Zu beachten ist, dass nicht alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine dauerhafte Pflege erfordern. Eine dauerhafte Pflege (oder Bewirtschaftungsauflagen) erfordern lediglich solche Biotoptypen, die halbnatürlich oder bedingt naturfern sind, nicht aber naturnahe oder bedingt naturnahe Biotoptypen.

Die Unterhaltungspflege beschränkt sich, soweit es sich nicht um halbnatürliche oder bedingt naturferne Biotoptypen handelt, im wesentlichen auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie auf die Kontrolle und Beseitigung von Fehlnutzungen. Für halbnatürliche und bedingt naturferne Biotoptypen sind Art und Umfang erforderlicher Unterhaltungspflege für den Einzelfall unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten festzulegen. Entsprechendes gilt für Bewirtschaftungsauflagen.

Erstellungs- und Funktionskontrollen
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie so erstellt wurden, wie sie im Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren festgelegt worden sind. Solche Erstellungskontrollen sind somit Teil der Bauabnahme. Bereits bei der Ausschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die wesentlichen Ziele dieser Maßnahmen zu verdeutlichen, um die Durchführung dieser Kontrollen zu erleichtern. Funktionskontrollen sollen hingegen überprüfen, inwieweit die mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebten Funktionen und Werte tatsächlich erreicht wurden oder erreicht werden können. Sie sind nicht in jedem Fall erforderlich, sondern nur soweit, wie der Erfolg der Maßnahmen nicht vorhergesehen werden kann (z. B. wegen der Neuartigkeit oder Komplexität der Eingriffsfolgen). Soweit Funktionskontrollen notwendig und möglich sind, sollten die Maßstäbe für die Überprüfung im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung festgelegt werden.

2 Hinweise und Formblätter zur Anwendung der Eingriffsregelung

2.1 Informationen und Bezugsquellen

	Flächenbezogene Daten	erhältlich bei	Maßstab
Naturschutz			
1	Naturschutzgebiete (§ 24 NNatG)	1. NLÖ[1]: Übersichtskarten 2. ONB[3]/UNB[3]: Karten und Verordnungen der jeweiligen Gebiete 3. Gemeinde[3]: evtl. Karte und Verordnung zu Geschützten Landschaftsbestandteilen	1 : 50.000 verschieden verschieden
2	Nationalparke (§ 25 NNatG)		
3	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 NNatG)		
4	Naturdenkmale (§ 27 NNatG)		
5	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 28 NNatG)		
6	Besonders geschützte Biotope (§ 28 a NNatG)	UNB[3]	verschieden
7	Besonders geschütztes Feuchtgrünland (§ 28 b NNatG)	UNB[3]	verschieden
8	Wallhecken (§ 33 NNatG)	UNB[3]	verschieden
9	Landschaftsprogramm	NLÖ[2], ONB[3], UNB[3]	1 : 2.000.000
10	Landschaftsrahmenplan	UNB[1]	i.d.R. 1: 50.000
11	Landschaftsplan	Gemeinde/Samtgemeinde[3]	i.d.R. 1: 10.000
12	Grünordnungsplan	Gemeinde[3]	i.d.R. 1: 1.000
13	Moorschutzprogramm Teil I und II	NLÖ[3], ONB[3], UNB[3]	1 : 500.000 1 : 25.000
14	Naturschutzfachliche Bewertung der Hochmoore in Niedersachsen (1994)	NLÖ[1], ONB[3], UNB[3]	1 : 25.000
15	Fließgewässerschutzsystem (Grundlage des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms)	NLÖ[1], ONB[3], OWB[3], UNB[3], UWB[3]: Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 18 u. H. 25/1-4	1 : 500.000, 1 : 200.000, 1 : 25.000
16	Fischotterprogramm	NLÖ[3], ONB[3], UNB[3]	
17	Weißstorchprogramm	NLÖ[3], ONB[3], UNB[3]	1 : 50.000
18	Grünlandschutzkonzept Niedersachsen / Niedersächsisches Feuchtgrünlandschutzprogramm (Großräumige Fördergebiete für die Feuchtgrünlandentwicklung)	NLÖ[3], ONB[3], UNB[3]	1 : 500.000 1 : 200.000 1 : 50.000
19	Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche (Landesweite Biotopkartierung)	NLÖ[1], ONB[3], UNB[3]: Karte mit Erläuterungen zu jedem Gebiet	1 : 50.000
20	Gebietsvorschläge zur FFH-Richtlinie	NLÖ[3], ONB[3]	1 : 50.000
21	Vogelschutzgebiete nach EG-Vogelschutzrichtlinie	NLÖ[3], ONB[3], UNB[3]	1 : 500.000 1 : 200.000 1 : 50.000
22	Schutzwürdige Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiete)	UNB[3]	verschieden
23	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention	NLÖ[3], ONB[3], UNB[3]	1 : 500.000 1 : 50.000
24	Daten des Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogramms	UNB[3] (fordert, soweit nicht vorhanden, Daten beim NLÖ an)	1 : 50.000
25	Gutachten, Pflegepläne, Umweltverträglichkeitsstudien usw.	UNB[3], UWB[3], ONB[3], NLÖ[3]	verschieden
Wasserwirtschaft			
26	Wasserschutzgebiete (§ 48ff NWG)	OWB[3], UWB[3]	verschieden
27	Überschwemmungsgebiete (§ 92ff NWG)	OWB[3], UWB[3]	verschieden
28	Heilquellenschutzgebiete (§ 142 NWG)	OWB[3], UWB[3]	verschieden
29	Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan	NLÖ[1], OWB[3]	1 : 200.000
30	Gewässergütekarten nach DIN	NLÖ[2], OWB[3], UWB[3]	verschieden

	Flächenbezogene Daten	erhältlich bei	Maßstab
Bodenschutz			
31	Bodenübersichtskarten - BÜK 500 100% digital vorliegend - BSK 200 100% digital vorliegend - BÜK 50 100% digital vorliegend	NLfB (NIBIS / FIS-Boden)[1)]	1 : 500.000 1 : 200.000 1 : 50.000
32	Bodenkarte (BK 25) 40% (teilweise digital) vorliegend[6)]	NLfB (NIBIS / FIS-Boden)[1)]	1 : 25.000
33	Bodennutzung aus historischen topographischen Karten 30% digital vorhanden[6)]	NLfB (NIBIS / FIS-Boden)[1)]	1 : 25.000
34	Forstliche Standortkarte (Staatsforst) 100% digital vorliegd.	NLfB (NIBIS / FIS-Boden)[1)]	1 : 25.000
35	Bodenkarte auf Grundlage der fachlich interpretierten Bodenschätzung 60 % digital vorliegend[6)]	NLfB (NIBIS / FIS-Boden)[1)]	1: 5.000
36	Verschiedene Auswertungen aus der Methodenbank des Fachinformationssystems Boden (FIS-Boden) des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) zu Bodenpotenzialen und Empfindlichkeiten u.a.: - Stoffliche Belastungen - Substanz- und Strukturbeeinträchtigungen - Standortbewertungen - Bewirtschaftung	NLfB (NIBIS / FIS-Boden)[1)]	verschieden
37	Geologische Übersichtskarten - GÜK 500 100% digital vorliegend - GÜK 200 100% digital vorliegend	NLfB (NIBIS / FIS-Geologie)[1)]	1 : 500.000 1 : 200.000
38	Geologische Karte (GK25) 70% digital vorliegend[6)]	NLfB (NIBIS / FIS-Geologie)[1)]	1 : 25.000
39	Grundwasserbeschaffenheit, Aquifergliederung, Aquiferparameter, Hydraulik	NLfB (NIBIS / FIS-Hydrogeologie)[1)]	verschieden
40	Rohstoffsicherungsgebiete	NLfB (NIBIS / FIS-Rohstoffe)[1)]	1 : 200.000
Raumordnung/Bauleitplanung			
41	Landes-Raumordnungsprogramm	MI[1)], Bez.Reg[3)], LK[3)]	1 : 500.000
42	Regionales Raumordnungsprogramm	LK[1)], Kommunalverband Großraum Hannover[4) 1)], Zweckverband Großraum Braunschweig[5) 1)]	1 : 50.000
43	Flächennutzungsplan	Gemeinde[3)], Samtgemeinde[3)]	i.d.R. 1 : 10.000
44	Bebauungsplan	Gemeinde[3)]	i.d.R. 1 : 1.000
Sonstiges			
45	Luftbilder	UNB[3)], LGN[1)]	i.d.R. 1 : 12.000
46	Pegel (Wasserstand/Abfluss)	NLÖ[2)], OWB[2)]	
47	Gewässergüte	NLÖ[2)], OWB[2)]	
48	Grundwasserstand/-güte	NLÖ[2)], OWB[2)]	
49	Niederschläge (Menge)	DWD[1)], NLÖ[2)], OWB[2)]	
50	Niederschlagsgüte	NLÖ[2)]	

[1)] Erwerb; [2)] kostenlose Abgabe; [3)] in der Regel nur Einsichtnahme; [4)] Stadt und Landkreis Hannover; [5)] Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg; Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel; [6)] Stand 2000

MI: Niedersächsisches Innenministerium; NLÖ: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie; Bez.Reg: Bezirksregierung; ONB: Obere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung: Dezernat 503); OWB: Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung: Dezernat 502); LK: Landkreis, kreisfreie Stadt; UNB: Untere Naturschutzbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt, Stadt Göttingen, im Einzelfall große selbständige Stadt); UWB: Untere Wasserbehörde (Landkreis, kreisfreie Stadt); DWD: Deutscher Wetterdienst; LGN: Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen; NLfB: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung.

2.2 Gliederungsmuster des Erläuterungsberichtes der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes (»Landschaftsbestandsaufnahme und -bewertung«)

1 Allgemeine Beschreibung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie sonstige Gebiete gemäß Teil B 2.1
3 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft
  3.1 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
    3.1.1 Arten und Biotope
    3.1.1.1 Biotoptypen
    3.1.1.2 Vorkommen gefährdeter Arten, für Gastvögel wertvolle Bereiche
    3.1.2 Boden
    3.1.3 Wasser
    3.1.4 Klima/Luft
  3.2 Landschaftsbild
4 Bestehende nachteilige Nutzungsauswirkungen und in der Vergangenheit eingetretene Fehlentwicklungen, soweit sie durch die Bodenordnung behoben werden können

2.3 Liste der Biotoptypen und Wertstufen

Kartierungsebene
Die Biotoptypen gliedern sich nach DRACHENFELS (1994) in Obergruppen (Nr. 1 – 13), Haupteinheiten (z. B. Nr. 1.1) und Untereinheiten (z.B. Nr. 1.1.1).

Bei den Obergruppen 1 – 8 (Wälder; Gebüsche und Kleingehölze; Meer und Meeresküsten; Binnengewässer, gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer; Hoch- und Übergangsmoore; Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope sowie Heiden und Magerrasen) ist eine Unterscheidung nach Untereinheiten vorzunehmen. In der Obergruppe 9 (Grünland) ist für die Haupteinheiten 9.2, 9.3 sowie 9.4 (Bergwiesen; seggen-, binsen oder hochstaudenreiche Nasswiesen sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland) eine Unterscheidung nach Untereinheiten durchzuführen.

Für die Biotope der übrigen Obergruppen ist i.d.R. eine Differenzierung nach Haupteinheiten ausreichend. Biotoptypen dieser Obergruppen, die als schwer oder nicht regenerierbar – *, ** – gekennzeichnet sind, sollten jedoch ebenfalls auf der Ebene der Untereinheiten kartiert werden.

Wertstufen
WST V:
von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)
WST IV:
von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
WST III:
von allgemeiner Bedeutung
WST II:
von allgemeiner bis geringer Bedeutung
WST I:
von geringer Bedeutung (intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen)

Kriterien für die Einstufung der Biotoptypen in die 5 Wertstufen
- Naturnähe
- Gefährdung
- Seltenheit
- Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (besondere Bedeutung von Biotopen extremer Standorte sowie lichter, strukturreicher, alter Biotope).

Einstufung nach Regenerationsfähigkeit
** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (>150 Jahre Regenerationszeit)
* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
(*) schwer regenerierbar, aber i.d.R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert). In diesen Biotopen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich.
kein Symbol:
bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre).

Gesetzlicher Schutz nach NNatG
Angegeben ist, ob der Biotoptyp nach den §§ 28a, 28b oder 33 NNatG geschützt ist. Erfolgt die Angabe in Klammern, ist der Biotoptyp (nur) in bestimmten Ausprägungen geschützt. Erläuterungen dazu s. DRACHENFELS (1994).

Biotoptypen mit mehreren Wertstufen
Einem Teil der Biotoptypen sind je nach konkreter Ausprägung unterschiedliche Wertstufen zuzuordnen. In der Liste wird jeweils der Wert der durchschnittlichen, mit Abstand vorherrschenden Ausprägungen angegeben. Die Maximal- oder Minimalwerte stehen ggf. in Klammern.

Die für die konkrete Ausprägung des jeweiligen Biotoptyps zutreffende Wertstufe ist mit Hilfe folgender Kriterien zu ermitteln:
– Biotopbeschreibungen im Kartierschlüssel des NLÖ (DRACHENFELS 1994)
– Flächengröße
– Lage der Fläche (z. B. Vernetzungsfunktion, Biotopkomplexe)
– Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standort, Struktur und typischem Arteninventar
– Alter des Biotops
– Vorkommen gefährdeter Arten.

Wird nur eine Wertstufe angegeben, so ist der Biotoptyp unabhängig von der konkreten Ausprägung einheitlich zu bewerten (betrifft v.a. seltene Biotoptypen der Stufe V).

Grundsätzlich der Stufe V zuzuordnen sind gute Ausprägungen naturnaher sowie halbnatürlicher Biotoptypen.

Die Stufen IV und III betreffen insbesondere die große Bandbreite der mehr oder weniger schutzwürdigen, aber deutlich durch Nutzungen beeinträchtigten Biotoptypen, außerdem kleinflächige Landschaftselemente mit für sich betrachtet geringerer Bedeutung, die aber bei Lage in hochwertigen Biotopen entsprechend dem Umfeld höher zu bewerten sind (z. B. Feldgehölze).

Intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen werden den Stufen II und I zugeordnet.

Für nicht sinnvoll unterteilbare Biotopkomplexe gilt mindestens der höchste Wert der enthaltenen Biotoptypen. Bei gut ausgeprägten Biotopkomplexen kommt auch eine Aufwertung um eine Stufe gegenüber isolierten Einzelvorkommen der Biotoptypen in Betracht.

Zuordnung der Wertstufen bei Wäldern

Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten[1)] gehören bei durchschnittlicher bis guter Ausprägung grundsätzlich zur Wertstufe V. Die bodensauren und mesophilen Buchenwälder des Berg- und Hügellandes erhalten allerdings aufgrund ihrer großflächigen Vorkommen bei durchschnittlicher (d.h. deutlich forstlich geprägter) Ausprägung nur die Wertstufe IV, lediglich bei besonders strukturreicher Ausprägung sowie bei Komplexbildung mit selteneren Biotoptypen (z. B. Felsen, Schluchtwälder) die Wertstufe V.

Bestände werden (sofern ein Minimalwert angegeben ist) gegenüber dem durchschnittlichen Wert um eine Stufe abgewertet, wenn ein oder zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Stangenholz ohne Altholzanteile
- Beimischung standortfremder Baumarten
- kein alter Waldstandort (waldfreie Phase innerhalb der letzten 300 Jahre).

Der ungünstigste Fall, dass alle drei Abwertungskriterien gleichzeitig zutreffen, ist in der Liste nicht berücksichtigt. Hier ist im Einzelfall eine Abwertung um zwei Stufen zu prüfen.

In Naturräumen mit geringem Anteil von Wäldern auf alten Waldstandorten sollte bei allen Wald- und Forsttypen auf alten Waldstandorten eine Aufwertung um jeweils eine Stufe gegenüber dem Maximalwert in der Liste vorgenommen werden.

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
1	**WÄLDER**			
1.1	**Wald trockenwarmer Kalkstandorte** (WT)		§ 28a	V
1.1.1	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTB)	**	§ 28a	V
1.1.2	Eichen-Mischwald trockenwarmer Kalkstandorte (WTE)	**	§ 28a	V
1.1.3	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge (WTS)	**	§ 28a	V
1.2	**Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte** (WD)		§ 28a	V
1.2.1	Bodensaurer Trockenhangwald des Berg- und Hügellandes (WDB)	**	§ 28a	V
1.2.2	Eichen-Mischwald trockenwarmer Sandstandorte des östlichen Tieflandes (WDT)	**	§ 28a	V
1.3	**Mesophiler Buchenwald** (WM)			
1.3.1	Mesophiler Kalkbuchenwald (WMK)	**		(V)IV(III)
1.3.2	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes (WMB)	**		(V)IV(III)
1.3.3	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflandes (WMT)	**		V(IV)
1.4	**Schluchtwald** (WS)		§ 28a	V
1.4.1	Felsiger Schatthang- und Schluchtwald auf Kalk (WSK)	**	§ 28a	V
1.4.2	Feuchter Schatthang- und Schluchtwald auf Silikat (WSS)	**	§ 28a	V
1.4.3	Schatthang- und Felsschuttwald weniger feuchter Standorte (WSZ)	**	(§ 28a)	V
1.5	**Bodensaurer Buchenwald** (WL)			
1.5.1	Bodensaurer Buchenwald des Tieflandes (WLT)	**		V(IV)
1.5.2	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellandes (WLB)	**		(V)IV(III)
1.5.3	Fichten-Buchenwald des Harzes (WLF)	**		V
1.6	**Bodensaurer Eichen-Mischwald** (WQ)			
1.6.1	Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden (WQT)	**		V(IV)
1.6.2	Bodensaurer Eichen-Mischwald nasser Standorte (WQN)	**	§ 28a	V
1.6.3	Eichen-Mischwald armer, feuchter Sandböden (WQF)	**		V(IV)
1.6.4	Bodensaurer Eichen-Mischwald feuchter, mäßig nährstoffversorgter Böden des Tieflandes (WQL)	**		V(IV)
1.6.5	Bodensaurer Eichen-Mischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellandes (WQB)	**		V(IV)
1.6.6	Strukturreicher Eichen-Mischwald als Ersatzgesellschaft von bodensauren Buchenwäldern (WQE)	**		V(IV)
1.7	**Mesophiler Eichen- u. Hainbuchen-Mischwald** (WC)		(§ 28a)	
1.7.1	Eichen- und Hainbuchen-Mischwald nasser, basenreicher Standorte (WCN)	**	§ 28a	V
1.7.2	Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter, basenreicher Standorte (WCR)	**	(§ 28a)	V
1.7.3	Mesophiler Eichen- und Hainbuchen-Mischwald feuchter, basenärmerer Standorte (WCA)	**		V(IV)
1.7.4	Strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwald als Ersatzgesellschaft von mesophilen Kalkbuchenwäldern (WCK)	**		V(IV)

[1)] Darstellung als Wald in den ältesten verfügbaren Karten; kontinuierliche Bewaldung.

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
1.7.5	Strukturreicher Eichen- und Hainbuchen-Mischwald als Ersatzgesellschaft von ärmeren Ausprägungen mesophiler Buchenwälder (WCE)	**		V(IV)
1.8	**Hartholzauwald** (WH)		§ 28a	V
1.8.1	Hartholzauwald im Überflutungsbereich (WHA)	**	§ 28a	V
1.8.2	Eichen-Mischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen der Flussaue (WHB)	(**)	§ 28a	V
1.9	**Weiden-Auwald (Weichholzaue)** (WW)		§ 28a	V(IV)
1.9.1	Typischer Weiden-Auwald (WWA)	*	§ 28a	V(IV)
1.9.2	Sumpfiger Weiden-Auwald (WWS)	*	§ 28a	V(IV)
1.9.3	Tide-Weiden-Auwald (WWT)	*	§ 28a	V(IV)
1.10	**Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche** (WE)		§ 28a	V(IV)
1.10.1	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschenwald der Talniederungen (WET)	**	§ 28a	V(IV)
1.10.2	Erlen- und Eschenwald in Bachauen des Berg- und Hügellandes (WEB)	**	§ 28a	V(IV)
1.10.3	Erlen- und Eschen-Quellwald (WEQ)	**	§ 28a	V(IV)
1.11	**Erlen-Bruchwald** (WA)		§ 28a	
1.11.1	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)	**	§ 28a	V(IV)
1.11.2	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflandes (WAT)	**	§ 28a	V
1.11.3	Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglandes (WAB)	**	§ 28a	V
1.12	**Birken- und Kiefern-Bruchwald** (WB)		§ 28a	
1.12.1	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte des Tieflandes (WBA)	**	§ 28a	V(IV)
1.12.2	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald (WBK)	**	§ 28a	V
1.12.3	Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte des Tieflandes (WBR)	**	§ 28a	V(IV)
1.12.4	Birken-Bruchwald des höheren Berglandes (WBB)	**	§ 28a	V
1.13	**Sonstiger Sumpfwald** (WN)		§ 28a	V(IV)
1.13.1	Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)	**	§ 28a	V(IV)
1.13.2	Weiden-Sumpfwald (WNW)	*	§ 28a	V(IV)
1.13.3	Birken- u. Kiefern-Sumpfwald (WNB)	*	§ 28a	V(IV)
1.13.4	Sonstiger Sumpfwald (WNS)	*	§ 28a	V(IV)
1.14	**Erlenwald entwässerter Standorte** (WU)	(*)		IV(III)
1.15	**Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore** (WV)			IV(III)
1.15.1	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVZ)	(*)		IV(III)
1.15.2	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald (WVP)	(*)		IV(III)
1.15.3	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald (WVS)	(*)		IV(III)
1.16	**Hochmontaner Fichtenwald** (WF)			
1.16.1	Wollreitgras-Fichtenwald (WFR)	**		V(IV)
1.16.2	Buchen-Fichtenwald (WFL)	**		V
1.16.3	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden (WFB)	**	§ 28a	V
1.16.4	Fichtenwald entwässerter Moore (WFM)	(*)		IV(III)
1.17	**Fichten-Bruchwald** (WO)		§ 28a	V
1.17.1	Naturnaher Fichten-Bruchwald der Hoch- und Übergangsmoore (WOH)	**	§ 28a	V
1.17.2	Naturnaher Fichten-Bruchwald der Nieder- u. Anmoorstandorte (WON)	**	§ 28a	V
1.18	**Kiefernwald armer Sandböden** (WK)			
1.18.1	Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKT)	*		(V)IV(III)
1.18.2	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden (WKF)	*		IV(III)
1.19	**Sonstiger Pionierwald** (WP)			IV(III)
1.19.1	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)	*		IV(III)
1.19.2	Ahorn- u. Eschen-Pionierwald (WPE)	*		IV(III)
1.19.3	Kiefern- und Fichten-Pionierwald (WPN)	*		IV(III)
1.19.4	Weiden-Pionierwald (WPW)	*		IV(III)
1.19.5	Sonstiger Pionierwald (WPS)	*		IV(III)
1.20	**Sonstiger Laubforst** (WX)			
1.20.1	Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)	(*)		III
1.20.2	Hybridpappelforst (WXP)	(*)		(III)II
1.20.3	Roteichenforst (WXE)	(*)		II
1.20.4	Robinienforst (WXR)	(*)		II
1.20.5	Sonstiger Laubforst aus fremdländischen Arten (WXS)	(*)		II
1.21	**Sonstiger Nadelforst** (WZ)			
1.21.1	Fichtenforst (WZF)	(*)		III(II)
1.21.2	Kiefernforst (WZK)	(*)		III(II)
1.21.3	Lärchenforst (WZL)	(*)		II
1.21.4	Douglasienforst (WZD)	(*)		II
1.21.5	Sonstiger Nadelforst aus fremdländischen Arten (WZS)	(*)		II
1.22	**Laubwald-Jungbestand** (WJL) (Fremdholz + Erstaufforstung = II, sonst III)			III/II
1.23	**Nadelwald-Jungbestand** (WJN)			III/II
1.24	**Waldrand** (WR)			
1.24.1	Waldrand trockenwarmer Standorte (WRT)	*	siehe jeweil. Waldtyp	V
1.24.2	Waldrand magerer, basenarmer Standorte (WRA)	*		IV
1.24.3	Waldrand mittlerer Standorte (WRM)	*		III
1.24.4	Waldrand feuchter bis nasser Standorte (WRF)	*		IV
1.24.5	Montaner Hochstaudensaum im Harz (WRH)	*		V
1.25	**Waldlichtungsflur** (UW)			(IV)III(II)
1.25.1	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte (UWR)			(IV)III(II)
1.25.2	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)			(IV)III(II)
1.25.3	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte (UWF)			(IV)III(II)
1.26	**Holzlagerfläche** (UL)			I
2	**GEBÜSCHE UND KLEINGEHÖLZE**			
2.1	**Gebüsch trockenwarmer Standorte** (BT)		§ 28a	
2.1.1	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte (BTK)	*	§ 28a	V(IV)
2.1.2	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte (BTS)	*	§ 28a	V(IV)
2.1.3	Wacholdergebüsch trockenwarmer Standorte (BTW)	*	§ 28a	V

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
2.2	**Mesophiles Gebüsch** (BM)	*		(IV)III
2.3	**Wacholdergebüsch bodensaurer Standorte (Wacholderheide)** (BW)		§ 28a	V
2.3.1	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Standorte (BWA)	*	§ 28a	V
2.3.2	Wacholdergebüsch nährstoffreicherer Standorte (BWR)	*	§ 28a	V
2.4	**Bodensaures Laubgebüsch** (BS)			(IV)III
2.4.1	Brombeer-Faulbaum-Gebüsch (BSF)			(IV)III
2.4.2	Besenginster-Gebüsch (BSB)			(IV)III
2.5	**Weidengebüsch der Auen und Ufer** (BA)		(§ 28a)	
2.5.1	Typisches Weiden-Auengebüsch (BAT)		§ 28a	(V)IV
2.5.2	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS)	*	§ 28a	(V)IV
2.5.3	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)		(§ 28a)	(IV)III
2.6	**Moor- und Sumpfgebüsch** (BN)		§ 28a	V(IV)
2.6.1	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte (BNR)	*	§ 28a	V(IV)
2.6.2	Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffärmerer Standorte (BNA)	*	§ 28a	V(IV)
2.6.3	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore (BNG)	*	§ 28a	V(IV)
2.7	**Sonstiges Feuchtgebüsch** (BF)			
2.7.1	Feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)			IV(III)
2.7.2	Feuchtes Weiden-Faulbaumgebüsch nährstoffärmerer Standorte (BFA)			IV(III)
2.7.3	Sonstiges Gagelgebüsch (BFG)	*		IV
2.8	**Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch** (BR)			
2.8.1	Ruderalgebüsch (BRU)			III
2.8.2	Sonstiges Sukzessionsgebüsch (BRS)			III
2.8.3	Standortfremdes Gebüsch (BRX)			II
2.9	**Wallhecke** (HW)		§ 33	
2.9.1	Strauch-Wallhecke (HWS)	*	§ 33	IV
2.9.2	Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	*	§ 33	IV
2.9.3	Baum-Wallhecke (HWB)	(*)	§ 33	IV
2.9.4	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen (HWX)		(§ 33)	III
2.9.5	Gehölzfreier Wall (HWO)		(§ 33)	II
2.9.6	Wald-Wallhecke (HWW)	*	§ 33	IV
2.9.7	Sonderform-Wallhecke (HWZ)	*	(§ 33)	IV
2.9.8	Neuangelegte Wallhecke (HWN)		§ 33	III
2.10	**Feldhecke** (HF)			
2.10.1	Strauchhecke (HFS)	*		III
2.10.2	Strauch-Baumhecke (HFM)	*		III
2.10.3	Baumhecke (HFB)	(*)		III
2.10.4	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen (HFX)			II
2.10.5	Neuangelegte Feldhecke (HFN)			II
2.11	**Naturnahes Feldgehölz** (HN)	*		III
2.12	**Standortfremdes Feldgehölz** (HX)	(*)		II
2.13	**Einzelbaum/Baumbestand** (HB) Verzicht auf Wertstufen.			-
2.14	**Einzelstrauch** (BE) (s. 2.13)			-
2.15	**Obstwiese** (HO + Zusatzcode)	*		(V)IV(III)
2.16	**Junge Gehölzpflanzung** (HP)			
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)			II
2.16.2	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung (HPF)			I

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
3	**MEER UND MEERESKÜSTEN**			
3.3	**Küstenwatt** (KW)		§ 28a	V
3.3.1	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KWO)		§ 28a	V
3.3.2	Queller-Watt (KWQ)		§ 28a	V
3.3.3	Schlickgras-Watt (KWG)		§ 28a	V
3.3.4	Seegras-Wiese der Wattbereiche (KWS)	*	§ 28a	V
3.3.5	Wattrinne (KWR)		§ 28a	V
3.4	**Brackwasserwatt der Ästuare** (KB)		§ 28a	V
3.4.1	Brackwasserwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (KBO)		§ 28a	V
3.4.2	Röhricht des Brackwasserwatts (KBR)		§ 28a	V
3.5	**Flusswatt** (FW)		§ 28a	V
3.5.1	Flusswatt ohne Vegetation höherer Pflanzen (FWO)		§ 28a	V
3.5.2	Flusswatt-Röhricht (FWR)		§ 28a	V
3.6	**Marschpriel** (KP)		§ 28a	V
3.6.1	Salzwasser-Marschpriel (KPH)		§ 28a	V
3.6.2	Brackwasser-Marschpriel (KPB)		§ 28a	V
3.6.3	Süßwasser-Marschpriel (KPS)		§ 28a	V
3.7	**Sandplate/-strand** (KS)			
3.7.1	Naturnaher Sandstrand (KSN)			V
3.7.2	Flugsandplate (KSF)			V
3.7.3	Sandbank (KSB)			V
3.7.4	Strandsee/Strandtümpel (KST)			V
3.7.5	Intensiv genutzter Badestrand (KSI)			III(II)
3.8	**Salzwiese** (KH)		§ 28a	
3.8.1	Untere Salzwiese, naturnah (KHU)		§ 28a	V
3.8.2	Untere Salzwiese, beweidet (KHW)		§ 28a	V
3.8.3	Obere Salzwiese, naturnah (KHO)	*	§ 28a	V
3.8.4	Obere Salzwiese, intensiv genutzt (KHI)	(*)	§ 28a	IV
3.8.5	Obere Salzwiese des Brackübergangs (KHB)	*	§ 28a	V
3.8.6	Queckenbestand der oberen Salzwiese (KHQ)		§ 28a	IV
3.8.7	Salzwiese der Ästuare (KHF)		§ 28a	V
3.8.8	Strandwiese (KHS)		§ 28a	V
3.9	**Röhricht der Brackmarsch** (KR)		§ 28a	V(IV)
3.9.1	Schilf-Röhricht der Brackmarsch (KRP)	*	§ 28a	V(IV)
3.9.2	Strandsimsen-Röhricht der Brackmarsch (KRS)	*	§ 28a	V(IV)
3.9.3	Hochstauden-Röhricht der Brackmarsch (KRH)	*	§ 28a	V(IV)
3.10	**Küstendüne** (KD)		§ 28a	
3.10.1	Binsenquecken-Vordüne (KDV)		§ 28a	V
3.10.2	Strandhafer-Weißdüne (KDW)		§ 28a	V
3.10.3	Graudünen-Grasflur (KDG)		§ 28a	V
3.10.4	Küstendünen-Heide (KDH)		§ 28a	V
3.10.5	Niedrigwüchsiges Küstendünengebüsch (KDN)	*	§ 28a	V
3.10.6	Sanddorn-Küstendünengebüsch (KDB)	*	§ 28a	V
3.10.7	Sonstiger Gehölzbestand der Küstendünen (KDX)	*	§ 28a	V(IV)
3.10.8	Ruderalisierte Küstendüne (KDR)		§ 28a	V(IV)
3.10.9	Vegetationsfreier Küstendünenbereich (KDO)		§ 28a	V(IV)
3.11	**Nasses Dünental/nasse Dünenrandzone** (KN)		§ 28a	
3.11.1	Salzbeeinflusstes Dünental (KNH)	*	§ 28a	V

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
3.11.2	Kalkreiches Dünental/kalkreiche Dünenrandzone (KNK)	*	§ 28a	V
3.11.3	Kalkarmes Dünental/kalkarme Dünenrandzone (KNA)	*	§ 28a	V
3.11.4	Röhricht der Dünentäler und Dünenrandzonen (KNR)	*	§ 28a	V
3.11.5	Hochwüchsiges Gebüsch der Dünentäler und Dünenrandzonen (KNB)	*	§ 28a	V
3.11.6	Sonstige Vegetation feuchter Dünentäler und Dünenrandzonen (KNS)		§ 28a	V(IV)
3.12	**Geestkliff** (KG)		(§ 28a)	V
3.12.1	Geestkliff-Heide (KGH)		§ 28a	V
3.12.2	Geestkliff-Grasflur (KGG)		(§ 28a)	V
3.12.3	Geestkliff-Gebüsch (KGB)		(§ 28a)	V
3.13	**Abtragungs-Hochmoor der Küste** (MK)	**	§ 28a	V
3.14	**Anthropogene Sandfläche mit Küstendünen-Vegetation** (KV)	*	(§ 28a)	IV(III)
3.15	**Küstenschutzbauwerk** (KX)			I
3.16	**Hafenbecken/Fahrrinne im Küstenbereich** (KY)			I
4	**BINNENGEWÄSSER**			
	Untergruppe: Fließgewässer			
4.1	**Naturnaher Quellbereich** (FQ)		§ 28a	V
4.1.1	Tümpelquelle (FQT)	**	§ 28a	V
4.1.2	Sturzquelle (FQS)		§ 28a	V
4.1.3	Sicker- oder Rieselquelle (FQR)	*	§ 28a	V
4.2	**Ausgebauter Quellbereich** (FQX)			(IV)III
4.3	**Wasserfall** (FS)			
4.3.1	Natürlicher Wasserfall (FSN)	**	§ 28a	V
4.3.2	Künstlich angelegter Wasserfall (FSK)			(V)IV
4.4	**Naturnaher Bach** (FB)		§ 28a	V
4.4.1	Naturnaher schnellfließender Mittelgebirgsbach (FBB)	*	§ 28a	V
4.4.2	Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes (FBH)	*	§ 28a	V
4.4.3	Naturnaher sommerkalter Geest-Bach (FBG)	*	§ 28a	V
4.4.4	Naturnaher sommerwarmer Niederungsbach (FBN)	*	§ 28a	V
4.4.5	Naturnaher Marschbach (FBM)	*	§ 28a	V
4.5	**Ausgebauter Bach** (FX)			
4.5.1	Mäßig ausgebauter Bach (FXM)			(IV)III
4.5.2	Stark ausgebauter Bach (FXS)			(III)II
4.5.3	Völlig ausgebauter Bach (FXV)			I
4.5.4	Verrohrter Bach (FXR)			I
4.6	**Naturnaher Fluss** (FF)		§ 28a	V
4.6.1	Naturnaher schnellfließender Mittelgebirgsfluss (FFB)	*	§ 28a	V
4.6.2	Naturnaher sommerkalter Fluss des Berg- und Hügellandes (FFH)	*	§ 28a	V
4.6.3	Naturnaher sommerkalter Geestfluss (FFG)	*	§ 28a	V
4.6.4	Naturnaher sommerwarmer Fluss (FFN)	*	§ 28a	V
4.6.5	Naturnaher Marschluss (FFM)	*	§ 28a	V
4.7	**Ausgebauter Fluss** (FZ)			
4.7.1	Mäßig ausgebauter Flussunterlauf mit Tideeinfluss (FZT)	(*)		IV
4.7.2	Mäßig ausgebauter Fluss (FZM)			IV
4.7.3	Stark ausgebauter Fluss (FZS)			(III)II
4.7.4	Völlig ausgebauter Fluss (FZV)			(II)I
4.7.5	Hafenbecken an Flüssen (FZH)			I
4.8	**Graben** (FG)			
4.8.1	Kalk- und nährstoffarmer Graben (FGA)			(IV)III(II)
4.8.2	Kalkreicher Graben (FGK)			(V)IV
4.8.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)			(IV,III)II
4.8.4	Marschgraben (FGM)			(IV,III)II
4.8.5	Salzreicher Graben (FGS)			(V)III(II)
4.8.6	Sonstiger Graben (FGZ)			II
4.9	**Kanal** (FK)			
4.9.1	Kleiner Kanal (FKK)			(IV,III)II
4.9.2	Großer Kanal (FKG)			II
	Untergruppe: Stillgewässer[1),2)]			
4.10	**Naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer** (SO)		§ 28a	
4.10.1	Naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer natürlicher Entstehung (SON)	*	§ 28a	V
4.10.2	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer (SOT)		§ 28a	V(IV)
4.10.3	Naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA)		§ 28a	V(IV)
4.10.4	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich (SOS)		§ 28a	V(IV)
4.10.5	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Kleingewässer (SOZ)		§ 28a	V(IV)
4.11	**Naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer** (SE)		§ 28a	
4.11.1	Kleines naturnahes Altwasser (SEF)		§ 28a	V(IV)
4.11.2	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer natürlicher Entstehung (SEN)		§ 28a	V(IV)
4.11.3	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)		§ 28a	V(IV)
4.11.3a	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer der Flussauen mit Wassertiefe überwiegend >5 m mittlere Tiefe (SEAt)			III(II)
4.11.4	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich (SES)		§ 28a	(V)IV
4.11.5	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ)		§ 28a	(V)IV
4.12	**Tümpel** (ST)		(§ 28a)	
4.12.1	Waldtümpel (STW)		(§ 28a)	(IV)III
4.12.2	Wiesentümpel (STG)		(§ 28a)	(IV)III
4.12.3	Ackertümpel (STA)			II
4.12.4	Rohbodentümpel (STR)		(§ 28a)	III
4.12.5	Sonstiger Tümpel (STZ)		(§ 28a)	III
4.13	**Naturnahes salzhaltiges Kleingewässer** (SS)		§ 28a	V/IV
4.13.1	Naturnahes salzhaltiges Kleingewässer des Küstenbereichs (SSK)		§ 28a	V/IV
4.13.2	Naturnahes salzhaltiges Kleingewässer des Binnenlandes (SSB)		§ 28a	V/IV
4.14	**Offene Wasserfläche größerer naturnaher nährstoffarmer Stillgewässer** (SA)			
4.14.1	Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SAN)	*		V
4.14.2	Naturnaher nährstoffarmer Baggersee (SAA)			V(IV)

[1)] Geringere Wertstufe bei weniger naturnaher, strukturärmerer, gestörter Ausprägung (auch durch störende Gewässernutzungen).

[2)] Künstlich entstandene, erst wenige Jahre alte Ausprägungen naturnaher Gewässer: um 1 Stufe abwerten gegenüber Tabelle.

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
4.14.3	Naturnahes nährstoffarmes Staugewässer (SAS)			V(IV)
4.14.4	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer (SAZ)			V(IV)
4.15	**Offene Wasserfläche größerer naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer** (SR)			
4.15.1	Großes naturnahes Altwasser (SRF)			V(IV)
4.15.2	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer natürlicher Entstehung (SRN)			V(IV)
4.15.3	Naturnaher nährstoffreicher Baggersee (SRA)			(V)IV
4.15.3a	Naturnaher nährstoffreicher Baggersee in Flussauen, Teilbereiche über 5 m mittlere Wassertiefe (SRAt)			III(II)
4.15.4	Naturnahes nährstoffreiches Staugewässer (SRS)			(V)IV
4.15.5	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SRZ)			(V)IV
4.16	**Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer** (VO)		§ 28a	V
4.16.1	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz (VOM)		§ 28a	V
4.16.2	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Dominanz von Tauchblattpflanzen (VOT)		§ 28a	V
4.16.3	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Dominanz von Schwimmblattpflanzen (VOS)		§ 28a	V
4.16.4	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht (VOR)		§ 28a	V
4.16.5	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Dominanz von Seggen/Wollgras/Binsen (VOB)		§ 28a	V
4.17	**Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer** (VE)		§ 28a	
4.17.1	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von Tauchblattpflanzen (VET)		§ 28a	V(IV)
4.17.2	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von Schwimmblattpflanzen (VES)		§ 28a	V(IV)
4.17.3	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht (VER)		§ 28a	V(IV)
4.17.4	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen (VEF)		§ 28a	IV(III)
4.17.5	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Dominanz von Seggen (VEC)		§ 28a	V
4.18	**Naturfernes Stillgewässer** (SX)			
4.18.1	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SXN)			II
4.18.2	Naturfernes Abbaugewässer (SXA)			(II)I
4.18.3	Naturferner Fischteich (SXF)			(II)I
4.18.4	Naturferner Klär- und Absetzteich (SXK)			(II)I
4.18.5	Naturferne Talsperre (SXT)			(II)I
4.18.6	Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)			(II)I
4.18.7	Zierteich (SXG)			(II)I
4.18.8	Hafenbecken an Stillgewässern (SXH)			(II)I
4.18.9	Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)			(II)I

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
5	**GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE, NIEDERMOORE UND UFER**			
5.1	**Seggen-, Binsen- und Hochstauden-Sumpf** (NS)		§ 28a	
5.1.1	Basen- und nährstoffarmer Sumpf (NSA)	*	§ 28a	V
5.1.2	Basenreicher, nährstoffarmer Sumpf (NSK)	*	§ 28a	V
5.1.3	Seggenried nährstoffreicher Standorte (NSG)	*	§ 28a	V(IV)
5.1.4	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte (NSB)	*	§ 28a	V(IV)
5.1.5	Staudensumpf nährstoffreicher Standorte (NSS)	*	§ 28a	V(IV)
5.1.6	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR)	*	§ 28a	V(IV)
5.2	**Landröhricht** (NR)		§ 28a	
5.2.1	Schilf-Landröhricht (NRS)	*	§ 28a	V(IV)
5.2.2	Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)		§ 28a	(IV)III
5.2.3	Wasserschwaden-Landröhricht (NRW)		§ 28a	(IV)III
5.2.4	Rohrkolben-Landröhricht (NRR)		§ 28a	(V)IV
5.2.5	Teichsimsen-Landröhricht (NRT)		§ 28a	V
5.2.6	Sonstiges Landröhricht (NRZ)		§ 28a	V(IV)
5.3	**Pioniervegetation (wechsel-)nasser Standorte/vegetationsarmer Uferbereich** (NP)		(§ 28a)	
5.3.1	Pioniervegetation (wechsel-)nasser, nährstoffarmer Sandstandorte (NPA)		(§ 28a)	(V)III
5.3.2	Pioniervegetation (wechsel-)nasser, nährstoffreicher Standorte (NPR)		(§ 28a)	(V)III
5.3.3	Vegetationsarmer Uferbereich (NPU)		(§ 28a)	(III)II(I)
5.4	**Uferstaudenflur** (NU)		(§ 28a)	
5.4.1	Uferstaudenflur der Stromtäler (NUT)		(§ 28a)	(V)IV(III)
5.4.2	Hochstaudenreiche Flussschotterflur (NUS)		(§ 28a)	V(IV)
5.4.3	Bach-Uferstaudenflur (NUB)		(§ 28a)	III
5.5	**Salzvegetation des Binnenlandes** (NH)		(§ 28a)	
5.5.1	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlandes (NHS)	*	§ 28a	V
5.5.2	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlandes (NHG)	*	(§ 28a)	V
5.5.3	Sonstige Salzvegetation des Binnenlandes (NHZ)			(V)IV(III)
6	**HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**			
6.1	**Naturnahes Hoch- und Übergangsmoor des Tieflandes** (MH)		§ 28a	V
6.1.1	Naturnahes Hochmoor des Tieflandes (MHR)	**	§ 28a	V
6.1.2	Naturnahes Marschrand-/Talrand-Übergangsmoor (MHT)	**	§ 28a	V
6.1.3	Naturnahes Heidemoor (MHH)	**	§ 28a	V
6.1.4	Naturnahes Moorschlatt/Kesselmoor (MHS)	**	§ 28a	V
6.1.5	Sonstiges naturnahes Hoch- und Übergangsmoor des Tieflandes (MHZ)	**	§ 28a	V
6.2	**Naturnahes Hoch- und Übergangsmoor des Berglandes** (MB)		§ 28a	V
6.2.1	Naturnahes Hochmoor des Berglandes (MBR)	**	§ 28a	V
6.2.2	Naturnaher Hoch- und Übergangsmoorkomplex des Berglandes (MBG)	**	§ 28a	V

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
6.3	**Wollgras-Stadium von Hoch- und Übergangsmooren** (MW)		§ 28a	
6.3.1	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS)	*	§ 28a	V
6.3.2	Wollgras-Torfmoosrasen (MWT)	*	§ 28a	V
6.3.3	Wollgras-Degenerationsstadium (MWD)	(**)	§ 28a	(V)IV
6.4	**Moorheide-Stadium von Hoch- und Übergangsmooren** (MG)		§ 28a	
6.4.1	Feuchteres Glockenheide-Moordegenerationsstadium (MGF)	(**)	§ 28a	V
6.4.2	Trockeneres Glockenheide-Moordegenerationsstadium (MGT)	(**)	§ 28a	V(IV)
6.4.3	Besenheide-Moordegenerationsstadium (MGB)	(**)	§ 28a	IV
6.5	**Pfeifengras-Moordegenerationsstadium** (MP)			
6.5.1	Feuchteres Pfeifengras-Moordegenerationsstadium (MPF)	(*)	§ 28a	(V)IV
6.5.2	Trockeneres Pfeifengras-Moordegenerationsstadium (MPT)	(*)		IV(III)
6.6	**Abtorfungsbereich** (MX)			
6.6.1	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren (MXF)			(II)I
6.6.2	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren (MXS)			(II)I
6.6.3	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren (MXB)			(II)I
6.6.4	Bunkerde-Deponie (MXD)			(II)I
6.6.5	Gehölz- und Stubbenabschub (MXG)			(II)I
6.6.6	Aufgestaute Regenerationsfläche (MXW)			(IV)III
6.6.7	Regenerationsfläche mit lückiger Vegetation (MXV)			(IV)III
6.7	**Anmoorheide** (MZ)		§ 28a	V
6.7.1	Glockenheide-Anmoor (MZE)	*	§ 28a	V
6.7.2	Moorlilien-Anmoor (MZN)	**	§ 28a	V
7	**FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE**			
7.1	**Natürliche Kalk-Felsflur** (RF)		§ 28a	V
7.1.1	Natürliche Kalk- und Dolomit-Felsflur (RFK)	**	§ 28a	V
7.1.2	Natürliche Gips-Felsflur (RFG)	**	§ 28a	V
7.2	**Natürliche Silikat-Felsflur** (RB)		§ 28a	V
7.2.1	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein (RBA)	**	§ 28a	V
7.2.2	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein (RBR)	**	§ 28a	V
7.2.3	Natürliche Block- und Geröllhalde aus basenarmem Silikatgestein (RBH)	**	§ 28a	V
7.3	**Anthropogene Fels- und Gesteinsschuttflur** (RG) [1]			
7.3.1	Anthropogene Kalkgesteinsflur (RGK)			(III)I
7.3.2	Anthropogene Gipsgesteinsflur (RGG)			(III)II
7.3.3	Anthropogene Silikatgesteinsflur, basenarm (RGA)			(III)I
7.3.4	Anthropogene Silikatgesteinsflur, basenreich (RGR)			(III)I
7.3.5	Anthropogene Erzgesteinsflur (RGM)	*		(IV)I
7.3.6	Salzgesteinshalde (RGS)			I
7.4	**Felsblock/Steinhaufen** (RE)			(III)I
7.5	**Offene Binnendüne** (DB)		§ 28a	V(IV)
7.6	**Steilwand aus Lockersediment** (DS) [2]			
7.6.1	Sandwand (DSS)			(IV)III(II)
7.6.2	Lehm- und Lösswand (DSL)			(V)III
7.7	**Unbefestigter Weg** (DW)			
7.7.1	Sandweg (DWS)			(II)I
7.7.2	Lehmweg (DWL)			(II)I
7.7.3	Steiniger Weg (DWF)			(II)I
7.7.4	Torfweg (DWT)			(II)I
7.7.5	Hohlweg (DWH)	*		III
7.8	**Sonstiger Offenbodenbereich** (DO)			(II)I
7.8.1	Offenbodenbereich in Sand- und Kiesgruben (DOS)			(II)I
7.8.2	Offenbodenbereich in Lehm-, Ton- und Mergelgruben (DOL)			(II)I
7.8.3	Offenbodenbereich in Steinbrüchen (DOG)			(II)I
7.8.4	Offenbodenbereich des Braunkohletagebaus (DOT)			(II)I
7.8.5	Vegetationsarmes Spülfeld (DOP)			(II)I
7.8.6	Sonstiger Offenbodenbereich (DOZ)			(II)I
7.9	**Natürliche Höhle** (ZH)			V
7.9.1	Natürliche Höhle im Kalk- und Dolomitkarst (ZHK)	**	§ 28a	V
7.9.2	Natürliche Höhle im Gipskarst (ZHG)	**	§ 28a	V
7.9.3	Natürliche Höhle in Silikatgestein (ZHS)	**	§ 28a	V
7.10	**Stollen/Schacht** (ZS)			(III)II
7.11	**Natürlicher Erdfall** (DE)		§ 28a	(V)IV(III)
7.11.1	Natürlicher Erdfall im Kalk- und Dolomitkarst (DEK)	**	§ 28a	(V)IV(III)
7.11.2	Natürlicher Erdfall im Gipskarst (DEG)	**	§ 28a	(V)IV(III)
7.11.3	Natürlicher Erdfall über Salzstock (DES)	**	§ 28a	(V)IV(III)
8	**HEIDEN UND MAGERRASEN**			
8.1	**Sand-/Silikat-Zwergstrauchheide** (HC)		§ 28a	V(IV)
8.1.1	Trockene Sandheide (HCT)	*	§ 28a	V(IV)
8.1.2	Feuchte Sandheide (HCF)	*	§ 28a	V(IV)
8.1.3	Silikatheide des Berg- und Hügellandes (HCB)	*	§ 28a	V(IV)
	Untergruppe: Magerrasen			
8.2	**Borstgras-Magerrasen** (RN)		§ 28a	V(IV)
8.2.1	Feuchter Borstgrasrasen (RNF)	*	§ 28a	V(IV)
8.2.2	Trockener Borstgrasrasen tieferer Lagen (RNT)	*	§ 28a	V(IV)
8.2.3	Bärwurz-Borstgrasrasen (RNB)	*	§ 28a	V(IV)
8.2.4	Sonstiger montaner Borstgrasrasen (RNM)	*	§ 28a	V(IV)
8.3	**Sand-Magerrasen** (RS)		§ 28a	V(IV)
8.3.1	Silbergras-Flur (RSS)		§ 28a	V(IV)
8.3.2	Basenreicher Sand-Magerrasen (RSR)	*	§ 28a	V(IV)
8.3.3	Flussschotter-Magerrasen (RSF)		§ 28a	V(IV)
8.3.4	Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ)		§ 28a	V(IV)
8.4	**Kalk-Magerrasen** (RH)		§ 28a	V(IV)
8.4.1	Typischer Kalk-Magerrasen (RHT)	*	§ 28a	V(IV)
8.4.2	Saumartenreicher Kalk-Magerrasen (RHS)	*	§ 28a	V(IV)
8.4.3	Kalkmagerrasen-Pionierstadium (RHP)		§ 28a	V(IV)

[1] Zu 7.3: naturnah entwickelte Ausprägungen: (IV) III; frische Aufschüttungen, Anrisse: I

[2] Zu 7.6: naturnah entwickelte Ausprägungen: (IV) III; frische Aufschüttungen, Anrisse: I

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
8.5	**Steppen-Magerrasen** (RK)		§ 28a	V
8.5.1	Steppenrasen kalkreicher Standorte (RKK)	*	§ 28a	V
8.5.2	Steppenrasen kalkarmer Standorte (RKA)	*	§ 28a	V
8.6	**Schwermetall-Magerrasen** (RM)		§ 28a	
8.6.1	Schwermetall-Rasen auf Halden des Harzes und Harzvorlandes (RMH)	*	§ 28a	V(IV)
8.6.2	Schwermetall-Rasen auf Flussschotter (RMF)	*	§ 28a	V(IV)
8.6.3	Schwermetall-Rasen des Osnabrücker Hügellandes (RMO)	**	§ 28a	V
8.7	**Sonstiger Magerrasen** (RZ)	*	§ 28a	V(IV)
8.8	**Artenarmes Heide- oder Magerrasen-Stadium** (RA)		(§ 28a)	(IV)III
9	**GRÜNLAND**			
9.1	**Mesophiles Grünland** (GM)			
9.1.1	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)	*		(V)IV
9.1.2	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss (GMM)	*		(V)IV
9.1.3	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA)	*		(V)IV
9.1.4	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte (GMK)	*		(V)IV
9.1.5	Sonstiges mesophiles Grünland (GMZ)			(IV)III
9.2	**Bergwiese** (GT)		§ 28a	V(IV)
9.2.1	Nährstoffreiche Bergwiese (GTR)	*	§ 28a	V(IV)
9.2.2	Magere Bergwiese (GTA)	*	§ 28a	V(IV)
9.2.3	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte (GTS)	*	§ 28a	V(IV)
9.3	**Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese** (GN)		§ 28a	
9.3.1	Basen- und nährstoffarme Nasswiese (GNA)	*	§ 28a	V
9.3.2	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese (GNK)	*	§ 28a	V
9.3.3	Magere Nassweide (GNW)	*	§ 28a	V(IV)
9.3.4	Wechselnasse Stromtalwiese (GNS)	*	§ 28a	V
9.3.5	Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)	*	§ 28a	V(IV)
9.3.6	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)		§ 28a	V(IV)
9.4	**Sonstiges artenreiches Feucht- oder Nassgrünland** (GF)		§ 28b	
9.4.1	Wechselfeuchte Pfeifengras-Wiese (GFP)	*	§ 28b	V
9.4.2	Wechselfeuchte Brenndolden-Wiese (GFB)	*	§ 28b	V
9.4.3	Sumpfdotterblumen-Wiese (seggen-, binsen- und hochstaudenarme Ausprägung) (GFS)	(*)	§ 28b	(V)IV
9.4.4	Flutrasen (GFF)		§ 28b	IV(III)
9.5	**Artenarmes Intensivgrünland** (GI)			
9.5.1	Intensivgrünland trockenerer Standorte (GIT)			II
9.5.2	Intensivgrünland auf Hochmoorstandorten (GIH)			(III)II
9.5.3	Intensivgrünland auf Niedermoorstandorten (GIN)			(III)II
9.5.4	Intensivgrünland der Marschen (GIM)			(III)II
9.5.5	Intensivgrünland der Auen (GIA)			(III)II
9.5.6	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)			II
9.6	**Grünland-Einsaat** (GA)			(II)I
9.7	**Sonstige Weidefläche** (GW)			(II)I
10	**ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE**			
10.1	**Acker** (A)			
10.1.1	Sandacker (AS)			(III)II
10.1.2	Basenarmer Lehmacker (AL)			II(I)
10.1.3	Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)			(III)II(I)
10.1.4	Kalkacker (AK)			(III)II
10.1.5	Mooracker (AM)			II(I)
10.2	**Gartenbaufläche** (EG)			I
10.2.1	Gemüse-Gartenbaufläche (EGG)			I
10.2.2	Blumen-Gartenbaufläche (EGB)			I
10.3	**Baumschule** (EB)			I
10.3.1	Baumschule (EBB)			I
10.3.2	Weihnachtsbaum-Plantage (EBW)			I
10.4	**Obstplantage** (EO)			I
10.4.1	Obstbaum-Plantage (EOB)			I
10.4.2	Spalierobst-Plantage (EOS)			I
10.4.3	Beerenstrauch-Plantage (EOR)			I
10.5	**Landwirtschaftliche Lagerfläche** (EL)			I
11	**RUDERALFLUREN**			
11.1	**Ruderalflur** (UR)			
11.1.1	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)			III(II)
11.1.2	Ruderalflur trockenwarmer Standorte (URT)			(IV)III(II)
11.2	**Halbruderale Gras- und Staudenflur** (UH)			
11.2.1	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)			III
11.2.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)			III(II)
11.2.3	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)			III
12	**GRÜNANLAGEN DER SIEDLUNGSBEREICHE**			
	Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotope der Grünanlagen			
12.1	**Scherrasen** (GR)			
12.1.1	Artenreicher Scherrasen (GRR)			(II)I
12.1.2	Artenarmer Scherrasen (GRA)			I
12.1.3	Extensivrasen-Einsaat (GRE)			I
12.2	**Ziergebüsch/-hecke** (BZ)			
12.2.1	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)			(II)I
12.2.2	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)			I
12.2.3	Zierhecke (BZH)			I
12.3	**Gehölz des Siedlungsbereichs** (HS)			
12.3.1	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	*		III
12.3.2	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten (HSN)			II
12.4	**Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs** (HE) [1]			–
12.5	**Beet/Rabatte** (ER)			I

[1] s. Anmerkung zu 2.13

Nr.	Biotoptyp, Code	Reg.-fähigkeit	gesetzl. Schutz NNatG	Wertstufen
	Untergruppe: Vegetationsbestimmte Biotopkomplexe und Nutzungstypen der Grünanlagen			
12.6	**Hausgarten** (PH)			
12.6.1	Traditioneller Bauerngarten (PHB)			(II)I
12.6.2	Obst- und Gemüsegarten (PHO)			I
12.6.3	Hausgarten mit Großbäumen (PHG)	*		II
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)			I
12.6.5	Naturgarten (PHN)			(II)I
12.6.6	Heterogenes Hausgartengebiet (PHH)			I
12.7	**Kleingartenanlage** (PK)			
12.7.1	Strukturreiche Kleingartenanlage (PKR)	*		II
12.7.2	Strukturarme Kleingartenanlage (PKA)			I
12.7.3	Grabeland (PKG)			I
12.8	**Parkanlage** (PA)			
12.8.1	Alter Landschaftspark (PAL)	*		III
12.8.2	Intensiv gepflegter Park (PAI)			I
12.8.3	Neue Parkanlage (PAN)			I
12.8.4	Parkwald (PAW)	*		III
12.8.5	Botanischer Garten (PAB)	*		(III)II
12.9	**Friedhof** (PF)			
12.9.1	Parkfriedhof (PFP)	*		III
12.9.2	Waldfriedhof (PFW)	*		III
12.9.3	Sonstiger gehölzreicher Friedhof (PFR)	*		III(II)
12.9.4	Gehölzarmer Friedhof (PFA)			I
12.9.5	Friedhof mit besonderer Funktion (PFZ)			(II)I
12.10	Zoo/Tierpark/Tiergehege (PT)			
12.10.1	Zoo/Tierpark (PTZ)			(II)I
12.10.2	Tiergehege (PTG)			I
12.11	**Sport-/Spiel-/Erholungsanlage** (PS)			I
12.11.1	Sportplatz (PSP)			I
12.11.2	Freibad (PSB)			I
12.11.3	Golfplatz (PSG)			I
12.11.4	Freizeitpark (PSF)			I
12.11.5	Campingplatz (PSC)			I
12.11.6	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)			I
12.12	**Sonstige Grünanlage** (PZ)			
12.12.1	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (PZR)	*		III
12.12.2	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA)			(II)I
13	**GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN**			
	Untergruppe: Bebaute Bereiche, Verkehrs- und Industriefläche			
13 a	Versiegelte Flächen/Gebäude (X)			I
13 b	Unversiegelte, vegetationslose Flächen (Y) (alle vegetationsbestimmten Biotoptypen innerhalb der Siedlungsbereiche werden nicht hier, sondern den oben aufgeführten Biotoptypen zugeordnet)			I

2.4 Erfassungsbogen für Biotopkartierungen

Erfassungsbogen – Biotoptypen Datum: Blatt:

Nr.	NLÖ-Code	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (ha)	Arten	Wertstufe	Wiederherstellbarkeit	Bemerkungen (Schutzstatus, Beeinträchtigungen, Schäden usw.)

Wertstufe:
V = von besonderer Bedeutung
IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III = von allgemeiner Bedeutung
II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I = von geringer Bedeutung

Wiederherstellbarkeit:
** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)
* nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
(*) schwer regenerierbar, aber i. d. R. kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
kein Symbol: bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (ca. 15 bis 25 Jahre).

2.5 Auswahl von Tierartengruppen für die Tierartenerfassung (aus: NLÖ 1994)

Biotoptypen *) \ Artengruppen	Standard-Artengruppen (Regelerfassung)							Weitere Artengruppen (zusätzliche Erfassung im Einzelfall)							
	Fledermäuse [1]	Vögel	Reptilien	Amphibien [1]	Libellen	Heuschrecken	»Tagfalter« und Widderchen	Großsäuger	Kleinsäuger	Fische	Limnische Wirbellose [2]	»Nachtfalter«	Laufkäfer	holzbewohnende Käfer	Wildbienen, Grab- und Wegwespen	Landschnecken
Wälder (1) und sonstige großflächige Gehölzanlagen (z.B. Parkanlagen 12.8)	●	●					○	○	○			●	●	●		●
Gebüsche, Kleingehölze und Einzelbäume (2)	●	●				○	○	○	○			●	●	●		●
Binnengewässer																
— Quellen (4.1 – 4.2)				○	○						●					
— Fließgewässer i. w. S. (4.3 – 4.9)		○	○	○	●			○	○	●	●					
— Stillgewässer (4.10 – 4.18)		●	○	●	●			○	○	○	○					
Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer (5)		●	○	●	●	●	●	○	○			●	●		○	●
Hoch- und Übergangsmoore (6)		●	●	○	●	○	●					●	●		○	
Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope (7)	●	○	●			●	○					○	●		●	○
Heiden und Magerrasen (8)		●	●			●	●					●	●		●	○
Grünland (9)		●				●	○					○	●		○	
Äcker (10.1)		●							○				●			
Ruderalfluren (11)		○	○			●	○					○	●		●	
Grünanlagen d. Siedlungsbereiche (12) und Gartenbaubiotope (10.2 — 10.4), exkl. großflächige Gehölzanlagen (s. o.)		●							○			○	○			
Biotope von Gebäuden und Gebäudekomplexen (13)	●	○													●	

*) Systematik (leicht verändert) und Codierung nach DRACHENFELS (1994)

1) Erfassung weiterer Teillebensräume ggf. notwendig (Jagdlebensräume der Fledermäuse; Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien)

2) v.a. Stein-, Eintags- und Köcherfliegen, Süßwasser-Mollusken

● gut geeignet: i.d.R. hohe Anzahl von Zeigerarten oder gefährdeten Arten

○ bedingt geeignet: i.d.R. nur einzelne Zeigerarten oder gefährdete Arten

2.6 Hinweise zur Erfassung der Standard-Tierartengruppen

Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen, v. a. der selteneren Arten, ist relativ schwierig und nur mit großer Erfahrung möglich. Die Bearbeitung dieser Artengruppe wird jedoch durch das gut organisierte System der Regionalbetreuer des NLÖ für den Fledermausschutz und die gute Aufbereitung des bereits vorhandenen Datenmaterials wesentlich erleichtert. Bei Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen der Eingriffsplanung sollte in jedem Fall mit den Regionalbetreuern zusammengearbeitet werden. Ggf. können diese selbst Untersuchungen durchführen oder wichtige Hinweise für den Untersuchungsraum geben.

Vögel

Gefährdete Arten und Zeigerarten werden quantitativ erfasst (Brutvögel und Gastvögel), um die Bedeutung einzelner Lebensräume oder ihren räumlichen Bezug untereinander (Biotopkomplexe) zu erkennen.

Alle restlichen Arten werden qualitativ erfasst (Artenliste) und durch die Zuordnung zu den einzelnen Biotoptypen in die Planung integriert.

Brutvögel: min. 7 Begehungen zur Erfassung aller Arten, ggf. Einsatz spezieller Nachweismethoden, z.B. Klangattrappen; Angabe des Status: Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung;

Gastvögel: nur bei Verdacht auf besondere Bedeutung.

Als Referenzliste für Zeigerarten kann die Vorgabe des Niedersächsischen Tierarten-Erfassungsprogramms gelten (Arten des Erfassungsbogens). In Abhängigkeit von Strukturreichtum und Größe des Plangebietes sollte diese Liste jedoch modifiziert und erweitert werden (z. B. in kleinen, strukturarmen Gebieten Hinzunahme von Arten wie der Dorngrasmücke, in waldreichen Gebieten z. B. Schwarzspecht usw.).

Reptilien

Die gezielte Erfassung von Reptilien im Gelände ist relativ schwierig (z.B. Abhängigkeit der Aktivität von der Witterung und der Lebensphase der Individuen, bei Schlangen die insgesamt versteckte Lebensweise). Viele der Reptilienbeobachtungen bleiben daher mehr oder weniger Zufallsbeobachtungen.

Die Zuordnung und Einschätzung verschiedener Teillebensräume (z.B. die Suche nach Überwinterungsplätzen) oder quantitative Angaben zur Populationsgröße sind nur mit einem großen methodischen Aufwand möglich (z.B. das Ausbringen und die Kontrolle künstlicher Verstecke, zeitintensive Beobachtungsreihen oder telemetrische Verfahren). Gezielte Erfassungen sollten in für Reptilien bedeutsamen Lebensräumen vorgenommen werden.

Amphibien
Mit der Erfassung von Zeigerarten und von gefährdeten Arten ist das gesamte Artenspektrum abgedeckt, da auch die noch weiter verbreiteten und aktuell nicht gefährdeten Arten wie Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte als Zeigerarten z.B. für funktionale Beziehungen gelten können. Dies gilt insbesondere für strukturarme Landschaften. Die Erfassung des gesamten Artenspektrums ist auch mit keinem wesentlichen Mehraufwand verbunden.

Die Anzahl der Kontrollen richtet sich nach dem zu erwartenden Artenspektrum (flächendeckende Kartierung an allen Laichgewässern, Nachweis der Arten und von Reproduktion, bei Froschlurchen Angaben in Häufigkeitsklassen). Durchschnittlich ist dabei von 5 Kontrollen auszugehen, wobei mindestens 2 nächtliche Begehungen im Mai und Juni zur Erfassung der nachtaktiven Arten (z.B. Laubfrosch, Kreuzkröte) erforderlich sind. Lediglich in Gebieten, in denen sich nach den ersten Durchgängen Vorkommen von weiteren, i. d. R. selteneren Arten ausschließen lassen, kann die Anzahl der Kontrollen reduziert werden.

Bei der Anzahl der angegebenen Kontrollen wird davon ausgegangen, dass sie im Hinblick auf die angestrebten Nachweise bei optimaler Witterung durchgeführt werden. Dies gilt auch für alle anderen Artengruppen.

Libellen
Die Erfassung der Libellen erfolgt an den Larvalgewässern, die den Überlebensengpass für die meisten Arten darstellen (Kartierung aller Gewässer; an Fließgewässern 2 bis 4, an Stillgewässern 4 bis 6 jahreszeitliche Aspekte, bei Zeigerarten und gefährdeten Arten Angaben in Häufigkeitsklassen). Die Erfassung weiterer Teillebensräume (Jagd-, Ruhe- und Schlafplätze) muss aufgrund methodischer Schwierigkeiten speziellen Untersuchungen zu einzelnen Arten vorbehalten bleiben. Wichtig ist der Nachweis der Bodenständigkeit, um im Gewässer reproduzierende Arten von Gästen zu unterscheiden.

Heuschrecken
Eine Erfassung ist – v.a. in strukturreicheren Gebieten – in der Regel sinnvoll (flächendeckende Kartierung, 2 bis 4 Begehungen im Hoch- bzw. Spätsommer, evtl. eine Begehung im Frühsommer zum Nachweis von Grillen und Dornschrecken, bei Zeigerarten und gefährdeten Arten Angaben in Häufigkeitsklassen). Bei Verdacht auf Vorkommen schwer nachweisbarer, z. B. nachtaktiver Arten ist die Anwendung spezieller Nachweismethoden sinnvoll (z. B. mit Frequenzwandler für *Barbitistes serricauda*).

Tagfalter und Widderchen
Als Referenz für die gefährdeten Arten kann die Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge dienen. Die Berücksichtigung der in der Kategorie 5 genannten Arten sowie die Auswahl zusätzlicher Zeigerarten ist im wesentlichen abhängig von der naturräumlichen Zuordnung und dem Strukturreichtum des Untersuchungsgebietes (flächendeckende Kartierung, min. 4 bis 5 jahreszeitliche Aspekte, bei Zeigerarten und gefährdeten Arten Angaben in Häufigkeitsklassen).

2.7 Hinweise zur Ermittlung von Beeinträchtigungen beim Wegebau

	Bauausführung										
Maßnahmen	Geschlossene Decken i. d. R. 3,0 m breit			Spurbahnen		Wassergebundene Decken i. d. R. 3,0 m breit			Unbefest. Wege		
Bestand	Bitumen	Beton	Pflasterdecken	Beton	Betonsteinplatten	Schotter kornabgestuft	Schotter unsortiert	Kies, Sand, Schlacke o.ä.	Erdwege	Wegeseitenräume	Wegeseitengräben
Abkürzung im VAF	(Bit)	(B)	(PB,PN,PK)	(Spb)	(Sp Pb)	(DoB)	(EB)	(EB)	(UB)		
Neutrassierung in											
– Ackergebieten	+	+	+	+	+	+	o	o	–	–	o[2)]
– Grünlandgebieten	+	+	+	+	+	+	+	+	o	o	+[2)]
Unbefestigte Wege											
– Erdwege	+	+	+	+	+	+	o	o	–	o[1)]	o[2)]
– Graswege	+	+	+	+	+	+	+	+	o	o[1)]	o[2)]
Befestigte Wege											
– Bitumendecken	–	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	o[1)]	o[2)]
– Betondecken	–	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	o[1)]	o[2)]
– Pflasterdecken	+	entf.	–	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	o[1)]	o[2)]
– Spurbahndecken	+	+	+	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	o[1)]	o[2)]
– Schotterdecken	+	+	+	+	entf.	–	entf.	entf.	entf.	o[1)]	o[2)]
– Einfachbefestigung	+	+	+	+	+	o	–	–	entf.	o[1)]	o[2)]
Nebenanlagen											
– Wegeseitenräume										o[1)]	entf.
– Wegeseitengräben										entf.	o[2)]

+ = Beeinträchtigung liegt vor
o = Beeinträchtigung möglich, im Einzelfall prüfen
– = in der Regel keine Beeinträchtigung
[1)] Prüfung, welche Biotoptypen beseitigt werden
[2)] wie [1)] zusätzlich die Auswirkungen auf die bodenhydrologischen Verhältnisse prüfen

2.8 Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beim Wegebau

Planung

- Schutz von naturnahen Biotopen und Landschaftsbestandteilen vor Beseitigung und Störung durch Standortverschiebungen, z.B. Abrücken von Waldrändern
- Schutz von natürlichen oder kulturhistorischen Boden- und Oberflächenformen durch Standortverschiebungen, z.B. Abrücken von besonderen Reliefausformungen
- Schutz von Oberflächengewässern durch Standortverschiebungen, z.B. Abrücken von Gewässern, Retentionsflächen, Meidung von Gewässerquerungen
- Grundsätzlich Bevorzugung des Ausbaus auf alter Trasse vor Neutrassierung
- Orientierung der Wegeführung an den Höhenlinien
- Vermeidung langer Geraden im Hügelland
- Vermeidung des Anschnittes hangwasserführender Schichten
- Reduzierung von Erdmassenbewegung, möglichst »Gleichgewicht« von Bodenabtrag und -auftrag
- Bevorzugung von Böschungssicherungen in Lebendbauweisen vor »technischen« Lösungen
- Weitest möglicher Verzicht auf Bodenversiegelung; Vorrang unbefestigter Bauweisen vor befestigten; Vorrang von Kies-, Schotter-, Spurbahn- und Rasenverbundstein-Befestigung vor Beton- und Asphaltbauweisen
- Anlage von breiten Wegeseitenräumen; Sicherung der Wegeseitenräume vor Eutrophierung, Bewirtschaftung und Zerstörung durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Gräben, Mulden, Wälle, Findlinge, Pfähle).

Ausführung

- Durchführung von bestimmten Maßnahmen (z.B. Rodungen, Gewässerverfüllung) außerhalb von Vegetations-, Brut- oder Gastvogelperiode
- Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Sicherung von Biotopen oder Standorten vor Befahren bzw. Beschädigung); Beachtung der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- Vermeidung des Einbaus standortfremden Bodens
- Sachgerechte Zwischenlagerung von Oberboden; keine Ablagerung auf für den Naturschutz wertvollen Flächen
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Reststoffen, Betriebsstoffen usw.

2.9 Hinweise zur Ermittlung von Beeinträchtigungen beim Gewässerbau

Auswirkung auf / Maßnahme	Bodenwasserverhältnis	vorhandene Gewässervegetation	Oberflächengestalt durch Bodeneinbau	vorhandene Uferausprägung	Lebensraum d. Kleintiere in u. am Gewässer	Veränderung der Fließgeschwindigkeit
Offene Gewässer						
– Neutrassierung	+	entfällt	+	entfällt	entfällt	entfällt
– Verlegung	+	+	+[1)]	+[1)]	+	+
– Ausbau vorhandener Gewässer mit vertieftem Ausbau	+	+	+	o	+	o
– Ausbau vorhandener Gewässer ohne Sohlvertiefung	–	+	o	+	+	o
Verrohrte Gewässer						
– Neutrassierung	+	entfällt	–	entfällt	entfällt	entfällt
– Altgewässer	+	+	–	+	+	+
Neubau von Bauwerken in und an Gewässern						
– Sohlabsturz	+	o	–	o	+	+
– Sohlübergang / Sohlgleite	+	o	–	o	+	+
– Kreuzungsbauwerke (Brücken und Durchlässe)	–	o	–	o	+	+
– Sandfänge	–	–	o	–	o	o
– Verwallungen (Hochwasserschutz)	+	o	+	+	o	o

\+ Beeinträchtigung liegt vor; o Beeinträchtigung möglich, im Einzelfall prüfen; – in der Regel keine Beeinträchtigung; [1)] am Altgewässer

2.10 Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beim Gewässerbau

Planung

- Schutz von Biotoptypen und Böden, die durch Entwässerung beeinträchtigt werden könnten
- Kein Ausbau naturbetonter Gewässer
- Weitest mögliche Erhaltung naturbetonter Gewässerbiotope und -merkmale (z.B. Mäander, Kolke, Gewässersohle)
- Verzicht auf Ausbau auf Dräntiefe
- Einbau von Rückhaltungen zur Vermeidung von Grundwasserabsenkung
- Angleichung der Ausbauform an den vorhandenen Bestand

- Keine Anbindung von Gewässern mit belastetem Oberflächenwasser an Gewässer mit unbelastetem Oberflächenwasser
- Bevorzugung von Lebendbauweisen vor »technischen« Lösungen
- Verpflanzung wertvoller Vegetation
- Vermeidung enger Rohrdurchlässe
- Vermeidung von Sohlabstürzen; Bevorzugung von Sohlgleiten
- Verzicht auf nicht naturraumtypische Baustoffe
- Einrichtung von mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifen und Entwicklung zu naturbetonten Biotoptypen
- Aufstellung eines Bodenverteilungsplanes vor der Bauausführung

Ausführung

- Durchführung von bestimmten Maßnahmen (z.B. Rodungen, Gewässerverfüllung) außerhalb von Vegetations-, Brut- oder Gastvogelperiode
- Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z. B. Sicherung von Biotopen oder Standorten vor Befahren bzw. Beschädigung); Beachtung der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- Vermeidung des Einbaus standortfremden Bodens
- Sachgerechte Zwischenlagerung von Oberboden; keine Ablagerung auf für den Naturschutz wertvollen Flächen
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Reststoffen, Betriebsstoffen usw.

2.11 Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren:
Eingriff erfolgt durch E.Nr.
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr.
Betroffene Schutzgüter: ☐ **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes** ☐ **Arten und Biotope** ☐ **Boden** ☐ **Wasser** ☐ **Klima/Luft** ☐ **Landschaftsbild**
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
☐ **Ausgleichsmaßnahme** ☐ **Ersatzmaßnahme**
Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Träger der Maßnahme:

Hinweise zur Unterhaltung:

2.12 Hinweise zur Herstellung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei der Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann vielfach auf Standardverfahren des Landschaftsbaus zurückgegriffen werden. Dennoch kommt es in der Praxis der Flurbereinigung erfahrungsgemäß immer wieder zu Besonderheiten und Problemen, zu deren Bewältigung nachfolgende Hinweise Hilfestellung geben sollen.

Bei Planung und Ausführung sollten generell die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden. Informationen darüber können den einschlägigen DIN-Normen 18 915 bis 18 920 sowie 19 657 entnommen werden. Ergänzend werden von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. – FLL in Bonn und der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen in Köln zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV) und Richtlinien für den Bereich des Landschaftsbaus herausgegeben.

Anpflanzungen, allgemein

- Bei der Bodenvorbereitung ist die Herstellung eines Feinplanums nicht erforderlich.
- Die Standortverhältnisse von Biotoptypen der Wertstufen V und IV sollten grundsätzlich nicht durch bodenverbessernde Maßnahmen verändert werden. Ansonsten sollten bodenverbessernde Maßnahmen, z. B. in Wegeseitenräumen mit ungünstigen Wuchsbedingungen für Gehölze, auf die Pflanzbereiche der Gehölze beschränkt werden.
- Soweit lieferbar, sollten standortheimische Gehölze mit Herkunftsnachweis gepflanzt werden; ggf. kann über die Niedersächsische Forstliche Versuchsanstalt auch heimisches Strauchmaterial bezogen werden.
- Die Pflanzung von Jungpflanzen sollte entgegen der forstlichen Praxis auf die Kernzonen von großflächigen Feldgehölzen bzw. Aufforstungsflächen von mehr als 1000 m² Fläche beschränkt werden. In Hecken oder kleineren Feldgehölzen ist eine größere Ausfallquote, die bei der Verwendung von Jungpflanzen häufig auftritt, gegenüber dem Funktionserfüllungsanspruch der Eingriffsregelung nicht vertretbar. Zudem muss bei der Verwendung von Jungpflanzen regelmäßig eine aufwendigere und zeitlich längere Entwicklungspflege eingeplant werden.
- Es wird empfohlen, die minimale Pflanzlochgröße mit festen Maßen vorzuschreiben, um Auseinandersetzungen um die korrekte Pflanzweise mit den ausführenden Firmen zu vermeiden.
- Zum Schutz des Bodens und zur Förderung des Anwuchses kann eine Untersaat, z.B. aus Kleearten, nützlich sein. Eine Andeckung des Wurzelbereichs der Gehölze mit einem Mulchmaterial kann die Gefahr des Austrocknens während der Anwuchszeit wesentlich reduzieren; überdies sind damit die Pflanzen beim Ausmähen besser erkennbar.
- Die Gefährdung von Neuanpflanzungen durch Wild wird häufig unterschätzt. Wirklich sicheren Schutz vor Wild bietet nur eine genügend hohe Einzäunung der Anlagen. Die entsprechenden Angaben sind den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Landesjagdgesetz zu entnehmen. Muss im Einzelfall aus Kostenerwägungen auf eine Einzäunung verzichtet werden, sollte alternativ über den Einsatz von Fegeschutzpfählen o.ä. als nächstbester Alternative nachgedacht werden. Auch die Anlage einer Benjeshecke um ein Feldgehölz kann, zumindest über einen begrenzten Zeitraum – erfahrungsgemäß nicht länger als 2 bis 3 Jahre –, den Zutritt von (Reh-)Wild zur Pflanzung verhindern.
- Das Aufstellen von Sitzstangen für Greifvögel kann dazu beitragen, Massenentwicklungen von Mäusen in den Pflanzflächen zu unterbinden. Auch die an Einzelbäumen auftretenden Knick- und Bruchschäden durch ansitzende Greifvögel können so vermieden werden.
- Bis zum sicheren Anwuchs der Pflanzungen sind ausreichende Wässerungen zu veranlassen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die ausführende Firma eine Gewährleistung nur übernehmen kann, wenn ihr alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwuchsförderung in Auftrag gegeben werden. Soll mit Hilfe der ortsansässigen Landwirte gewässert werden, sollte sichergestellt werden, dass gegenüber der die Pflanzung ausführenden Firma Zeitpunkt und Umfang der durchgeführten Wässerungen nachgewiesen werden kann, um Gewährleistungsausschlüsse zu vermeiden.
- Der sichere Anwuchs von Gehölzen kann erst gegen Ende der ersten auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode festgestellt werden (s. auch Hänsler/Niesel, Landschafts- und Sportplatzbau, Band 2, Landschaftsbau Fachnormenkommentar DIN 18 915 bis 18 920, Bauverlag 1983). Die Abnahme von Gehölzpflanzungen sollte daher erst ab Anfang des Monats September erfolgen. Der Zeitpunkt der Abnahme ist dazu als besondere Vertragsbedingung im Ausschreibungsverfahren vorzugeben.

Einzelgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen

- Als Pflanzmaterial sollten mindestens 3x verpflanzte Gehölze vorgesehen werden. Die Gehölze müssen standsicher verankert werden. Empfohlen wird dazu der Einsatz eines Pfahl-Dreibocks mit einer Drahthose als Fege- und Fraßschutz.
- Nach dem Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz muss im Außenbereich ein Mindestabstand von 1,25 m zwischen Grenze und Pflanzmittelpunkt eingehalten werden. Für über die Grenze ragende Zweige und über die Grenze wachsende Wurzeln regelt § 910 BGB, dass sie vom Nachbarn abgeschnitten werden dürfen, wenn sie die Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigen. Diese Regelungen sollten bei der Auswahl von Pflanzstandorten und der Festlegung von Pflanzflächen angemessen berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, zur Sicherung der Pflanzungen einen Grenzabstand von mindestens einem Fünftel des Durchmessers eines ausgewachsenen, unter ungestörten Verhältnissen aufgewachsenen Gehölzes gleicher Art zu wählen, um frühzeitige Beeinträchtigungen durch Schnittmaßnahmen der Nachbarn zu vermeiden; gleiches sollte für den Abstand zu Verkehrsflächen gelten. Die zugrundezulegenden Wuchsgrößen können der einschlägigen Fachliteratur entnommen werden. Beispiele: Stieleiche: ausgewachsen bis 20 m breit, min. Grenzabstand = 20 m / 5 = 4,0 m, Esche: ausgewachsen bis 15 m breit, min. Grenzabstand = 15 m / 5 = 3,0 m, Spitzahorn: ausgewachsen bis 10 m breit, min. Grenzabstand = 10 m / 5 = 2,0 m.

Hecken

- Um das angestrebte Ziel möglichst frühzeitig zu erreichen, sollte das Pflanzmaterial aus mindestens einmal verpflanzten leichten Heistern der Größe 100 – 150 cm bzw. verpflanzten Sträuchern der Größe 100 – 150 cm bestehen.

■ Die fachlich zu fordernde Breite einer Hecke kann mit der »Faustformel« Breite = 2,0 m + 1,5 m x (Anzahl der Pflanzreihen + 1) ermittelt werden. Auf diese Weise wird die Entwicklung von Gras-/Krautsäumen entlang der geplanten Hecken nicht von vornherein unmöglich gemacht.
■ Bei der Anlage entlang von Wegen sollte vom Rand der befestigten Fläche ein Mindestabstand von 2,0 m zum ersten Pflanzmittelpunkt eingehalten werden, um ein schnelles Einwachsen in das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen, verbunden mit dann notwendigen verkehrssichernden Schnittmaßnahmen, zu vermeiden.

Feldgehölze, Aufforstungen
■ Sofern sie nicht an Waldflächen grenzen, sollten an den Außenseiten der Feldgehölze bzw. Aufforstungsflächen breite Strauchsäume vorgesehen werden, die entsprechend der Anlage von Hecken ausgeführt werden können. Bei Verwendung von Jungpflanzen in der Kernzone sind mindestens 3-jährige Gehölze nicht unter einer Größe von 80 cm zu wählen, damit nach Ende der Entwicklungspflegearbeiten durch die ausführenden Firmen keine weiteren aufwendigen Pflegemaßnahmen durch die Unterhaltungspflichtigen erforderlich sind.

Saumbiotope
■ Der dauerhafte Erhalt von Saumbiotopen, wie Gras- und Krautrainen, Gewässerrandstreifen, aufgelassenen Grünwegen usw. ist u.a. von der Sicherung der Flächen gegen Übernutzung abhängig. Während der beste Weg dazu das (Ein-)Verständnis der anliegenden Nutzer ist, zeigt die Praxis, dass oft weitere Sicherungsmaßnahmen unverzichtbar sind. Ggf. kann jedoch schon eine Grenzmarkierung durch Pfosten, Eichenspaltpfähle, Findlinge o.ä. in größerem Abstand voneinander dazu beitragen, die Grenzlage für die Anlieger und die Öffentlichkeit deutlich zu machen.

Grünlandbiotope
■ Grünlandbiotope wie Extensivgrünland, Feuchtgrünland und Grüppen oder Blänken in Grünland sollten so geplant werden, dass eine extensive Nutzung möglich ist.
■ Bei der Umwandlung von Acker- zu Grünlandflächen empfiehlt sich eine Ansaat mit einer auf den Standort angepassten Saatgutmischung, um das Entwicklungsziel möglichst rasch zu erreichen. Die weitere Differenzierung der Pflanzengesellschaften wird über die anschließende extensive Nutzung erreicht werden.
■ Bei der Vorgabe von Nutzungsauflagen wie Düngebeschränkungen oder Mahdterminen ist die Kontrollierbarkeit der Vorgaben zu berücksichtigen. Die Beschränkungen sollten für die Nutzer praktizierbar sein. Beispiele:
– Kein Umbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung
– Keine Verfüllung von Senken, Grüppen, Blänken; keine Planierung; kein Walzen
– Keine Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischen Stickstoffdüngern
– Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde
– Beweidung mit maximal 2 GVE/ha ab Mitte Mai bis Ende September oder maximal 2-malige Mahd je Jahr mit Abfuhr (Nutzung) des Mähgutes, erster Schnitt nicht vor Mitte Juni.

Feuchtbiotope
■ Bei der Planung und Anlage von Feuchtbiotopen kommt der Verwendung anfallenden Bodenaushubs besondere Bedeutung zu. Bereits die Planung sollte sicherstellen, daß durch die Verwendung überschüssigen Bodens keine neuen Eingriffe verursacht werden (Auffüllungen, Verfüllungen).
■ Feuchtbiotope sollten möglichst strukturreich, mit wechselnden Böschungsneigungen und langen Uferlinien angelegt werden. Ein Andecken der abgetragenen Böschungsbereiche mit Oberboden sollte nicht erfolgen, um möglichst nährstoffarme Standorte zu begünstigen.
■ Es muss außerdem darauf geachtet werden, Nährstoffeinträge in die Feuchtbiotope soweit wie möglich auszuschließen. Dazu können je nach betroffenem Landschaftsraum leichte Verwallungen oder Anpflanzungen entlang der Flurstücksgrenzen hilfreich sein.
■ Initialpflanzungen in den Uferbereichen sind in der Regel nicht erforderlich. Falls dies dennoch gewünscht wird, sollte auf standortheimisches Pflanzmaterial, das häufig in der näheren Umgebung zu gewinnen ist, zurückgegriffen werden.
■ Ein Besatz mit Tieren sollte auf jeden Fall unterbleiben.
■ Bei der Festlegung von Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind die jeweiligen Standortbedingungen zu berücksichtigen. Wasser- und Uferflächen sollten nicht dauerhaft künstlich von Aufwuchs freigehalten werden.

2.13 Hinweise zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die langfristige Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere der ihnen zugedachten Funktionen, ist besonders wichtig (s. Teil B 1.8). Den späteren Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen soll nachfolgend anhand einiger oft als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erstellter landschaftsgestaltender Anlagen aufgezeigt werden, welche Arbeiten zur Entwicklung und Funktionssicherung solcher Anlagen anfallen können.

Nach DIN 18919 dient die Entwicklungspflege der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes, während die Unterhaltungspflege die Erhaltung dieses Zustandes sichert. Sowohl Entwicklungs- als auch Unterhaltungspflege können auch durch eine geeignete Bewirtschaftung ersetzt werden, solange die Erreichung bzw. Sicherung der geplanten Funktion dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im übrigen ist Ziffer 2 der 1. Änderung der Richtlinie über die Herstellung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbBau) zu beachten.

Typen von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Zur einfacheren Handhabung lassen sich die in Flurbereinigungsverfahren erstellten landschaftsgestaltenden Anlagen in Gruppen unterteilen:

A. Gehölzbiotope
1. Hecken, Gebüsche, Böschungsbepflanzungen
2. Baumreihen und Alleen
3. Streuobstanlagen
4. Feldgehölze
5. Aufforstungen/Waldungen

B. Feuchtbiotope

1. Teiche, Tümpel
2. Röhrichte, Riede

C. Grünlandbiotope

1. Halbtrockenrasen
2. Magerweiden/Magerwiesen
3. Feucht-/Nasswiesen
4. Gras-/Krautsäume
5. Gewässerrandstreifen

D. Sonderbiotope

1. Totholzbiotope
2. Fels-/Mauerbiotope
3. Magerrasen, Heiden

Die folgenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungshinweise beziehen sich auf die o. a. Gliederung. Es ist zu beachten, dass hier lediglich Hinweise gegeben werden, welche Maßnahmen grundsätzlich in Frage kommen. Ob und welche Arbeiten tatsächlich erforderlich sind, muss jeweils individuell unter Berücksichtigung der gegebenen Situation bestimmt werden. Aufgrund der großen regionalen Standortunterschiede im Land Niedersachsen können hier nur beispielhafte Angaben gemacht werden.

A.1 Hecken, Gebüsche, Böschungsbepflanzungen

- Ausmähen des konkurrierenden Gras- und Krautaufwuchses innerhalb der Pflanzung, je nach Nährstoffgehalt des Standortes, in der Regel jedoch zweimal jährlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gehölze deutlichen Zuwachs in den Jahrestrieben zeigen und von Gräsern und Kräutern nicht mehr beeinträchtigt werden. In einigen Fällen kann es erforderlich sein, das Mähgut zu entfernen, z. B. zur Verringerung eines zu hohen Nährstoffgehaltes oder um bei Böschungsbepflanzungen den Abtrieb des Mähguts mit Hochwässern zu vermeiden. In der Regel kann das Mähgut aber als Mulchmaterial auf der Fläche verbleiben. Abzufahrendes Mähgut soll über die örtliche Grünabfallsammelstelle kompostiert werden.
- Kontrolle der Wildschutzeinrichtungen und Pflanzenverankerungen, ggf. Reparatur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Pflanzen eine Größe erreicht haben, die eine dauerhafte Schädigung durch Wildverbiss oder Fegeschäden ausschließt (etwa ab einer Triebstärke $\geq$ 4 cm). Danach Entfernen der Wildschutzeinrichtungen und Verankerungen und schadlose Entsorgung des Altmaterials.
- Nachpflanzen von Gehölzen in Bereichen, in denen Ausfälle durch Wild-, Trocken- oder sonstige Schäden das Erreichen des Entwicklungsziels in Frage stellen.
- Wässern der Anlagen in Trockenperioden (wenn ausreichende Niederschläge ausbleiben), dabei sollen wenige, aber durchdringende Wässerungen den Vorzug vor vielen oberflächlichen Wässerungen haben.
- Nach Erreichen der Funktionsfähigkeit jährlich einmalige Kontrolle; dabei Zurückschneiden nur, soweit Verkehrsicherheit und Unfallverhütung dies erfordern; Verhindern bzw. Beseitigen von Fehlnutzungen wie z.B. angenagelte Drähte (Zaunersatz), Fütterungen, Unterstände usw. soweit nicht mit dem Zweck der Hecke vereinbar.
- Ggf. abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen.

A.2 Baumreihen und Alleen

- Freischneiden der Baumscheiben von Gras- und Krautwuchs, etwa zweimal pro Jahr.
- Jährliche Kontrolle und ggf. Reparatur der Verankerungen (Baumpfähle und Anbindungen) und Schutzeinrichtungen (Fegeschutzspiralen, Drahthosen); die Verankerungen und Schutzeinrichtungen sollen entfernt werden, wenn die Standsicherheit der Bäume erreicht ist (Winddruck!) und eine Schädigung durch Fraß nicht mehr zu befürchten ist (abhängig von der Zuwachsleistung der Bäume, in der Regel nach frühestens 5 bis 6 Jahren).
- Nachschneiden trockener Triebe, ggf. Erziehungsschnitt.
- Ersetzen ausgefallener Bäume.
- Wässern in Trockenperioden (s. o.).
- Nach Erreichen der Funktionsfähigkeit jährlich Kontrolle; Schnittmaßnahmen sollen sich auf das zur Einhaltung der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung unumgängliche Maß beschränken, insbesondere sollte auf unnötiges Entfernen von Totholz und Stammaustrieben verzichtet werden.

A.3 Streuobstanlagen

- Wie A.2. soweit die Bäume betroffen sind.
- Die Bäume sind durch fachgerechten Obstbaumschnitt zu erhalten, dabei soll auf ertragsfördernde Maßnahmen, wie das Abspannen oder Abspreizen von Ästen, verzichtet werden. Totholz ist als Lebensraum für zahlreiche Tierarten wichtig, soweit die Stabilität des betroffenen Baumes nicht gefährdet wird, sollte es deshalb erhalten werden.
- Mechanisch-physikalische oder biologische Pflanzenschutzmaßnahmen sollten bevorzugt werden. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sollte nur nach Absprache mit der Naturschutzbehörde gestattet werden, soweit die vorgenannten Maßnahmen erfolglos bleiben.
- In Obstwiesen ist zusätzlich für die Pflege der Fläche zu sorgen, entweder durch sporadische Mahd (vorzugsweise mit Balken- oder Scheibenmähwerk) einschließlich Entfernung des Mähgutes von der Fläche oder durch extensive Beweidung, z.B. mit Schafen; bei Beweidung der Fläche müssen die Bäume entsprechend der eingesetzten Tierart ggf. zusätzlich vor Weide- und Trittschäden geschützt werden.
- Eine Nutzung des jährlich anfallenden Obstes sollte Interessenten ermöglicht werden.

A.4 Feldgehölze und A.5 Aufforstungen/Waldungen

- Entwicklungspflege s. A.1; danach jährliche Kontrolle, insbesondere auf Fehlnutzungen, ggf. Beseitigung derselben.
- In Abhängigkeit von der beabsichtigten Funktion kann in größeren Zeitabständen (10 bis 20 Jahre) eine plenterartige Entnahme von Einzelgehölzen oder Auslichtung zugelassen werden.

B.1 Teiche, Tümpel

- Die erforderlichen Maßnahmen müssen sich bei diesen Biotoptypen ganz besonders an den individuellen Entwicklungszielen orientieren. Folgende Maßnahmen können in Frage kommen:
- Ausmähen der umliegenden Flächen, ggf. Entfernen des Mähgutes.
- Entfernen von Gehölzaufwuchs.

■ Ausmahd von unerwünschten Krautbeständen in den Uferzonen, um die gezielte Entwicklung von Röhrichten zu unterstützen.
■ Kontrolle auf zweckwidrige Einrichtungen und Nutzungen, wie Nisthilfen für Wasservögel, Reusen, Stege usw., ggf. Entfernung und Ermittlung und Unterrichtung der Verursacher.

B.2 Röhrichte, Riede

■ Diese Biotope sollen sich i.d.R. ungestört entwickeln (Sukzession), daher würden Pflegemaßnahmen lediglich die Entwicklung beeinträchtigen. Sind auf den betroffenen Flächen jedoch anfänglich hohe Nährstoffgehalte vorhanden, kann über einen begrenzten Zeitraum von einigen Jahren eine Mahd der Fläche mit Abfuhr des Mähgutes zur Nährstoffreduzierung beitragen. Die Mahd kann ggf. auf Teilflächen beschränkt werden.

C.1 Halbtrockenrasen

■ Die Entfernung vorhandener Gehölze und der Abtransport des anfallenden Holzes ist i.d.R. bereits im Zuge der vorhergehenden Maßnahmen erfolgt, ggf. ist nachwachsendes Gehölz aus den Flächen zu entfernen. Dabei sollen die Gehölze dicht über dem Boden abgesägt werden, um die Mahd der Flächen zu ermöglichen.
■ Zur Aushagerung der Flächen in den ersten Jahren 1-malige Mahd ab Anfang Oktober, Abfuhr des Mähgutes; später können die Mahdabstände auf bis zu 3 Jahre verlängert werden.
■ In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann alternativ eine kurzzeitige Beweidung der Flächen mit Schafen erfolgen, jedoch sollte keine Standweide und keine Nachtpferchung zugelassen werden.

C.2 Magerweiden/Magerwiesen

■ Einmalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juli, Abfuhr des Mähgutes. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auch kurzzeitige Beweidung wie unter C.1.

C.3 Feucht-/Nasswiesen

■ Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, Abfuhr des Mähgutes, Schnittzeitpunkt bei zweimaliger Mahd für die erste Mahd ab Anfang Juli, für die zweite Mahd ab Mitte September, bei einmaliger Mahd ab Mitte August bis Mitte September.

C.4 Gras-/Krautsäume

■ Auch bei nährstoffreichem Standort nur einmalige Mahd pro Jahr ab Mitte Juli.
■ Bei nährstoffarmen Standorten höchstens einmalige Mahd je Jahr, besser alle zwei Jahre, ab Ende September.
■ Möglichst Einsatz von schneidenden, nicht schlagenden Mähwerkzeugen, kein Einsatz von Saugmähwerken, Schnitthöhe nicht kleiner als 10 cm, Abfuhr des Mähgutes.
■ Bei Säumen an Wald- und Heckenrändern nur sporadische Mahd bei Gefahr der Verbuschung.
■ Kein Einsatz von Spritzmitteln.
■ Teile der Vegetation sollten ohne Mahd über Winter erhalten werden, um z.B. Insekten Überwinterungshabitate zu bieten.

C.5 Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen können dazu beitragen, eine naturnähere Entwicklung des Gewässers zu ermöglichen. Gewässerrandstreifen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen werden, sollen in der Regel zwei Hauptfunktionen erfüllen. Einerseits soll der direkte Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln in die Gewässer unterbunden werden, andererseits soll intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche in extensive oder ungenutzte Fläche umgewandelt werden.
■ Gewässerrandstreifen mit Gehölzbewuchs können die längsten Unterhaltungszyklen vertragen; hier kann eine Unterhaltung entsprechend Punkt A.1 erfolgen. Bei fachgerechter Unterhaltung solcher Gehölzsäume kann der Krautwuchs im Gewässer reduziert und der für das Gewässerprofil erforderliche Pflegeaufwand erheblich verringert werden. Eine eventuell notwendige Unterhaltungsmaßnahme an Profil und Sohle kann bei guter Organisation unmittelbar nach einem abschnittsweisen Auf-den-Stock-setzen der Gehölzbestände ohne große Probleme durchgeführt werden.
■ Zur Sicherung der Funktion der Gewässerrandstreifen sollte im Rahmen der jährlich stattfindenden Gewässerschauen die Unterhaltung der Randstreifen mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

D.1 Totholzbiotope

■ Es sollten jährliche Kontrollen auf schädigende äußere Einwirkungen vorgenommen werden. Ggf. sind Gegenmaßnahmen zum Schutz der Einrichtungen zu ergreifen. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

D.2 Fels-/Mauerbiotope

■ Es sollten jährlich Kontrollen auf schädigende äußere Einwirkungen erfolgen. Ggf. sind Gegenmaßnahmen zum Schutz der Einrichtungen zu ergreifen. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht erforderlich.

D.3 Magerrasen, Heiden

■ Bei diesen Biotopen handelt es sich wie bei Röhrichten i.d.R. um Sukzessionsflächen, die kaum einer unterstützenden Entwicklungshilfe bedürfen. Magerrasen und Heiden können sich wie Röhrichte nur bei geeigneten Standortverhältnissen entwickeln. Wenn längerfristige Pflegemaßnahmen erforderlich werden, kann davon ausgegangen werden, dass für diese Biotoptypen nicht der geeignete Standort vorliegt. Dann sollten geeignete andere Biotoptypen angestrebt werden.
■ Anfangs kann, insbesondere wenn die Fläche vorher landwirtschaftlich genutzt wurde, eine Nährstoffreduzierung durch jährlich zwei- ggf. mehrmalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes von der Fläche notwendig werden.
■ Nach Erreichen der Funktionsfähigkeit kann bei Verbuschungstendenz die gelegentliche Beseitigung von Gehölzaufwuchs erforderlich werden; ggf. können die Flächen beweidet werden (möglichst mit Schafen). Eine Nutzung als Standweide ist aber auszuschließen.

2.14 Vereinbarungsmuster »Unterhaltung«

Vereinbarung über die Unterhaltung der Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
Flurbereinigungsverfahren:		
Unterhaltungspflichtiger:		
E.Nr.	Anlage	Funktionen und Werte, welche mit den Maßnahmen erreicht werden sollen
Für die Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung der Flächen werden folgende Regelungen vereinbart. Eigentum und Unterhaltungspflicht werden im Flurbereinigungsplan endgültig geregelt.		
Maßnahmen zur Unterhaltung / Bewirtschaftung:		
Bemerkungen:		
Ort, Datum:		
Unterhaltungspflichtiger		Amt für Agrarstruktur

3 Anwendungsbeispiele

Die folgenden Beispiele sollen das Anwendungsprinzip der vorliegenden Hinweise zu den Einzelschritten der Eingriffsregelung und die Größenordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei verschiedenen Eingriffen erforderlich sind, verdeutlichen. Die Beispiele berücksichtigen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz typische Eingriffsvorhaben (Wegebau, Gewässerbau und sonstige Maßnahmen) mit unterschiedlichen ökologischen und planerischen Ausgangsbedingungen. Für die Darstellungen wurde das Formular aus Teil B 2.11 (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) verwendet, welches auch den zu erwartenden Beeinträchtigungen die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüberstellt. Die aufgezeigte Ausführlichkeit wird auch in der Anwendungspraxis regelmäßig erforderlich sein. Den Beispielen liegen die in Teil B verwendeten Begriffe, Standardisierungen und Wertstufen zugrunde, auf die auch in der Planungspraxis für eine nachvollziehbare Vorgehensweise besonderer Wert zu legen ist.

Angaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Darstellungen der möglichen Vorkehrungen zur Vermeidung im Sinne von Teil B 1.4, d.h. konzeptionelle Überlegungen, die bereits im vorhinein zu einer Vermeidung von Eingriffsfolgen geführt haben (z. B. Trassenwahl zur Umgehung für den Naturschutz bedeutender Bereiche, Wahl der Befestigungsart von Wirtschaftswegen usw.), werden nicht eigens aufgeführt.

Bei der Ausführung von Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen führen können, ist die Berücksichtigung der fachtechnischen Normen und Regelwerke, wie z. B. der DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) oder der RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) selbstverständlich und muss als Vorkehrung zur Vermeidung i.d.R. nicht aufgeführt werden.

Die Größenordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus Teil B 1.6, insbesondere aus den darin enthaltenen Kompensationsgrundsätzen, die hier noch einmal zusammengefasst wiedergegeben werden. In den Beispielen sind, wo dies (z.B. wegen der Lage von Grundstücken) zweckmäßig war, geringfügig größere Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt worden, als dies aufgrund der Kompensationsgrundsätze erforderlich gewesen wäre. In einigen Fällen sind in der Praxis weitere Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eine entsprechende Detailplanung erforderlich.

Kompensationsgrundsätze

■ **Schutzgut Arten und Biotope**

Biotoptypen der Wertstufen V, IV und III
Für Biotoptypen der Wertstufen V und IV, die zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I oder II zu verwenden.

Sind Biotoptypen der Wertstufe V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar (schwer regenerierbare Biotope »∗« [25 bis 150 Jahre Regenerationszeit] bzw. kaum oder nicht regenerierbare Biotope »∗∗« [mehr als 150 Jahre Regenerationszeit]), vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1 : 2 bei schwer regenerierbaren Biotopen, im Verhältnis 1 : 3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen.

Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

Gefährdete Pflanzen- und Tierarten, für Gastvögel wertvolle Bereiche

Weitergehende Anforderungen können sich ergeben, wenn vom Eingriff gefährdete Pflanzen- und Tierarten bzw. für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind. In diesen Fällen ist stets eine besondere Ermittlung von Art und Umfang der Maßnahmen erforderlich. Für gefährdete Arten müssen i.d.R. die erforderlichen Kompensationsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population entsprechen.

■ **Schutzgut Boden**

Bodenversiegelung beim Wegebau

Bei einer Versiegelung von Bereichen mit besonderen Werten von Böden sind für vollversiegelnde Oberflächenbeläge (Asphalt, Beton, Spurbahn u.ä.) im Verhältnis 1 : 2, für teilversiegelnde Oberflächenbeläge (Kies, Schotter) im Verhältnis 1 : 1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1 : 1 bzw. 1 : 0,5.

Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV oder – soweit dies nicht möglich ist – zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sind die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und entsprechend zu entwickeln.

Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Versiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope nicht anrechenbar.

Sonstige Eingriffe

Auch andere Eingriffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen können, erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Soweit diese Eingriffe zugleich zu erhebliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe V, IV oder III führen können, sind die erforderlichen Maßnahmen mit den biotoptypbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgegolten, soweit eine solche Mehrfachfunktion gegeben ist. In den übrigen Fällen, die in der Praxis eher Ausnahmefälle darstellen, sind eigens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, und zwar bei Eingriffen in Bereichen mit besonderen Werten von Böden im Verhältnis 1 : 1, bei den übrigen Böden im Verhältnis 1 : 0,5. Die Maßnahmen müssen zu einer angemessenen Verbesserung oder Wiederherstellung von Böden führen.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können insbesondere geeignet sein: Wiedervernässung von Böden, Aufgabe der Bodennutzung (z.B. Entwicklung zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV, Ruderalfluren oder Brachflächen).

■ **Sonstige Schutzgüter**

Für die übrigen Schutzgüter (Wasser, Luft, Landschaftsbild) sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art und Umfang in jedem Einzelfall nachvollziehbar zu entwickeln.

3.1 Wegebau

Fallbeispiel 1: Ausbau eines unbefestigten Weges mit Gehölzbeseitigung

Der auszubauende Weg liegt im Naturraum Wesermünder Geest. Er verläuft am Siedlungsrand und markiert den Übergang zwischen den Ackerstandorten der Geest und einem Niedermoor.

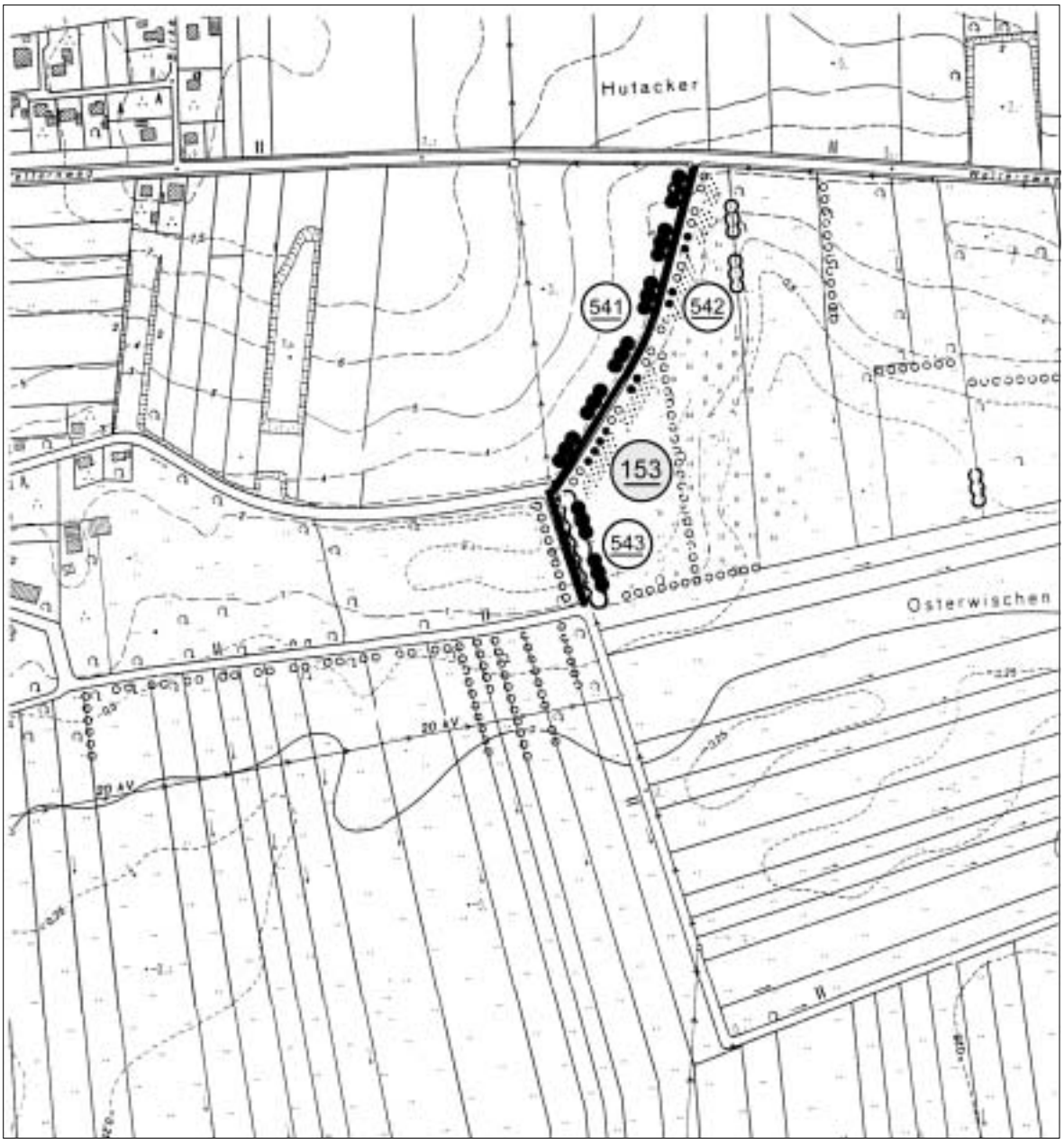

Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan (M. 1 : 5.000, verändert)

Fallbeispiel 1: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 153: Ausbau eines unbefestigten Weges für den landwirtschaftlichen Verkehr, Befestigung: Decke ohne Bindemittel (Länge: 400 m, Befestigungsbreite 3 m, Kronenbreite: 6 m)

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 541 – 543, Wegerandstreifen mit Gehölzbepflanzung

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- [X] **Arten und Biotope**
- [X] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**
- [X] **Landschaftsbild**

Arten und Biotope: Baumreihen und Strauch-Wallhecke HWS (IV), Lehmweg DWL (II) und halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte UHM (III), keine Vorkommen gefährdeter Arten; Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte; Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von besonderer Bedeutung, Säume und Gehölzbestände als typische Landschaftselemente (Wertstufe IV)

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:

Arten/Biotope: Arten und Biotope: teilweise Beseitigung von Gehölzen auf einem 200 m Wallhecken-Abschnitt HWS (IV); anlagebedingter Verlust von biotopbildenden Kleinstrukturen durch Versiegelung von 0,12 ha Lehmweg DWL (II) und halbruderalen Gras- und Staudenflur UHM (III); Boden: Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von 0,12 ha stark überprägtem Naturboden ohne besondere Werte; Landschaftsbild: Beseitigung von Gehölzbeständen (IV)

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Ausbau als Schotterrasen; Beseitigung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:

Arten und Biotope: teilweise Beseitigung von Gehölzen auf einem 200 m Wallhecken-Abschnitt HWS (IV); anlagebedingter Verlust von biotopbildenden Kleinstrukturen durch Versiegelung von 0,12 ha Lehmweg DWL (II) und halbruderalen Gras- und Staudenflur UHM (III); Boden: Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von 0,12 ha stark überprägtem Naturboden ohne besondere Werte; Landschaftsbild: Beseitigung von Gehölzbeständen (IV)

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [ ] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:

E.Nr. 541: Anpflanzung von Gehölzgruppen im westlichen vorhandenen Wegeseitenraum (Böschung; Länge: 300 m, Breite: 4 m); Herstellung zeitgleich mit dem Wegeausbau; Sicherung und Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Eichenspaltpfähle.

E.Nr. 542: Ausweisung eines Randstreifens zur natürlichen Sukzession (Länge: 300 m, Breite: 5 m) und Ergänzung der vorhandenen lückigen Baumreihe durch Pflanzung von 10 Einzelbäumen; Herstellung zeitgleich mit dem Wegeausbau; Sicherung und Abgrenzung durch einseitigen Weidezaun.

E.Nr. 543: Instandsetzung einer Wallhecke: Ausweisung eines Saumstreifens zur natürlichen Sukzession (Länge: 100 m, Breite: 3 m), Ausbesserung der östlichen Wallböschung und 2-reihige Ergänzungspflanzung (Sträucher); Herstellung zeitgleich mit dem Wegeausbau; Sicherung und Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche durch einseitigen Weidezaun

Ziele: Arten und Biotope: Strauch-Wallhecke (IV); 0,12 ha halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (III); Boden: ungestörte Weiterentwicklung von 0,06 ha überprägtem Naturboden durch Aufgabe der intensiven Grünlandnutzung; Landschaftsbild: landschaftstypische Gliederungselemente (Baumreihe, Wallhecke, Gehölzgruppen, Saumstreifen (IV))

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:

Anpflanzungen: Arten und Biotope: Säume (III), Wallhecke (IV); Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte; Landschaftsbild: Wallhecke und Baumreihe (IV), Böschung (III); Sukzessionsstreifen: Arten und Biotope: Intensivgrünland trockener Standorte (II); Boden: überprägter Naturboden ohne besondere Werte; Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von besonderer Bedeutung

Träger der Maßnahme: Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:

Unterhaltungsträger: Gemeinde; Wall-/Böschungsbepflanzung: Auf-den-Stock-Setzen (abschnittsweise, alle 10 Jahre); Randstreifen (keine Mahd), regelmäßige Mahd nur im Wegeseitenraum (Breite: bis 1,5 m); Erstellungskontrolle im Rahmen der Bauabnahme

Fallbeispiel 2: Neubau eines Erschließungsweges im Grünland

Die Wegebaumaßnahme ist am Rand eines großflächigen Grünlandkomplexes auf Niedermoor geplant, um die Erschließung der sehr langgestreckten Parzellen zu verbessern. Während die randlichen Grünlandflächen drainiert sind und meist intensiv genutz t werden, ist im Kernbereich der Niederung Feucht- und Nassgrünland vorhanden, das eine besondere Bedeutung als Brutgebiet gefährdeter Wiesenvogelarten (Bekassine, Kiebitz und Großer Brachvogel) hat.

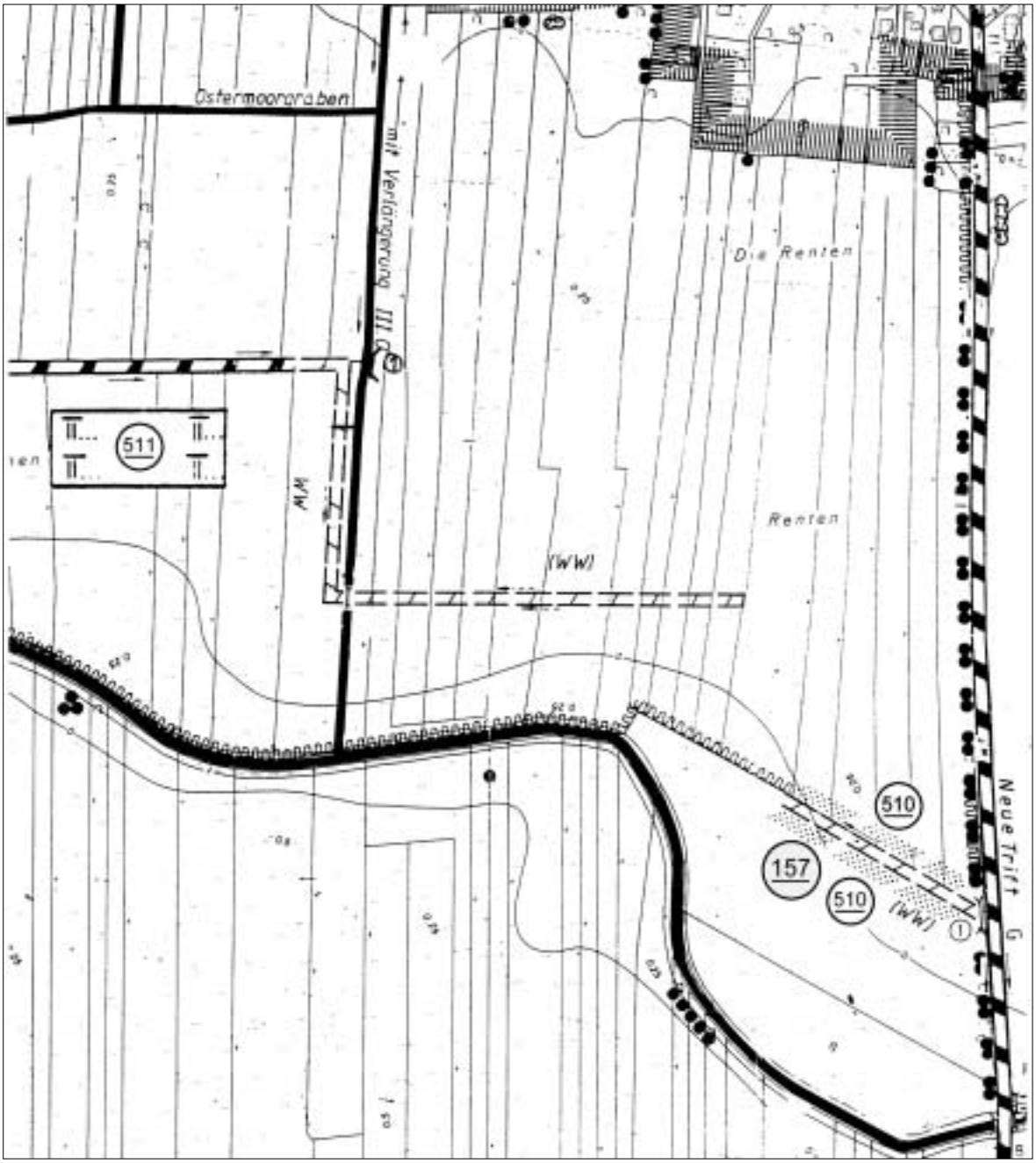

Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan (M. 1 : 5.000, verändert)

Fallbeispiel 2: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 157: Neubau eines Weges zur Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen; Wegebreite: 7 m; Befestigung: Decke ohne Bindemittel (Länge: 170 m, Breite: 3 m) und Bitumen (Länge 30 m, Breite: 3 bis 10 m); Neuanlage von Feldzufahrten (Grabenverrohrungen)

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nrn. 510, 511: Randstreifen und Extensivgrünland

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**
- [X] **Arten und Biotope**
- [X] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**

[X] **Landschaftsbild**

Arten und Biotope: sonstiges mesophiles Grünland GMZ (III) mit nährstoffreichen Gräben/Grüppen FGR (III), Lebensraum gefährdeter Tierarten: Großer Brachvogel (stark gefährdet, 1 Brutpaar) und Moorfrosch (gefährdet); Boden: Böden mit besonderen Werten (wenig entwässertes Niedermoor) und gefährdeter Funktionsfähigkeit (Sackungs-/Zersetzungsgefahr); Landschaftsbild: Grünland mit Grüppenstruktur (III) in einem Landschaftsbildbereich von besonderer Bedeutung

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Störungen in einem wertvollen Lebensraum des Großen Brachvogels im Zuge der Bautätigkeit; Verlust von 0,16 ha sonstigem mesophilen Grünland GMZ (III) durch Neuanlage der Wegefläche und Feldzufahrten; Verlust von ca. 0,03 ha nährstoffreichem Graben/Grüppe FGR (III) mit Bedeutung als Lebensraum des Moorfrosches durch Verfüllung/Verrohrung; Boden: Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von 0,07 ha Böden mit besonderen Werten und gefährdeter Funktionsfähigkeit; Landschaftsbild: Zerschneidung eines bisher wenig beeinträchtigten Grünlandkomplexes mit typischer Beetstruktur durch Wege-Neutrassierung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit der betroffenen Art, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 15.07.; Trassenführung in Anpassung an die vorhandene Geländestruktur, d.h. Inanspruchnahme einer ganzen Beetbreite für den Weg zur Begrenzung von Graben- und Grüppenverfüllungen auf die für Überfahrten benötigten Abschnitte

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust von 0,16 ha sonstigem mesophilen Grünland GMZ (III) und 0,03 ha nährstoffreichem Graben/Grüppe FGR (III) mit Bedeutung als Lebensraum des Moorfrosches; Boden: Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von 0,07 ha Böden mit besonderen Werten und gefährdeter Funktionsfähigkeit; Landschaftsbild: Zerschneidung eines bisher wenig beeinträchtigten Grünlandkomplexes mit typischer Beetstruktur durch Wege-Neutrassierung

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [ ] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E.Nr. 510: Entwicklung von naturnahen Randstreifen (Ruderalflächen) beidseitig des Weges unter Einbeziehung der angrenzenden Gräben/Grüppen (Breite: 5m, Länge: 200 m) durch Aufgabe der Grünlandnutzung; Herstellung zeitnah mit dem Wirtschaftsweg; Sicherung durch einseitige Weidezäune
E.Nr. 511: Ausweisung von 0,3 ha Intensivgrünland zur extensiven Bewirtschaftung im Verbund mit weiteren Extensivgrünlandflächen im betroffenen Landschaftsraum, Vernässung durch Anstau von Beetgräben und -grüppen; Herstellung zeitnah mit dem Wirtschaftsweg; Sicherung durch Weidezäune
Ziele: Arten und Biotope: 0,2 ha Grünland mäßig feuchter Standorte GMF mit Beetgräben (IV) in einem Komplex aus extensiv bewirtschaftetem Niedermoorgrünland. Boden: 0,1 ha naturnaher Boden mit besonderen Standorteigenschaften (feuchtes, extensiv bewirtschaftetes Niedermoor). Landschaftsbild: landschaftsgerechte Einbindung des Weges durch beidseitige Randstreifen

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Arten und Biotope: 0,3 ha Intensivgrünland auf Niedermoorstandorten (II) in einem Wiesenvogel-Brutgebiet und 0,2 ha sonstiges mesophiles Grünland (III); Boden: 0,3 ha naturnaher Boden mit gefährdeter Funktionsfähigkeit (teilentwässertes Niedermoor unter intensiver Grünlandnutzung) und 0,2 ha Boden mit besonderen Werten und gefährdeter Funktionsfähigkeit (teilentwässertes Niedermoor); Landschaftsbild: Grünland mit Beetstruktur (III) in einem Landschaftsbildbereich mit besonderer Bedeutung

Träger der Maßnahme: Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung: Unterhaltungsträger: Gemeinde bzw. Pächter der Grünlandflächen; Bewirtschaftungsauflagen: extensive Weide- oder Wiesennutzung mit max. 1,5 GVE/ha, Beweidung ab 10.05. (ggf. später, falls Brut des Großen Brachvogels) bis 10.10., Pflegeschnitt im Herbst; bei Wiesennutzung: max. 2 Schnitte pro Jahr, 1. Schnitt nicht vor dem 20.06., Abtransport des Mähgutes. Keine Stickstoffdüngung, kein Umbruch, keine Planierung, keine Neuansaat, keine Nachsaat; Bodenbearbeitung wie Walzen, Schleppen etc. nicht in der Zeit vom 15.03. bis 01.07.; abschnittsweise Graben- und Grüppenunterhaltung (kein Einsatz von Grüppenfräsen); Randstreifen: Mulchmahd alle 1 bis 2 Jahre nicht vor dem 15.09.; Kontrolle der Zäune - ggf. Instandsetzung; Erstellungskontrolle im Rahmen der Bauabnahme

Fallbeispiel 3: Wegeneubau in Ackerlage

Das Planungsgebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit Rintelner Talweitung, die zum Rinteln-Hamelner-Weserbergland gehört. Im Planfeststellungsbeschluss der Straßenbauverwaltung zum Bau der B 83n war der Ausbau des Erdweges E.Nr. 118/1 in bituminöser Befestigung sowie der Neubau des Weges E.Nr. 118/2 auf einer Länge von insgesamt 1250 m vorgesehen. Im anschließenden Flurbereinigungsv erfahrens wurde u. a. in Hinblick auf Vermeidung von Beeinträchtigungen eine Erschließungsalternative erarbeitet. Hieraus ergab sich die folgende Ausbauvariante: Vorgesehen ist der Bau des Wirtschaftsweges E.Nr. 117/2 als Verlängerung des Weges E.Nr. 117/1. Dadurch kann der Ausbau des Weges E.Nr. 118/1 erheblich reduz iert werden und der Neubau des Weges E.Nr. 118/2 kann entfallen. Aufgrund dieser Ausbauvariante verbleibt vom ursprünglichen Ausbauvorhaben (E.Nrn. 118/1 und 118/2) lediglich ein Ausbau auf einer Länge von 200 m. Damit ist eine entsprechende Reduzierung der Kompensationsmaßnahme v erbunden, die hier nicht weiter betrachtet wird.

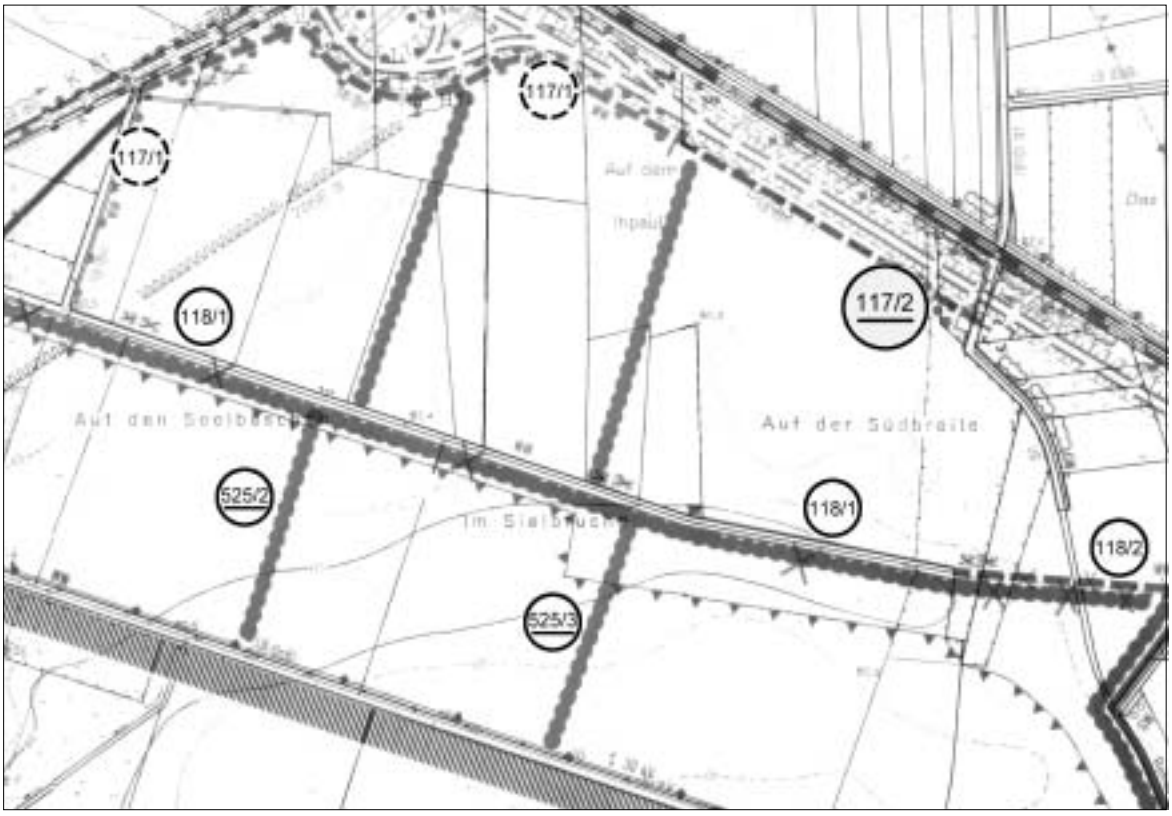

Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan (M. 1 : 5.000, verändert)

Fallbeispiel 3: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 117/2: Bau eines Wirtschaftsweges mit bituminöser Befestigung, Ausbaulänge: 320 m, Wegebreite: 6,00 m, Befestigungsbreite: 3,00 m, Wendehammer: 19 m x 19 m

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nrn. 525/2 und 525/3 (anteilig), Anlage von Hecken

Betroffene Schutzgüter:

- [X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**
  - [X] **Arten und Biotope** — Arten und Biotope: Acker A (II) ohne Vorkommen gefährdeter Arten
  - [X] **Boden**
  - [ ] **Wasser** — Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte
  - [ ] **Klima/Luft**
- [ ] **Landschaftsbild**

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Boden: Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von 0,13 ha stark überprägtem Naturboden ohne besondere Werte

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
keine

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Boden: Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung von 0,13 ha stark überprägtem Naturboden ohne besondere Werte

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: **Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:**

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [ ] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
Herausnahme von 0,30 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Entwicklung von Strauchhecken HFS (III) (anteilig mit 0,13 ha) durch Anpflanzung
Ziel: ungestörte Weiterentwicklung von stark überprägtem Naturboden (zugleich Ausgleichsmaßnahme für das reduzierte Eingriffsvorhaben E-Nr. 118/1)

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Arten und Biotope: Acker A (II);
Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte, mit gefährdeter Funktionsfähigkeit

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:
Unterhaltungsträger: Stadt; Art der Unterhaltung: Entwicklungspflege; Erstellungskontrolle im Rahmen der Bauabnahme sowie zur Entlassung aus der Gewährleistung

Fallbeispiel 4: Ausbau eines unbefestigten Weges in Ackerlage

Das Fallbeispiel behandelt den Ausbau eines Weges am Rand der »Cloppenburger Geest«. Der vorhandene 200 m lange Erdweg liegt auf einer Privatfläche und dient der Erschließung der westlich gelegenen Nutzflächen. Durch die bisher ungeregelte Unterhaltung ist der Weg nahezu unpassierbar geworden. Die tiefen Fahrspuren sind stellenweise mit Ziegelbruch aufgefüllt. Mit dem Ausbau des Weges soll die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen dem vorhandenen Querriegel und dem westlich davon verlaufenden Gewässer gewährleistet werden. Auf Grund der begrenzten landwirtschaftlichen Bedeutung des Weges reicht eine leichte Schotterbefestigung aus.

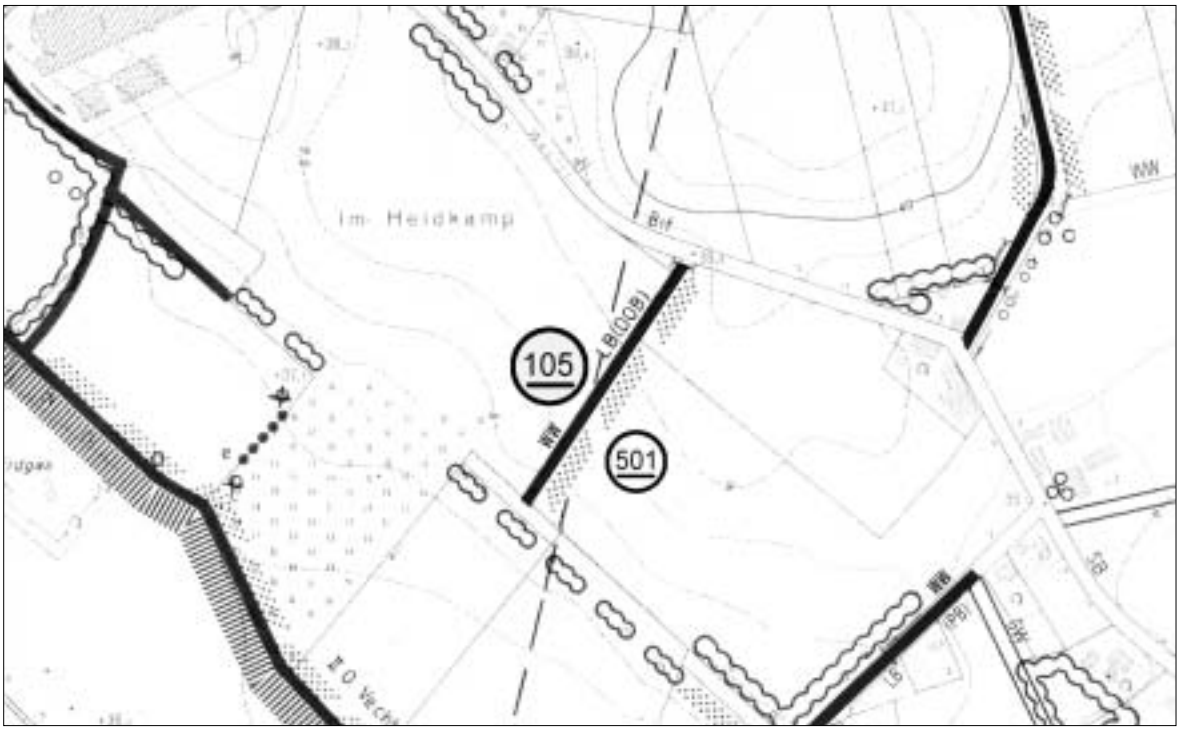

Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan (M. 1 : 5.000, verändert)

Fallbeispiel 4: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 105: Ausbau eines 200 m langen, 3 m breiten Schotterweges auf der Trasse eines vorhandenen 5 m breiten Erdweges mit tlw. Spurenverfüllung

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 501: Anlage eines Wegesaumes

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**
- [X] **Arten und Biotope**
- [X] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**

[X] **Landschaftsbild**

Arten und Biotope: halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte UHM (III) ohne Vorkommen gefährdeter Arten;
Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte;
Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von allgemeiner Bedeutung

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:

Arten und Biotope: Verlust von 0,06 ha halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte UHM (III) ohne Vorkommen gefährdeter Arten
Boden: Befestigung von Boden ohne besondere Werte (0,06 ha) mit Schotter

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

keine

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:

Arten und Biotope: Verlust von 0,06 ha halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte UHM (III) ohne Vorkommen gefährdeter Arten
Boden: Befestigung von Boden ohne besondere Werte (0,06 ha) mit Schotter

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [ ] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:

Verbreiterung des Wegeseitenraumes um 5 m; Sicherung des Wegeseitenraumes zur LN durch Eichenspaltpfähle; zeitnahe Herstellung mit der Wegebaumaßnahme
Ziele: Arten und Biotope: 0,06 ha mesophiles Gebüsch BM (III)
Boden: ungestörte Weiterentwicklung von 0,03 ha stark überprägtem Naturboden

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:

Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:

Arten und Biotope: Acker A (II)
Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte

Träger der Maßnahme:

Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:

Unterhaltungsträger: Wegegenossenschaft; Art der Unterhaltung: keine (natürliche Entwicklung); Erstellungskontrolle bei der Bauabnahme der Leistung

3.2 Gewässerbau

Fallbeispiel 5: Gewässerverlegung

Das Fallbeispiel liegt im Naturraum »Rahden-Diepenauer Geest« im Bereich der naturräumlichen Einheit »Hunte-Talsandflächen«. Um günstiger zu bewirtschaftende Flächen zu erzielen, soll ein in Ost-West-Richtung verlaufender Graben in Nord-Süd-Richtung verlegt werden (E.Nr. 300). Der Graben führt das aus den südwestlich gelegenen Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen abfließende Oberflächenwasser derzeit über den Straßenseitengraben der Kreisstraße in das an der Nordgrenze des Verfahrensgebietes v erlaufende Gewässer II. Ordnung ab. Das unregelmäßige Kastenprofil des Grabens ist zwischen 0,6 und 1,0 m tief und durchschnittlich 3 m breit.

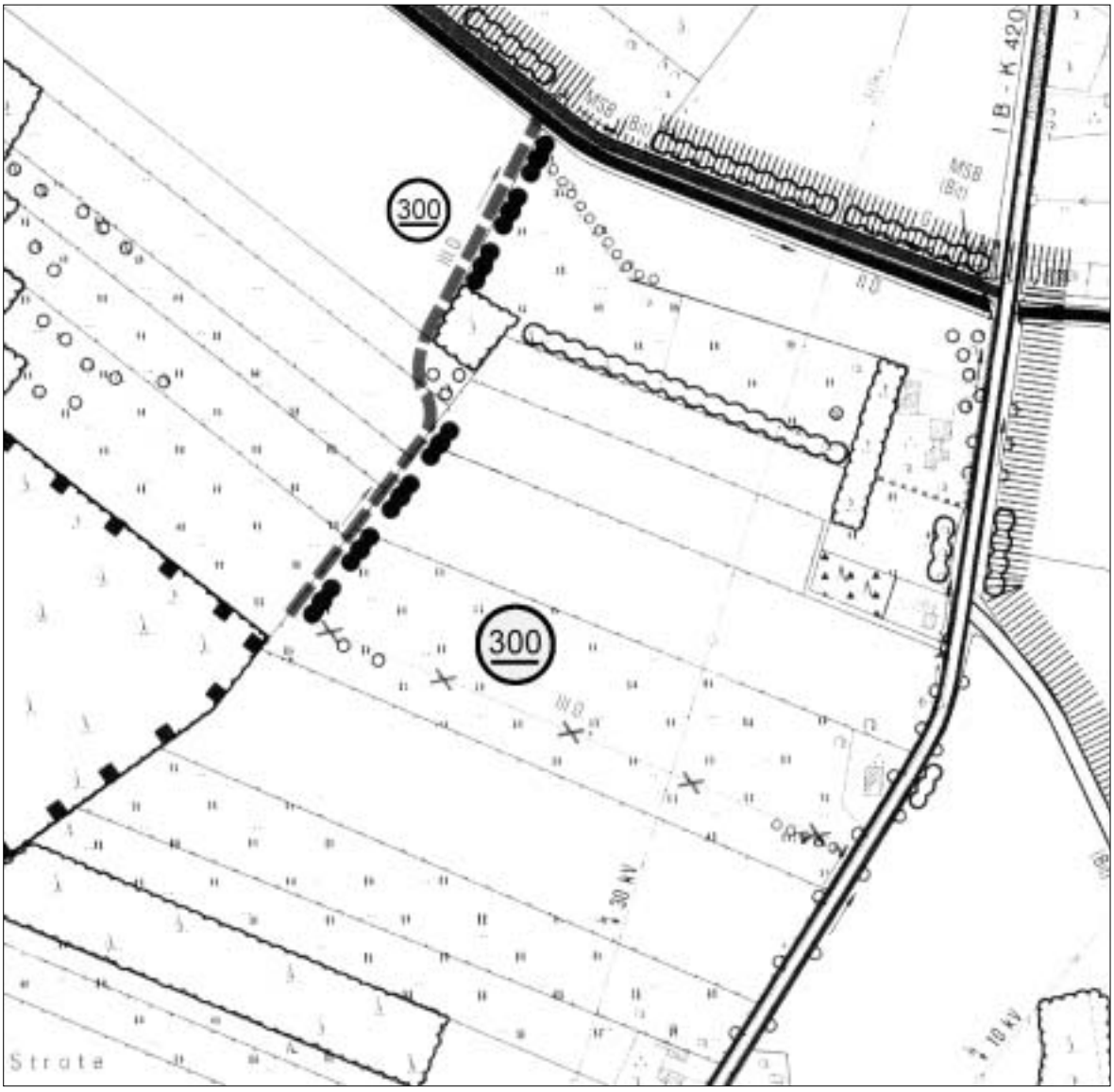

Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan (M. 1 : 5.000, verkleinert)

Fallbeispiel 5: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Vereinfachte Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 300: Verlegung eines Gewässers (400 m)

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 300, Anlage eines Grabens (370 m)

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- [X] **Arten und Biotope** — Arten und Biotope: nährstoffreicher Graben FGR (III) ohne Vorkommen gefährdeter Arten
- [ ] **Boden**
- [X] **Wasser** — Wasser: naturfernes, ausgebautes Fließgewässer, kritisch belastet
- [ ] **Klima/Luft**

[ ] **Landschaftsbild**

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust eines nährstoffreichen Grabens, Länge 400 m, Breite 4,5 m FGR (III) durch Verfüllung und Umwandlung zu Acker

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Verfüllung mit anstehendem Boden; kein Ausbau auf Dräntiefe

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust eines nährstoffreichen Grabens FGR (III), Länge 400 m, Breite 4,5 m (III) durch Verfüllung und Umwandlung zu Acker

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [ ] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
Anlage eines nährstoffreichen Grabens FGR (III), Länge 370 m, Breite 10 m; Bepflanzung der Gewässerrandbereiche mit Gehölzgruppen aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern
Ziele: Arten und Biotope: nährstoffreicher Graben FGR (III) und feuchtes Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte BFR (IV)

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Arten und Biotope: Acker A (II); Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:
Unterhaltungsträger: Wasser- und Bodenverband; Unterhaltungspflege: extensive Gewässerunterhaltung durch einmalige Mahd der gehölzfreien Bereiche jeweils nur einer Gewässerböschung je Jahr; Erstellungskontrolle im Rahmen der Bauabnahme; danach im Rahmen der jährlichen Gewässerschau

Fallbeispiel 6: Gewässerverlegung

Das Fallbeispiel liegt am Rand der Aue eines Geestbaches.
Zur Anpassung der Grabentrasse an die neue Feldeinteilung
wird ein 140 m langes Teilstück eines 1 m tiefen
Grabens mit Regelprofil verlegt.

Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan (M. 1 : 5.000, verändert)

Fallbeispiel 6: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 303: Verfüllung eines 140 m langen Grabenabschnittes RP 0,8-1,2/0,8/Dr

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 303: Herstellung eines neuen 160 m langen Grabenabschnittes mit Randstreifen

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- [X] **Arten und Biotope**
- [ ] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**

Arten und Biotope: nährstoffreicher Graben FGR (III); Bruthabitat einer gefährdeten Vogelart (Kiebitz) in rd. 100 m Entfernung vom Eingriffsort.

[ ] **Landschaftsbild**

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust eines 140 m langen und rd. 1 m tiefen Abschnittes eines nährstoffreichen Grabens FGR (III); baubedingte Beeinträchtigung des Brutgeschehens des Kiebitzbrutpaares

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Ausbau außerhalb der Zeit vom 1.3. bis 20.6.; Verfüllung mit anstehendem Boden

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust eines 140 m langen und rd. 1 m tiefen Abschnittes eines nährstoffreichen Grabens FGR (III)

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Erhebliche Beeinträchtigungen können vollständig ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [ ] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
Herstellung eines neuen Grabenabschnittes zeitgleich mit der Verfüllung des 140 m langen Teilstückes: 95 m naturnahes Profil mit wechselnden Böschungsneigungen und einer Sohlbreite von 0,8 m und 65 m im Regelprofil mit Böschungsneigung 1 : 2 und einer Sohlbreite von 0,8 m sowie 1,0 m Randstreifen
Ziele: Arten und Biotope: nährstoffreicher Graben FGR (III)

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Arten und Biotope: sonstiges mesophiles Grünland GMZ (III) mit Vorkommen einer gefährdeten Art (Kiebitz)
Boden: stark überprägter Naturboden ohne besondere Werte

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:
Unterhaltungsträger: Wasser- und Bodenverband; Unterhaltungspflege: 1 x jährliche Mahd bis zum 28. Februar bzw. ab dem 15. Juli; Erstellungskontrolle bei der Abnahme der Bauleistung, danach im Rahmen der jährlichen Gewässerschau

3.3 Sonstige Maßnahmen

Fallbeispiel 7: Wallheckenbeseitigung, Wegerekultivierung

Das Fallbeispiel liegt auf einem Geestrücken am Rand der »Cloppenburger Geest«. Geplant ist die Beseitigung einer Wallhecke und die Aufhebung eines Weges als Voraussetzung für die Zusammenlegung und zweckmäßige Neueinteilung der Ackerflächen.

Ausschnitt aus dem Wege- und Gewässerplan (M. 1 : 5.000, verändert)

Fallbeispiel 7: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 714: Beseitigung einer 50 m langen Wallhecke und Rekultivierung eines 420 m langen und 5 m breiten unbefestigten, tlw. begrünten Weges

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 511: Anlage und Bepflanzung eines Erdwalls, Herstellung einer Feuchtmulde

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- [X] **Arten und Biotope**
- [X] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**

[X] **Landschaftsbild**

Arten und Biotope: Strauch-Wallhecke, schlecht ausgeprägt HWS (III) und Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte URF (III) ohne Vorkommen gefährdeter Arten
Boden: überprägter Naturboden ohne besondere Werte
Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von allgemeiner Bedeutung, Wallhecke von besonderer Bedeutung (V)

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust von 50 m Strauch-Wallhecke, schlecht ausgeprägt HWS (III) und 0,21 ha Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte URF (III)
Landschaftsbild: Verlust von typischen Gliederungselementen der Kulturlandschaft (V)

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Wiederverwendung von Oberboden, Umsetzen von Gehölzen anstelle von Rodung und Neuanpflanzung

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust von 50 m Strauch-Wallhecke, schlecht ausgeprägt HWS (III) und 0,21 ha Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte URF (III)
Landschaftsbild: Verlust von typischen Gliederungselementen der Kulturlandschaf (V)

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Erhebliche Beeinträchtigungen können vollständig ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [ ] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
Abschieben des Oberbodens auf einer 0,4 ha großen dreieckigen Fläche, stellenweise Vertiefung der Fläche um 0,5 m und Anlage eines 150 m langen Walles (Wallfuß 2,0 m, Abstand zu LN 0,6 m) an der südlichen Grenze, Umsetzen des Gehölzbestandes (Wurzelstöcke und Unterwuchs) auf den neuen Wall, Austausch des Oberbodens mit dem des zu rekultivierenden Weges, zeitnahe Herstellung der Ausgleichsmaßnahme mit dem Eingriff
Ziele: Arten und Biotope: Strauch-Wallhecke HWS (IV) und Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte URF (III)
Landschaftsbild: kulturhistorische Landschaftselemente (V)

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Arten und Biotope: Acker A (II)
Boden: überprägter Naturboden ohne besondere Werte

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:
Unterhaltungsträger: Wegegenossenschaft; Unterhaltungspflege: Mahd max. 1 x jährlich ab dem 1. Juli, wechselseitiges »Auf den Stock setzen« der jeweils halben Wallhecke im Abstand von 15 Jahren; Erstellungskontrolle bei der Abnahme der Bauleistung

Fallbeispiel 8: Gehölzbeseitigung

Das Fallbeispiel liegt im Naturraum Ems-Hunte-Geest, Haupteinheit Bersenbrücker Land. Nach der Neuzuteilung durchschneiden an den ehemaligen Flurstücksgrenzen aufgewachsene Hecken und Gebüschgruppen die Flächen. Eine in die Fläche ragende Waldfläche behindert die grenzparallele Bewirtschaftung. Die Planungsüberlegungen gehen davon aus, dass die Hecken und Gebüschgruppen aus der Fläche entfernt und die Waldfläche gerodet werden müssen, damit eine durchgehende Bewirtschaftung der Fläche ermöglicht und die Wertgleichheit der Zuteilung gewährleistet werden kann.

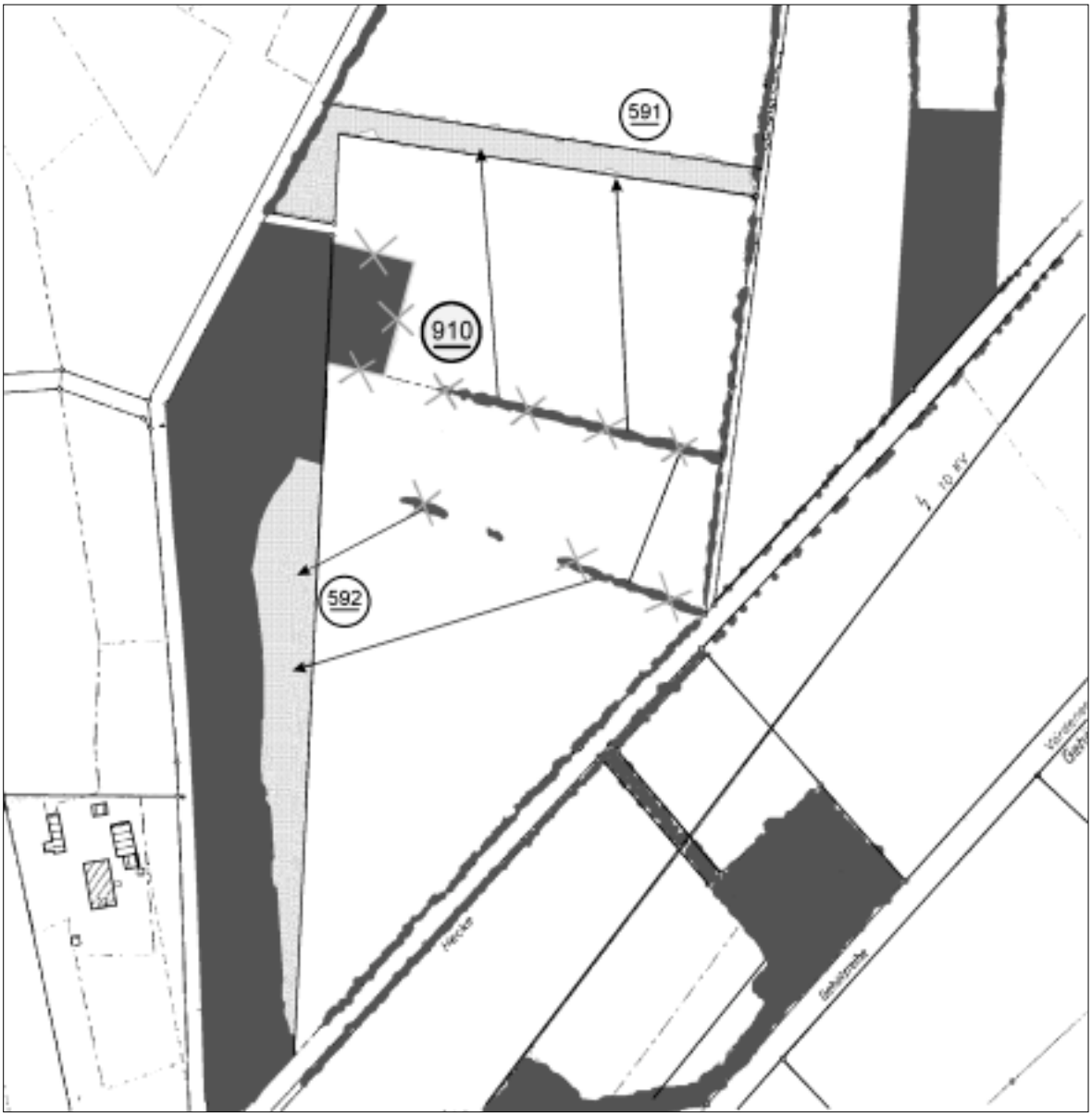

Maßnahmenkonz ept (Ausschnitt aus der Planungskarte zur Flächenneuzuteilung)

Fallbeispiel 8: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 910: Beseitigung der an ehemaligen Flurstücksgrenzen aufgewachsenen Heckenbestände, Länge 350 m, Breite im Mittel 4 m; Beseitigung eines in die Fläche ragenden Waldstücks, Fläche 0,4 ha

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 591: Anlage einer Hecke, E.Nr. 592: Waldrandentwicklung

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- [X] **Arten und Biotope**
- [X] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**

[X] **Landschaftsbild**

Arten und Biotope: Brombeer-Faulbaum-Gebüsch BFS (III) und Laubforst aus einheimischen Arten WXH (III) ohne Vorkommen gefährdeter Arten
Boden: Böden mit besonderen Werten (alter Waldstandort)
Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von besonderer Bedeutung, Landschaftselemente von besonderer Bedeutung (V)

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust von 0,14 ha Brombeer-Faulbaum-Gebüsch BFS (III) und 0,4 ha Laubforst aus einheimischen Arten WXH (III); Boden: Zerstörung von 0,4 ha Böden mit besonderen Werten; Landschaftsbild: Verlust der kleinräumigen Struktur des Landschaftsbildes (V)

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
keine

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust von 0,14 ha Brombeer-Faulbaum-Gebüsch BFS (III) und 0,4 ha Laubforst aus einheimischen Arten WXH (III); Boden: Zerstörung von 0,4 ha Böden mit besonderen Werten; Landschaftsbild: Verlust der kleinräumigen Struktur des Landschaftsbildes (V)

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Boden: Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen werden. Landschaftsbild: Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen werden, zumal weitere Maßnahmen gleicher Art im Verfahrensgebiet ausgeführt werden sollen.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
Eine sinnvolle Zuteilung der Flächen unter neuzeitlichen Bewirtschaftungsgesichtspunkten erfordert Flächengrößen, die den Erhalt aller alten Saumstrukturen nicht erlaubt.

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [X] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
E.Nr. 591: Neuanlage einer 300 m langen, 15 m breiten Hecke entlang der neuen Flurstücksgrenze durch Verpflanzung der Altheckenbestände und Ergänzungsbepflanzung
E.Nr. 592: Ergänzung der Waldbestände und Entwicklung naturnaher Waldsäume entlang der westlich an das Flurstück grenzenden Waldbestände durch Anpflanzung standortheimischer Gehölzarten auf insgesamt 0,1 ha Fläche
Ziele: Arten und Biotope: naturnahes Feldgehölz HN (III), Waldrand magerer, basenarmer Standorte WAR (IV), Boden: ungestörte Weiterentwicklung stark überprägter Naturböden, Landschaftsbild: Neugliederung des Landschaftsbildes durch Anlage der Hecke als Querriegel zwischen Ackerflächen

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Arten und Biotope: Acker A (II) ohne Vorkommen gefährdeter Arten; Boden: stark überprägte Naturböden ohne besondere Werte; Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von besonderer Bedeutung

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:
Unterhaltungsträger: Gemeinde und Privat; Entwicklungs-/Unterhaltungspflege: siehe Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Teil B 2.13 (Hinweise zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege); Erstellungskontrolle bei der Bauabnahme sowie beim Ortstermin zur Entlassung aus der Gewährleistung

Fallbeispiel 9: Beseitigung von Säumen

Das Fallbeispiel liegt im Naturraum Ems-Hunte-Geest, Haupteinheit Rahden-Diepenauer Geest, unmittelbar nördlich der Grenze zum Lübbecker Lössland an den Ausläufern des Wiehengebirges. Die Zusammenlegung ehemals schmaler Grünlandflurstücke im Zuge der Neuzuteilung führt u.a. zu dem Ergebnis, dass alte Grenzgrüppen/-gräben inmitten der neuen Flächen liegen.
Die Besitzer der neuen Flächen haben Anspruch auf im Zusammenhang bewirtschaftbare Flächen. Daher sollen zur Herstellung der wertgleichen Abfindung alte Grenzgrüppen verfüllt und rekultiviert werden. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen wird mit der Festlegung der neuen Grenzen auf vorhandene Grüppen möglichst gering gehalten.

Planungskonzept (Ausschnitt aus der Zuteilungskarte)

- ehemalige Saum-/Grüppenstruktur aufgrund der Wertermittlung
- zu verfüllende Grüppen (E.Nr. 905)
- neu anzulegende Grenzgrüppen (E.Nr. 594)

Fallbeispiel 9: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 905: Durch Beseitigung der an ehemaligen Flurstücksgrenzen bestehenden Grüppen soll die durchgehende Bewirtschaftbarkeit der neu zugeteilten Flächen erreicht werden. Verfüllt werden 22 Grüppen mit einer Gesamtlänge von ca. 5000 m, Breite im Mittel 2 m.

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nrn. 594 - 596: Herstellung von Grüppen, Blänken und Feuchtbiotop

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**
- [X] **Arten und Biotope**
- [ ] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**

[X] **Landschaftsbild**

Arten und Biotope: extensiv unterhaltene, artenreiche Grüppen/nährstoffreiche Gräben FGR (IV) mit Vorkommen einer gefährdeten Pflanzenart (Sumpfdotterblume, gefährdet)
Landschaftsbild: Landschaftsbildbereiche von besonderer Bedeutung, Landschaftsbestandteile (Grüppen) von besonderer Bedeutung (V)

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust von 5000 m Grüppen/nährstoffreicher Gräben FGR (IV); Verlust von Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten der wechselfeuchten bis nassen Standorte
Landschaftsbild: Verlust von Grüppen (V) und des kleinräumigen Wiesen-/Saumwechsels

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:
Verpflanzung von Vegetationsstücken aus den zu verfüllenden in die neu anzulegenden Grüppen

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Verlust von 5000 m Grüppen/nährstoffreiche Gräben FGR (IV); Verlust von Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten der wechselfeuchten bis nassen Standorte
Landschaftsbild: Verlust von Grüppen (V) und des kleinräumigen Wiesen-/Saumwechsels

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:
Arten und Biotope: Erhebliche Beeinträchtigungen können nur z. T. ausgeglichen werden.
Landschaftsbild: Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:
Eine sinnvolle Zuteilung der Flächen unter neuzeitlichen Bewirtschaftungsgesichtspunkten erfordert Flächengrößen, die den Erhalt aller alten Saumstrukturen nicht erlaubt.

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [X] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:
Arten und Biotope: Neuanlage von 13, insgesamt ca. 2500 m langen, 2 m breiten Grüppen unter Verwendung von Vegetationsstücken aus den zu beseitigenden Anlagen (Ausgleichsmaßnahme); Neuanlage von 5 Blänken in extensiv genutztem Grünland (0,1 ha) sowie eines Feuchtbiotops (0,4 ha) mit großen Flachwasser-/Röhrichtbereichen (Ersatzmaßnahme); Landschaftsbild: Neuanlage von Grüppen an den jeweiligen Grenzen der Neuflurstücke zur Gliederung der Flächen
Ziele: Arten und Biotope: extensiv unterhaltene, artenreiche Grüppen/nährstoffreiche Gräben FGR (IV), sonstige naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer SEZ (II), nährstoffreiche Nasswiese GNR (I); Landschaftsbild: Wiederherstellung der typischen Gliederung der Landschaft durch Grüppen und Kleingewässer

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:
Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:
Arten und Biotope: sonstiges mesophiles Grünland GMZ (III) ohne Vorkommen gefährdeter Arten
Boden: überprägter Naturboden ohne besondere Werte

Träger der Maßnahme:
Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:
Unterhaltungsträger: Privat; Bewirtschaftungsauflagen: keine Verfüllung, keine Vertiefung und keine Einleitung von Drainagen, keine Düngung, Mahd maximal 1 x jährlich, dabei kein Einsatz von Grüppenfräsen und Schlegelmähern; Erstellungskontrolle bei der Bauabnahme sowie beim Ortstermin zur Entlassung aus der Gewährleistung

Fallbeispiel 10: Verfüllung und Planierung einer Grünlandsenke

Das Fallbeispiel liegt im Naturraum Ems-Hunte-Geest, Haupteinheit Rahden-Diepenauer Geest, unmittelbar nördlich der Grenze zum Lübbecker Lössland an den Ausläufern des Wiehengebirges. Für die Neuzuteilung werden Überlegungen zur Verwendung einer isoliert in beackerten Bereichen liegenden Restgrünlandfläche angestellt. Die Planungsüberlegungen gehen davon aus, die Fläche mit den südlich anliegenden Ackerflächen zusammenzufassen und deren Eigentümer zuzuteilen. Um eine zusammenhängende, einheitliche Bewirtschaftung der Flächen zu ermöglichen, soll dann das tieferliegende Grünland angefüllt und planiert werden.

Anmerkung: Formblatt wurde so ausgefüllt, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs nach § 11 NNatG durch die Genehmigungsbehörde erfolgen könnte. Aufgrund der Risiken für den Weißstorch führte die Abwägung zum Verzicht auf die Umsetzung der Planung. Die Fläche wurde im Rahmen eines Projekts zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes
angekauft, entwickelt und der Gemeinde zu Eigentum und Unterhaltung übertragen.

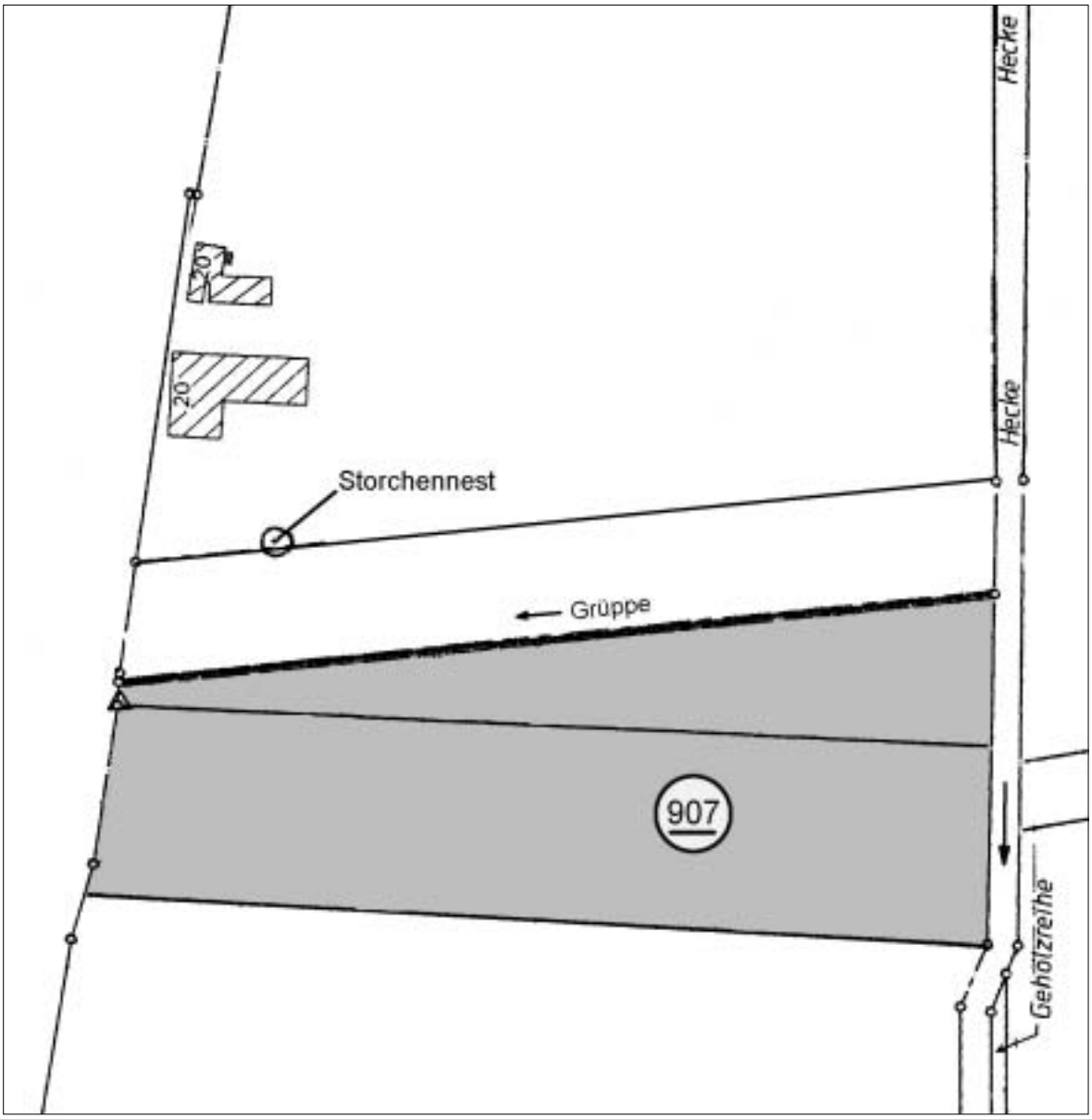

Planungskonzept (Ausschnitt aus der Zuteilungskarte)

Fallbeispiel 10: Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Flurbereinigungsverfahren: Flurbereinigung . . .

Eingriff erfolgt durch E.Nr. 907: auffüllen, planieren, tiefpflügen und anschließende Ackernutzung einer isolierten, tiefliegenden Grünlandfläche mit einzelnen Senken; Fläche 0,4250 ha

Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 591, Entwicklung von Extensivgrünland

Betroffene Schutzgüter:

[X] **Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

- [X] **Arten und Biotope**
- [X] **Boden**
- [ ] **Wasser**
- [ ] **Klima/Luft**

[X] **Landschaftsbild**

Arten und Biotope: Grünland mäßig feuchter Standorte GMF (IV) mit Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch (vom Aussterben bedroht); darüber hinaus hat die Fläche eine hohe Bedeutung als Aufenthaltsort für Jungstörche nach der Nestlingszeit (»Erstanflugfläche«)

Boden: Böden mit besonderen Werten (sehr nasse Böden)

Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von besonderer Bedeutung

Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:

Arten und Biotope: Verlust von 0,4250 ha Grünland mäßig feuchter Standorte GMF (IV); Verlust von Nahrungshabitat für den Weißstorch; Verlust der »Erstanflugfläche«; Boden: völlige Überformung eines bisher gering veränderten Bodens, völliger Verlust des besonderen Wertes; Landschaftsbild: Verlust von landschaftsbildtypischem Grünland (V)

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: keine

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:

Arten und Biotope: Verlust von 0,4250 ha Grünland mäßig feuchter Standorte GMF (IV); Verlust von Nahrungshabitat für den Weißstorch; Verlust der »Erstanflugfläche«; Boden: völlige Überformung eines bisher gering veränderten Bodens, völliger Verlust des besonderen Wertes; Landschaftsbild: Verlust von landschaftsbildtypischem Grünland (V)

Ausgleichbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:

Arten und Biotope: Erhebliche Beeinträchtigungen können nur z. T. ausgeglichen werden. Boden: Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen werden. Landschaftsbild: Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Bei Nichtausgleichbarkeit: Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen:

Eine sinnvolle Zuteilung der Flächen unter neuzeitlichen Bewirtschaftungsgesichtspunkten erfordert Flächengrößen und -zustände, die den Erhalt der Grünlandfläche in dem sonst ackerbaulich genutzten Bereich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht erlaubt.

[X] **Ausgleichsmaßnahme** [X] **Ersatzmaßnahme**

Art, Umfang, zeitlicher Ablauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:

Entwicklung von 0,85 ha Feuchtgrünland auf Acker

Ziele: Arten und Biotope: Grünland mäßig feuchter Standorte GMF (IV) als Nahrungshabitat des Weißstorches

Boden: ungestörte Weiterentwicklung von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (sehr nasse Böden)

Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich mit besonderer Bedeutung

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll:

Arten und Biotope: Grünland mäßig feuchter Standorte mittelfristig erreichbar, Annahme des neuen Storchennestes durch den Weißstorch nicht vorhersehbar; Boden: Zustand mittelfristig erreichbar; Landschaftsbild: Zustand mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:

Arten und Biotope: Acker A (II) ohne Vorkommen gefährdeter Arten; Boden: Boden mit besonderen Werten und beeinträchtigter Funktionsfähigkeit; Landschaftsbild: Landschaftsbildbereich von besonderer Bedeutung

Träger der Maßnahme:

Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:

Unterhaltungsträger: Gemeinde; Bewirtschaftungsauflagen: keine Verfüllung, keine Planierung, keine Entwässerung, keine Stickstoffdüngung, Mahd max. 2 x jährlich, 1. Schnitt ab Mitte Juni oder Beweidung mit maximal 1,5 GVE/ha ab Mitte Mai bis Mitte Oktober; Erstellungskontrolle durch Bauabnahme sowie beim Ortstermin zur Entlassung aus der Gewährleistung; jährliche Funktionskontrolle durch den Storchenbeauftragten der Naturschutzbehörde

Anlage

Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 8. 8. 2000 - 304-22002-11;112-22510/03-01 - - VORIS 78350 00 00 00 063 -
Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 3. 1993 (Nds. MBl. S. 459) - VORIS 78350 00 00 00039 -

Vorbemerkungen

Nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu wahren und zu fördern. Entsprechende Planungsgrundsätze enthalten u.a. die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (seit September 1998 Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung) in den Sonderheften

– »Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege« (1980) und
– »Landentwicklung und Landeskultur« (1992).

Auch die im Herbst 1998 herausgegebenen »Leitlinien Landentwicklung« räumen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege einen hohen Stellenwert ein.

Darüber hinaus haben die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung und die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung gemeinsame Empfehlungen für eine übereinstimmende Auslegung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des FlurbG unter dem Titel »Verhältnis der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes zueinander« im GMBl. 1983 S. 541 veröffentlicht.

Zur Erläuterung und Konkretisierung dieses RdErl. dient zudem die Leitlinie »Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz« (erscheint als Sonderdruck).

Grundsätze zur Berücksichtigung des Bodens können dem »Leitfaden zur Berücksichtigung von Bodeninformationen im Rahmen der Agrarstrukturplanung in Niedersachsen« (2000) des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung entnommen werden.

1. Grundsätze, Eingriffsregelung

1.1 Die Flurbereinigungsbehörden nutzen bei der Planung und Durchführung der Flurbereinigung - unbeschadet der Rechtsgarantien des Flurbereinigungsgesetzes, insbesondere der §§ 44 bis 47 FlurbG - alle ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um konkurrierende Nutzungsansprüche an Boden und Landschaft auszugleichen und in der Vergangenheit ggf. eingetretene Fehlentwicklungen möglichst zu beheben oder zu mildern (§§ 1 und 37 FlurbG, § 56 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, im Folgenden: NNatG). Dies setzt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde (Amt für Agrarstruktur) und unterer Naturschutzbehörde (im Folgenden: UNB) voraus.

1.2 Bei der im Vollzug des § 37 FlurbG vorzunehmenden Abwägung stehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig neben den anderen im Rahmen der Flurbereinigung zu wahrenden Belangen.

1.3 Für die Entscheidung über ein Vorhaben werden die von der Flurbereinigungsbehörde erarbeiteten Kriterien zur Bewertung und Behandlung von Eingriffen auf der Grundlage der §§ 7 bis 13 NNatG im Rahmen einer konsequenten Umweltvorsorge zugrunde gelegt. Die nach § 14 NNatG einzuholende gutachtliche Stellungnahme ist zu berücksichtigen.

Ziel einer intensiven Zusammenarbeit von Flurbereinigungsbehörde und UNB sind in jedem Fall möglichst einvernehmliche Beurteilungen und gemeinsam vertretbare Ergebnisse.

Art und Umfang der Beteiligung von Naturschutzverwaltung und Verbänden nach § 29 BNatSchG an den Planungen der Flurbereinigungsbehörde sind durch die RFlurbPlanung (RdErl. vom 31. 3. 2000, Nds. MBl. S. 316) geregelt.

Darüber hinaus gilt für die Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde, Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden Folgendes:

2. Zusammenarbeit von Flurbereinigungsbehörden und unteren Naturschutzbehörden

2.1 Flurbereinigungsbehörde und UNB unterrichten sich gegenseitig zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über ihre jeweiligen Vorhaben. Gelegenheit dazu ist insbesondere gegeben bei der Erarbeitung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, im Rahmen eines Forums Landentwicklung, bei der Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren, bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans sowie bei der Vorbereitung der Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft.

2.2 Im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Flurbereinigungsverfahrens gibt die UNB der Flurbereinigungsbehörde nach Absprache ihre Kenntnisse über Natur und Landschaft sowie über Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Muster der **Anlage** bekannt. Sie bezieht ihre Aussagen dabei auf den Raum, in dem das geplante Flurbereinigungsverfahren vorgesehen ist.

2.3 Im Hinblick darauf, dass die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sowie die Neugestaltungsgrundsätze bereits vor der Anordnung des Verfahrens definiert werden sollen, ist die Benennung der Ziele sowie der Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege rechtzeitig, detailliert und möglichst abschließend erforderlich.

3. Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden

3.1 Die Flurbereinigungsbehörde sucht frühzeitig die Zusammenarbeit mit den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden, insbesondere mit

deren örtlichen Vertretungen, und zwar unabhängig davon, ob aus Maßnahmen der Flurbereinigung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind oder nicht.

3.2 Im Forum Landentwicklung, insbesondere bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze und bei der Festlegung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, bei der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG sowie bei der Aufstellung und Feststellung und/oder Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG werden die anerkannten Naturschutzverbände wie Träger öffentlicher Belange beteiligt. Näheres ergibt sich aus den §§ 60a und 60b NNatG.

4. Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

4.1 Grundlage für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist der festgestellte und/oder genehmigte Plan nach § 41 FlurbG. Bei der Übertragung des Plans wie auch der neuen Feldeinteilung in die Örtlichkeit einschließlich ggf. erforderlicher Planinstandsetzungen müssen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weitest möglich vermieden werden. Diesbezüglich ist eine enge Abstimmung zwischen Flurbereinigungsbehörde und UNB geboten.

4.2 Im Rahmen der Festsetzungen des Plans nach § 41 FlurbG ist der Vorausbau zulässig.

4.3 Bei eventuell erforderlichen vorläufigen Anordnungen nach § 36 FlurbG bedarf es keiner zusätzlichen Beteiligung der Naturschutzbehörde, da sich die Anordnungen in Fällen eines Vorausbaus (Nr. 4.2) auf den Plan nach § 41 FlurbG oder in Verfahren nach § 87 FlurbG auf die Planfeststellung für das Unternehmen stützen und bei beiden Entscheidungen die Naturschutzbehörden bereits mitgewirkt haben.

4.4 Ist in einem Verfahren nach dem FlurbG ausnahmsweise ein Vorausbau von Anlagen ohne Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG vorgesehen, so stellt die Flurbereinigungsbehörde zuvor das Benehmen mit der UNB (§ 13 Abs. 4 NNatG) her. Hierüber fertigt sie einen Aktenvermerk. Erhebt die UNB Einwendungen, so wird der Vorausbau bis zur Benehmensherstellung über den Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- oder Tauschplan zurückgestellt.

4.5 Die mit der Durchführung von Baumaßnahmen beauftragten Firmen müssen vertraglich verpflichtet werden, Natur und Landschaft schonend zu behandeln. Für Zuwiderhandlungen wird neben der Verpflichtung zum Ausgleich des entstandenen Schadens eine angemessene Vertragsstrafe festgelegt.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG

5.1 Die §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG schränken das Eigentum an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken im Interesse einer geordneten Durchführung der Flurbereinigung zeitweilig ein und unterwerfen bestimmte Änderungen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Stellt die beabsichtigte Änderung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, so ergeht eine eventuelle Zustimmung im Benehmen mit der UNB (§ 9 Nr. 1, § 13 NNatG). Beide Behörden unterrichten sich darüber hinaus gegenseitig vor Entscheidungen über Anträge, die Veränderungen von Natur und Landschaft im Flurbereinigungsgebiet zum Gegenstand haben.

5.2 Verstöße gegen Regelungen der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG). Die Entscheidung hierüber trifft die Flurbereinigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Voraussetzungen für die Verhängung einer Geldbuße sind in der Regel als gegeben anzusehen, wenn sich der Verstoß zugleich als Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn erweist.

5.3 Stellt dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit sowohl nach § 154 FlurbG als auch nach § 64 NNatG dar, so treffen die Flurbereinigungsbehörde und die UNB unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes eine Vereinbarung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit (§ 39 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

5.4 Sieht die Flurbereinigungsbehörde im Einzelfall von der Festsetzung einer Geldbuße ab, so macht sie die Gründe hierfür aktenkundig. Die Entscheidung darf nicht davon bestimmt sein, dass die Verhängung einer Geldbuße künftige Verhandlungen mit der zuwiderhandelnden Teilnehmerin oder dem zuwiderhandelnden Teilnehmer erschweren könnte.

6. Kosten

Flurbereinigungsbehörde und UNB stellen sich für die gesetzlich oder nach diesem RdErl. vorgeschriebene Mitwirkung gegenseitig keine Kosten in Rechnung.

7. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An
die Bezirksregierungen
das Niedersächsische Landesamt für Ökologie
die Ämter für Agrarstruktur
die Landkreise und kreisfreien Städte

- Nds. MBl. Nr. 28/2000 S. 590

Anlage

Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1. Zustand von Natur und Landschaft
1.1 Überblick über den Naturraum
1.2 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt)
1.3 Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft)
2. Zielkonzept sowie Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2.1 Schutz, Pflege und Entwicklung von Landschaftsteilen und -bestandteilen
2.2 Besonderer Artenschutz
2.3 Anforderungen an Nutzungen
2.4 Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung
2.5 Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2.6 Hinweise auf mögliche Maßnahmen der Flurbereinigung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
3. Untersuchungsbedarf hinsichtlich bestimmter Einzelfragen.

NLÖ, Postfach 101062, 31110 Hildesheim
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 47446

Impressum

Herausgabe: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)
– Fachbehörde für Naturschutz –
Der »Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen« erscheint unregelmäßig. ISSN 0934-7135
Abonnement: 15 / Jahr. Einzelhefte 2,50 zzgl. Versandkostenpauschale.
Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.
1. Auflage 2002, 1 - 3.000
Gedruckt auf Recycling-Papier.
Titelillustration: M. Papenberg ©.

Schriftleitung dieser Ausgabe:
Manfred Rasper, NLÖ – Abt. Naturschutz –

Anschrift des Verfassers:
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover

Bezug:
Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Abt. Naturschutz
Postfach 101062, 31110 Hildesheim
e-mail: heinrich.klaholt@nloe.niedersachsen.de
www.nloe.de